

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 18. JANUAR 1988

Nr. 3

Seite		Seite		Seite
	Hessisches Ministerium des Innern		Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	178	Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 26 zur Gemeindestraße in der Ortslage der Stadt Darmstadt	203
	Beamtenversorgungsgesetz; hier: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung des § 55 BeamtVG	181	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3261 in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis, Landkreis Bergstraße	203
	Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Vorlage von Akten für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung	181		
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg	182	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit	
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bischoffen, Lahn-Dill-Kreis	182	Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft	204
	Hessische Bauordnung; hier: §§ 109 und 110 (Baulasten und Baulastenverzeichnis)	182	Fachbetriebe nach § 191 WHG	204
	Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	185	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände; hier: Bestimmung einer Prüfstelle nach § 76 Abs. 1 WVVO	204
	Erstattung von Aufwendungen an das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes	186	Vollzug der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. 6. 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (75/440/EWG)	205
	Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Landesmitteln (Modernisierungsrichtlinien-Land)	186		
	Hessisches Ministerium der Finanzen		Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	
	Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in staatlichen Gebäuden; hier: Energieverbrauchserfassungsanweisung Hessen — EVA Hessen —, Erfassungformblätter	186	Richtlinien für die Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger ..	209
	Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1988	203	Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaf- fleischerzeuger	214
	Organisation der Ämter für Verteidigungslasten; hier: Verlagerung des Arbeitsbereichs Grundstücksverwaltung vom AVL Frankfurt am Main an das AVL Gießen, Nebenstelle Bad Hersfeld ..	203	Flurbereinigung Eiterfeld/Ortsteil Großtaft, Landkreis Fulda	215
			Flurbereinigung Körle, Schwalm-Eder-Kreis	215
	Hessisches Ministerium der Justiz		Personalnachrichten	
	Anwendung des X § 64 SGB bei Beglaubigungen durch das Ortsgericht	203	im Bereich der Hessischen Staatskanzlei ..	216
			im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	216
			Die Regierungspräsidenten	
			DARMSTADT	
			Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, 6096 Raunheim	217
			Widerruf der Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für das Kraftfahrwesen	217
			GIESSEN	
			Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, vom 14. 12. 1987	217
			Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	
			KASSEL	
			Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“	221
			Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“	221
			Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“	222
			Buchbesprechungen	222
			Öffentlicher Anzeiger	223
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); hier: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1986	239
			Umlandverband Frankfurt; hier: 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt	239
			Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt; hier: Ungültigkeitserklärung eines Schätzerausweises	239
			Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Frankfurt am Main; hier: Dritter Nachtrag zur Satzung vom 14. 12. 1978	239
			Öffentliche Ausschreibungen	239
			Stellenausschreibungen	240

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I.

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 4. Dezember 1987 gebe ich nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

II.

Fundstellenhinweise

Die Bezugsrundschreiben des BMJFFG/BMI sind wie folgt bekanntgegeben worden:

das Rundschreiben vom 30. August 1982 mit meinem Rundschreiben vom 2. November 1982 (StAnz. S. 2050),

das Rundschreiben vom 4. März 1987 mit meinem Rundschreiben vom 26. März 1987 (StAnz. S. 765).

Die in Abschn. I der Anlage genannten Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFFG/BMI sind wie folgt bekanntgegeben worden:

das unter Nrn. 1, 5 und 7 genannte Rundschreiben vom 28. November 1986 mit meinem Rundschreiben vom 23. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 170),

das unter Nr. 9 genannte Rundschreiben vom 10. November 1983 mit meinem Rundschreiben vom 22. November 1983 (StAnz. S. 2316),

das unter Nr. 10 genannte Rundschreiben vom 4. März 1987 mit meinem Rundschreiben vom 26. März 1987 (StAnz. S. 765).

Wiesbaden, 28. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 3/1988 S. 178

Anlage

Der Bundesminister für

Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

512 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 972/1

An die obersten Bundesbehörden

obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr. Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unser Rundschreiben vom 30. August 1982 (GMBl. S. 438), zuletzt geändert durch das Rundschreiben vom 4. März 1987 (GMBl. S. 164)

Anl.: — 1 —

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes weisen wir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf folgendes mit der Bitte hin, hiernach zu verfahren:

I.

Der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit wurde/wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der in Abschn. I Nr. 2 unseres Rundschreibens vom 28. November 1986 gegebene Hinweis zu Nr. 2.219 Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berücksichtigung nach den Abs. 1 bis 3 setzt voraus, daß beabsichtigt ist, die Ausbildung im Anschluß an die Unterbrechung schnellstmöglich fortzusetzen; in den Fällen der Abs. 2 und 3 genügt es, daß die Ausbildung schnellstmöglich im Anschluß an eine weitergehende — kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigende — Förderung der Kindesbetreuung durch Landeserziehungsgeld fortgesetzt werden soll.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG kommt auch in Betracht, wenn eine Ausbildungswillige sich nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts verständlicherweise mit Rücksicht darauf nicht um einen spätestens im vierten Monat erreichbaren Ausbildungsplatz bemüht oder einen solchen ihr angebotenen Ausbildungsplatz nicht annimmt, daß während des entsprechenden Ausbildungsabschnitts die für sie geltenden Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz beginnen oder noch nicht abgelaufen sein werden oder daß die Ausbildung wegen der im zeitlichen Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgenden Betreuung des Kindes nicht aufgenommen werden soll. Im Anschluß an diese Übergangszeit ist die Mutterschutz- oder die BErzGG-Kindesbetreuungszeit, soweit sie in den Zeitraum der an sich angestrebten Ausbildung fällt, entsprechend Abs. 1 bis 4 wie die Zeit einer unterbrochenen Ausbildung zu behandeln.“

2. Die Nr. 2.263 wurde wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhielt Satz 1 folgende Fassung:

„Zu den Bruttobezügen i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG zählen alle Vergütungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, die dem Auszubildenden auf Grund eines Ausbildungs-, Dienst-, Praktikantenvertrages oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zustehen, einschließlich steuerpflichtiger pauschaler Erstattungen von Fahrtkosten, Essenkosten, Kontoführungsgebühren o. ä. sowie derjenigen steuerpflichtigen Vergütungen, die mit Rücksicht auf eine auswärtige Ausbildung und Unterbringung des Auszubildenden auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder auf freiwilliger Grundlage regelmäßig gezahlt werden.“

b) In Abs. 7 wurde nach dem dritten Spiegelstrich folgendes eingefügt:

„— lohnsteuerfreie laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zur Ausbildungsvergütung gewährt werden;“

Der in Abschn. B Nr. 1 unseres Rundschreibens vom 4. März 1987 gegebene Hinweis zu Nr. 2.263 Abs. 1 Satz 1 entfällt.

3. Die Nr. 2.265 wurde wie folgt geändert:

a) In Buchst. c wurde nach dem Wort „Ausbildungsverhältnis“ eingefügt „oder Praktikum“.

b) Nach Buchst. c wurde angefügt:

„d) während eines praktischen Studiensemesters Vergütungen für Teile eines Monats gezahlt werden.“

4. Die in dem Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle wird für die Zeit ab 1. Januar 1988 in der Leistungsgruppe E wie folgt geändert:

a) Die Zahl „315“ wird ersetzt durch die Zahl „320“;

b) die Zahl „365“ wird ersetzt durch die Zahl „360“.

5. Der in Abschn. I Nr. 5 unseres Rundschreibens vom 28. November 1986 gegebene Hinweis a zu Nr. 2.43 erhält folgende Fassung:

„a) Zu Abs. 1:

An die Stelle der in Abs. 1 Satz 2 der Nr. 2.43 für den Fall der Kleinkindbetreuung getroffenen Regelung tritt folgendes: Der Tatbestand des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BKGG bleibt erfüllt, solange der/die Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchende die Suche unterbricht, um sein/ihr Kind in dem durch § 4 Abs. 1 BErzGG gezogenen zeitlichen Rahmen zu betreuen. In den Fällen des Satzes 2 und der vorstehenden Regelung genügt für die Berücksichtigung anstelle der in Satz 3 genannten Erklärung die Erklärung des Kindes, daß es sich im Anschluß an die durch das BErzGG geförderte oder an eine sich daran anschließende — kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigende — durch die Zahlung von Landeserziehungsgeld geförderte Kindesbetreuung unverzüglich um einen Ausbildungsplatz bemühen oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen werde.“

6. Der Hinweis zu Nr. 2.534 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das bisherige Beispiel wird durch folgendes ersetzt:

„Beispiel:

Ein Berechtigter hat drei Kinder. Das zweitälteste Kind lebt in der DDR und löst dort ein staatliches Kindergeld von 50,— DM aus. Das älteste und das jüngste Kind leben im Bundesgebiet. Der Kindergeldanteil für die einzelnen Kinder errechnet sich wie folgt:

	Anspruch nach § 10 BKGG DM	Andere Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG) Mark	Anspruch nach Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG DM	Vomhundertsatz der Berücksichtigung im Rahmen von § 12 Abs. 4 BKGG	Anteiliges Kindergeld nach § 12 Abs. 4 BKGG DM*)
erstes Kind	50,—		50,—	100	128,—
zweites Kind	100,—	50,—	50,—	50	64,—
drittes Kind	220,—		220,—	100	128,—
			320,—	250	

*) Rechengang: $320,- \text{ DM} : 250 = 1,28 \text{ DM}$
 $1,28 \text{ DM} \times 50 = 64,- \text{ DM}$ für das zweite Kind,
 $1,28 \text{ DM} \times 100 = \text{je } 128,- \text{ DM}$ für das erste und dritte Kind.

Der auf das zweite Kind entfallende Betrag (64,— DM) ist die Unterhaltsleistung, die der Berechtigte erbringen muß, um zu erwirken, daß das in der DDR lebende Kind mitzählt und daß für dieses Kind 50,— DM Teilkindergeld zu zahlen sind.“

- b) Der letzte Absatz dieses Hinweises wird durch folgende Absätze ersetzt:

„In der DDR lebende Kinder, die sowohl dort als auch beim Berechtigten als erstes oder zweites Kind berücksichtigt werden und für die in der DDR Kindergeld gezahlt wird, sind wegen der Höhe des in der DDR für sie gezahlten Kindergeldes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG als Zahlkinder ausgeschlossen. Sie sind ohne Rücksicht auf Unterhaltszahlungen des Berechtigten als Zahlkinder zu berücksichtigen und lösen ggf. als solche die Zahlung von Kindergeldzuschlag nach § 11 a Abs. 5 BKGG aus.

Der Kindergeldzuschlag nach § 11 a BKGG ist kein Kindergeld i. S. von § 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 BKGG. Er ist daher bei der Berechnung des auf das betreffende Kind entfallenden anteiligen Kindergeldes, derer es für die Feststellung der Erfüllung der Unterhaltsvoraussetzung der genannten Vorschrift bedarf, außer acht zu lassen.“

7. Die Nr. 8.123 wurde bzw. wird wie folgt geändert:

a) Abschn. A

- aa) In Abs. 1 erhielt der erste Satz folgende Fassung:

„In der DDR gilt für die Zahlung von Kindergeld ab 1. Mai 1987 die ‚Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1987‘ sowie die hierzu erlassene Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987.“

- bb) In Abs. 2 erhielten die Buchst. a bis e folgende Fassung:

„a) Anspruch auf staatliches Kindergeld für die ihrem Haushalt angehörenden Kinder haben ohne Rücksicht auf ihr Einkommen Deutsche in der DDR und Berlin (Ost), die dort ihren ständigen Wohnsitz haben. Nichtdeutsche Personen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen gleichfalls staatliches Kindergeld für die ihrem Haushalt angehörenden Kinder, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz oder einen länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben, oder wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen eine entsprechende Regelung enthalten.

b) Als Kinder gelten leibliche Kinder, adoptierte Kinder sowie Kinder, für die einem Deutschen in der DDR das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder die Pflegschaft übertragen worden ist. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur in der DDR und Berlin (Ost) lebende Kinder.

c) Das staatliche Kindergeld wird allgemein bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse oder der acht- bzw. zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt (allgemeinbildende Schulen). Das staatliche Kindergeld wird ferner gewährt für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, in diesen Fällen jedoch

nur bis zum Ende des auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monats. Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler aus einer freiwilligen Tätigkeit Arbeitseinkommen erhalten.

- d) Das staatliche Kindergeld wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Anspruch entstanden ist; es wird bis einschließlich des Monats gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gilt auch, wenn für diesen Monat bereits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Stipendium bzw. Unterstützung für behinderte Kinder gezahlt wird.

- e) Das staatliche Kindergeld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder seit 1. Mai 1987 monatlich für das

erste Kind 50,— M
(Mark der DDR)
zweite Kind 100,— M
dritte Kind und jedes weitere Kind 150,— M

Bei der Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch unselbständigen Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner über 18 Jahre alte Kinder, die eine allgemeinbildende Schule, eine Hoch- oder Fachschule besuchen oder sich in Berufsausbildung befinden.

Endet für ein drittes oder weiteres Kind der Anspruch auf staatliches Kindergeld, wird für dieses Kind ein Zuschuß von 50,— M monatlich zum Familieneinkommen gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: das Kind befindet sich in Berufsausbildung, besucht die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule oder hat Anspruch auf Unterstützung wegen Behinderung, und zum Haushalt gehören mindestens noch zwei weitere in Schul- oder Berufsausbildung stehende oder unter 18 Jahre alte Kinder. Dieser Zuschuß ist als eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG) anzusehen und gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen.“

- cc) Der in Abschn. III Nr. 4 unseres Rundschreibens vom 28. November 1986 gegebene Hinweis zu Nr. 8.123 A Abs. 2 Buchst. e ist hiermit überholt.

- b) Zu Abschn. F wird folgender Hinweis gegeben.

„Hinweis des BMJFFG/BMI zu Abschn. F:

„In Kanada ist die Familienbeihilfe ab Januar 1987 auf 31.93 kan. \$ erhöht worden.“

- c) Abschn. G

- aa) Der erste Absatz erhielt folgende Fassung:

„In Rumänien beruht die Zahlung von Familienbeihilfen und deren Höhe auf dem Dekret des Staatsrates Nr. 410/85 vom 26. Dezember 1985 über staatliches Kindergeld und Kinderbeihilfe, Beihilfen für Mütter mit mehreren Kindern und Ehefrauen von Wehrdienstleistenden sowie Geburtsbeihilfe.“

- bb) Die Tabelle nach dem letzten Absatz des Abschnitts wurde durch die folgende Tabelle ersetzt:

Bemessungsgrenzen für das Monatseinkommen (Lei)

	Siedlungs- bereich	bis 2500	2501 bis 3350	3351 bis 4450
Für das erste Kind	städtisch	300	250	220
	ländlich	200	150	130
Für das zweite Kind	städtisch	350	290	260
	ländlich	270	220	140
Für das dritte Kind	städtisch	430	340	290
	ländlich	300	260	170
Für das vierte und jedes weitere Kind je	städtisch	500	400	340
	ländlich	350	290	230

cc) Im Anschluß an die Tabelle wurde folgendes angefügt:

„Bei Familien von Genossenschaftsmitgliedern, in denen ein Elternteil in der Landwirtschaft arbeitet bzw. Rentner einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist, werden für die in der Familie lebenden unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres folgende Kinderbeihilfen gezahlt:

für das erste und zweite Kind je 100 Lei monatlich,

für das dritte und vierte Kind je 200 Lei monatlich,

für das fünfte und jedes weitere Kind je 300 Lei monatlich.

Diese Beträge werden nicht gezahlt, wenn Anspruch auf das staatliche Kindergeld besteht.

Daneben erhalten Mütter, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 18 Jahren betreuen und versorgen, eine zusätzliche Beihilfe von monatlich 400 Lei bei drei oder vier Kindern und von 500 Lei bei fünf und mehr Kindern, und zwar unabhängig vom Einkommen.“

8. Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit) erhält für die Zeit ab 1. Januar 1988 die aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.

9. Die in Abschn. A II unseres Rundschreibens vom 10. November 1983 gegebenen Hinweise zu § 11 Abs. 3 werden unter Ziff. 2 um folgenden Absatz ergänzt:

„Für die Bemessung der für 1988 in Betracht kommenden Vorbehaltszahlungen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BGGG ist in Fällen, in denen das Einkommen des Jahres 1985 maßgeblich ist, dieses Einkommen dem Freibetrag (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BGGG) gegenüberzustellen, der 1985 gegolten hat (vgl. Art. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 — BGBl. I S. 1857 —). Der für die Fälle des § 11 Abs. 3 Satz 1 BGGG ab 1988 geltende erhöhte Freibetrag kann für diese Vorbehaltszahlungen nicht berücksichtigt werden, weil mit seiner Erhöhung lediglich verhindert werden sollte, daß die Berechtigten durch die ab 1986 wirksam gewordenen Einkommensteuerermäßigungen kindergeldrechtliche Nachteile erleiden und weil daher mit der Erhöhung nur für die Fälle ein Ausgleich geschaffen werden sollte, in denen das Einkommen aus der Zeit nach 1985 maßgeblich ist.“

10. Die in Abschn. A unseres Rundschreibens vom 4. März 1987 gegebenen Hinweise zur Durchführung des § 11 a BGGG werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 01 Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zur Feststellung, ob diese Einkünfte das überwiegende Einkommen sind, sind ihnen alle inländischen Einkünfte gegenüberzustellen, die der Deckung des allgemeinen Le-

Anlage

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM) in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1987

zu Nr. 8.24 RdErlaß 375/74)

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse	
Albanien	Lek	100 Lek = 26,178 DM	1 DM = 3,820 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 36,168 DM	1 DM = 2,765 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A = 131,470 DM	1 DM = 0,761 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 4,819 DM	1 DM = 20,751 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 140,233 DM	1 DM = 0,713 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 26,030 DM	1 DM = 3,842 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 41,660 DM	1 DM = 2,400 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 30,040 DM	1 DM = 3,329 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 299,400 DM	1 DM = 0,334 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr)	100 Dr = 1,308 DM	1 DM = 76,478 Dr
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 299,500 DM	1 DM = 0,334 £
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 268,400 DM	1 DM = 0,373 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 4,703 DM	1 DM = 21,262 ikr
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS = 114,286 DM	1 DM = 0,875 NIS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,139 DM	1 DM = 721,501 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥ = 1,259 DM	1 DM = 79,428 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD)	100 JD = 530,927 DM	1 DM = 0,188 JD
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din = 0,210 DM	1 DM = 475,949 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 140,180 DM	1 DM = 0,713 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 4,819 DM	1 DM = 20,751 lfr
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm = 524,540 DM	1 DM = 0,191 Lm
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 21,858 DM	1 DM = 4,575 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 88,870 DM	1 DM = 1,125 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 27,390 DM	1 DM = 3,651 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,208 DM	1 DM = 7,038 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 0,614 DM	1 DM = 162,970 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 1,271 DM	1 DM = 78,678 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l = 18,123 DM	1 DM = 5,518 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 28,545 DM	1 DM = 3,503 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 120,280 DM	1 DM = 0,831 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 287,604 DM	1 DM = 0,348 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 1,506 DM	1 DM = 66,401 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syr£)	100 syr£ = *	1 DM = *
Tschechoslowakei	Tschechoslowak. Krone (Kčs)	100 Kčs = 19,176 DM	1 DM = 5,215 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL = 0,197 DM	1 DM = 507,315 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 216,589 DM	1 DM = 0,462 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 3,835 DM	1 DM = 26,076 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US\$)	100 US\$ = 183,830 DM	1 DM = 0,544 US\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

* Kurs nach dem Stand von Ende September 1987 liegt noch nicht vor

bensbedarfs dienen; hierbei sind auch die nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen — insbesondere also auch Sozialleistungen — zu berücksichtigen.“

- b) In Nr. 3.6 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil“ ersetzt durch „ganz oder zu einem wesentlichen Teil“*).

In Ergänzung jener Hinweise weisen wir darauf hin, daß durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) zum 1. Januar 1988 erhöht worden sind

- a) der in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Hinweise erwähnte Grundfreibetrag nach § 32 a EStG
— von 9072,— DM auf 9504,— DM für Personen, die nach § 32 a Abs. 5 oder 6 EStG nach der Splittingtabelle zu besteuern sind oder von denen einer im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der Lohnsteuerklasse III zu besteuern ist,
— von 4536,— DM auf 4752,— DM für sonstige Personen (Besteuerung nach der Grundtabelle oder Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerklasse I, II oder IV);
- b) der in Nr. 4.2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e der Hinweise erwähnte Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 EStG von 4536,— DM auf 4752,— DM.

In Fällen der Vorbehaltszahlung nach § 11 a Abs. 8 BKGG für Zeiten nach 1987 sind die geänderten Beträge zu berücksichtigen.

II.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

79

Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG);

hier: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung des § 55 BeamtVG

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. September 1987 — 2 BvR 933/82 — die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG i. d. F. des Art. 2 § 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), nicht beanstandet.

In den im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG ruhenden Widerspruchs- bzw. Verwaltungsstreitverfahren bitte ich nunmehr dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfahren alsbald abgeschlossen werden. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Fälle, in denen das Widerspruchsverfahren bei gleichzeitigem Vollzug des Regelungsbescheides nach § 55 BeamtVG ruht, bitte ich, aufzugreifen und über den Widerspruch zu entscheiden.

Ich hätte keine Bedenken, die Widerspruchsführer vorab mit einem Formschreiben auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinzuweisen und zu bitten, sich zu einer evtl. Rücknahme ihres Widerspruchs zu äußern. Für die Rückäußerung sollte eine Frist gesetzt werden.

2. In Fällen, in denen die sofortige Vollziehung des Regelungsbescheides nach § 55 BeamtVG auf Antrag des Versorgungsempfängers durch die Pensionsbehörde ausgesetzt worden ist, bitte ich, den Sofortvollzug unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unverzüglich erneut anzuordnen. Im übrigen ist i. S. der Ziff. 1 meines Rundschreibens zu verfahren.
3. In ruhenden Verwaltungsstreitverfahren ist unverzüglich beim Gericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Beendigung des Ruhens zu erwirken.
4. In Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung des Regelungsbescheides nach § 55 BeamtVG auf gerichtliche Anordnung wiederhergestellt worden ist, bitte ich, mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nach § 80 Abs. 6 VwGO zu verfahren. Die Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses muß beim Verwaltungsgericht erwirkt werden.

*) in der Veröffentlichung des Rundschreibens vom 4. März 1987 im GMBL bereits vorweggenommen

5. Die auf Grund des Nichtvollzuges der Regelungsbescheide nach § 55 BeamtVG (Ziff. 2 bis 4 meines Rundschreibens) entstandenen Überzahlungen der Versorgungsbezüge sind grundsätzlich in einer Summe zurückzufordern.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 31 — P 1601 A — 98

— Gült.-Verz. 32073 —

StAnz. 3/1988 S. 181

80

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Vorlage von Akten für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Februar 1977 (StAnz. S. 558)

1. Wegen der hohen Zahl der Prüfungsverfahren besteht im Justizprüfungsamt ein großer Bedarf an geeigneten Prüfungsaufgaben auch aus dem Bereich der Verwaltung. Dieser Bedarf wird dadurch gesteigert, daß sich die Hausarbeit auf die jeweilige Ausbildung im Schwerpunktbereich beziehen soll (§ 45 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes — JAG — i. d. F. vom 7. November 1985 — GVBl. I S. 212 —). Auch bei der Auswahl des Vortrags ist der vom Rechtsreferendar gewählte Schwerpunktbereich zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 3 JAG).
2. Ich bitte daher alle Ausbildungsstellen, insbesondere die Regierungspräsidenten, Landkreise und Gemeinden einschließlich der Ausbildungsstellen in der Wahlstation im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (§ 25 Abs. 3 Nr. 3 JAG) und der sonstigen Ausbildungsstellen in der Wahlstation in meinem Geschäftsbereich, dem Justizprüfungsamt, Luisenstraße 13, 6200 Wiesbaden, laufend für die zweite juristische Staatsprüfung geeignete Akten einzureichen. Eine Ausbildungsstelle in der Wahlstation kann von der bei dem Minister der Justiz geführten Liste der Ausbildungsstellen in der Wahlstation gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamtes prüfungseignete Vorgänge oder Aufgaben nicht zur Verfügung stellt (§ 22 Abs. 2 Satz 4 der Juristischen Ausbildungsordnung — JAO — i. d. F. vom 30. Januar 1986 — GVBl. I S. 66 —). Eine Begründung, warum die Akte für prüfungseignet gehalten wird, braucht nicht gegeben zu werden. Auch Hinweise zur Lösung oder zur Problematik sind nicht erforderlich, obschon sie selbstverständlich gern entgegengenommen werden.
3. Für Prüfungszwecke können Akten verschiedenster Art herangezogen werden. Es kommen nicht nur Vorgänge in Betracht, die gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Bescheide enthalten, sondern auch solche, die etwa durch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs, durch Vergleich oder auf sonstige Weise erledigt worden sind.

Prüfungsaufgaben können aus allen Rechtsgebieten entnommen werden. Aufgaben aus engeren oder abgelegenen Rechtsgebieten sollten jedoch nicht Spezialfragen zum Gegenstand haben, die sich erst dem spezialisierten Praktiker voll erschließen, sondern Verbindungen zu allgemeineren Rechtsfragen aufweisen, die im Bereich der Ausbildungsstellen nicht außergewöhnlich sind.

Prüfungsaufgaben sollten nach Möglichkeit nicht ausschließlich die Erörterung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Auch solche — unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bearbeitenden — Vorgänge können herangezogen werden, bei denen der Schwerpunkt auch oder sogar allein in der Erfassung, Ordnung und Würdigung von tatsächlichen Vorgängen liegt. Erfahrungsgemäß sind Aufgaben, die ihren Schwerpunkt im tatsächlichen Bereich haben (z. B. ungesichtetes und gegensätzliches Vorbringen, Beweiswürdigungen), schwieriger zu bewältigen als die Erörterung von Rechtsfragen.

4. Es werden Akten und Vorgänge für folgende Aufgaben benötigt:

- a) Hausarbeit, § 45 JAG (= P-Aufgabe) mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen.

In der Hausarbeit hat der Rechtsreferendar auf Grund eines Aktenstücks ein Gutachten zu erstatten und die zu ziehenden Folgerungen in einem praktisch verwertbaren Vorschlag für eine rechtliche Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenzufassen (§ 45 Abs. 2 JAG).

- b) Aufsichtsarbeit, § 44 JAG (= K-Aufgabe) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden.

In der Aufsichtsarbeit hat der Rechtsreferendar die rechtliche Lösung eines Vorgangs in den üblichen Formen der

Rechtspraxis (z. B. Urteil, Bescheid, Widerspruchsbescheid, Schriftsatz) vorzuschlagen (§ 44 Abs. 2 JAG).

Die Aufgaben sind dem Gebiet des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts — i. V. m. Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht —, des Strafrechts sowie den Bereichen von Arbeit und Wirtschaft zu entnehmen (§ 44 Abs. 4 JAG).

Der Bearbeiter kann bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten folgende Standard-Kurzkomentare als Hilfsmittel benutzen:

Palandt — Bürgerliches Gesetzbuch,
Thomas-Putzo — Zivilprozeßordnung,
Dreher-Tröndle — Strafgesetzbuch,
Kleinknecht-Meyer — Strafprozeßordnung,
Kopp — Verwaltungsgerichtsordnung.

- c) Schriftliche Kurzarbeit, § 44 Abs. 5 JAG (= H-Aufgabe) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Tagen.

Die schriftliche Kurzarbeit, die auf Antrag des Rechtsreferendars anstelle einer Aufsichtsarbeit zugeteilt werden kann, entspricht einer Hausarbeit mit der sich aus der verkürzten Bearbeitungszeit ergebenden Beschränkung hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit.

- d) Aktenvortrag, § 46 JAG (= V-Aufgabe) mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen.

Bei dem Vortrag hat der Rechtsreferendar innerhalb von etwa zehn Minuten unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen zu begründen (§ 46 Abs. 2 JAG).

5. Regeln für den Umfang eines prüfungsgerechten Vorgangs lassen sich kaum allgemein festlegen. Im Durchschnitt sollte die Akte für die Hausarbeit etwa 70 Blatt, für die schriftliche Kurzarbeit etwa 30 Blatt und für den Vortrag etwa 20 Blatt umfassen. Je nachdem, ob der Schwerpunkt in der Beurteilung tatsächlicher Vorgänge oder in der Erörterung von Rechtsfragen liegt, kann der Umfang erheblich über- oder unterschritten werden.

Bei den Aufsichtsarbeiten wird im Gegensatz zu den übrigen Prüfungsaufgaben nicht die Originalakte ausgegeben, sondern ein Aktenauszug von etwa fünf bis zehn Textseiten zusammengestellt. Es kommen deshalb hier vorwiegend Fälle in Betracht, die in tatsächlicher Hinsicht nicht zu umfangreich sind und keine außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen aufwerfen.

In zahlreichen Fällen kann der Umfang einer Akte dadurch erheblich eingeschränkt werden, daß sie nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstand als Prüfungsaufgabe ausgegeben wird (Beispiel: Beschränkung auf das Widerspruchsverfahren).

6. Nicht geeignet zur Vorlage für Prüfzwecke sind:

- a) Akten, aus denen eine Entscheidung veröffentlicht worden ist oder werden soll. Sollte eine Entscheidung nach Einsendung einer Akte veröffentlicht werden, bitte ich, das Justizprüfungsamt umgehend zu verständigen.

- b) Akten, die für Übungszwecke in Arbeitsgemeinschaften benutzt worden sind.

7. Die Akten und Vorgänge sollten vollständig und möglichst im Original übersandt werden und unter Beifügung der zur erschöpfenden Bearbeitung erforderlichen beigezogenen Vorgänge und Beiakten; bei den Beiakten kann die Ablichtung der erforderlichen Teile genügen. Werden Ablichtungen übersandt, so ist es erforderlich, das Original in gesonderte Verwahrung zu nehmen, wenn der Präsident des Justizprüfungsamtes der Ausbildungsstelle mitteilt, daß die Sache als Prüfungsaufgabe Verwendung finden soll.

8. Jeder Beamte soll die von ihm bearbeiteten Akten darauf überprüfen, ob sie sich für Prüfungszwecke eignen. Diese Frage ist nach Abschluß der Bearbeitung, spätestens aber, bevor die Akten weggelegt werden, zu entscheiden. Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden.

9. Aufsichtsbehörden sollen bei ihnen vorgelegte Akten, die sie für Prüfungszwecke geeignet halten, als für Prüfungszwecke geeignet bezeichnen und die aktenführende Stelle anhalten, die Akten dem Justizprüfungsamt einzureichen.

10. Die für Prüfungszwecke geeigneten Akten der Regierungspräsidenten und der ihnen nachgeordneten Behörden sind dem Justizprüfungsamt von den Regierungspräsidenten vorzulegen. Nicht oder nicht mehr benötigte Akten werden an bzw. über den Regierungspräsidenten zurückgesandt.

11. Die Regierungspräsidenten berichten mir zum 1. Januar jedes Jahres, wieviele und welche Sachen im letzten Jahr dem Justizprüfungsamt eingereicht worden sind.

12. Ich bitte die Regierungspräsidenten, sich auch um die Auswahl und Vorlage geeigneter Akten der kreisfreien Städte und Landkreise sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden zu bemühen.

13. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft und ersetzt den Bezugserslaß.

Wiesbaden, 28. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 51 — 8 e 02 872

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 3/1988 S. 181

81

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Gemeinde Willingen (Upland) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Willingen zeigt das Gemeindegewapp:

In Gold über einem siebenzackigen, grünen Tannenschnittfuß, der das untere Drittel einnimmt, ein achtstrahliger schwarzer Stern, belegt mit einem sechsstrahligen weißen Schneekristall.“

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 54/87

StAnz. 3/1988 S. 182

82

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bischoffen, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Bischoffen im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Bischoffen zeigt in dem durch einen silbernen Wellenbalken schräg links geteilten Schild oben in Blau die einwärtsgekehrte Krümme eines Bischofsstabes, unten in Grün eine goldene Muschel.“

Wiesbaden, 18. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 54/87

StAnz. 3/1988 S. 182

83

Hessische Bauordnung;

hier: §§ 109 und 110 (Baulasten und Baulastenverzeichnis)

Auf Grund des § 117 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), wird zur Durchführung der §§ 109 und 110 HBO bestimmt:

1. Inhalt der Baulast

- 1.1 Die Baulast hat eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffende Tun, Dulden oder Unterlassen zum Inhalt, das sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt (§ 109 Abs. 1 Satz 1 HBO), sondern von ihm freiwillig übernommen wird.

- 1.2 Die Baulast ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sie ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger — Einzelrechtsnachfolger, Gesamtrechtsnachfolger, Erwerber durch Zwangsversteigerung — wirksam (§ 109 Abs. 1 Satz 2 HBO).

2. Begründung der Baulast

- 2.1 Die Baulast wird durch Erklärung des Grundstückseigentümers gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde (Verpflichtungserklärung) begründet (§ 109 Abs. 1 Satz 1 HBO).

Bei Miteigentum an dem Grundstück ist die Erklärung von allen Miteigentümern abzugeben. Ruht auf dem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist auch eine Verpflichtungserklärung des Erbbauberechtigten erforderlich. Werden Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. BGB) oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) durch die Baulast beeinträchtigt, so ist in der Verpflichtungserklärung hierauf hinzuweisen und sind schriftliche Einverständniserklärungen der Berechtigten beizufügen.

- 2.2 Die Baulast wird unbeschadet Nr. 2.7 mit Entgegennahme der Erklärung durch die untere Bauaufsichtsbehörde wirksam. Die Eintragung in das Baulastenverzeichnis (§ 110 Abs. 1 HBO) hat keine rechtsbegründende, sondern nur feststellende Bedeutung. Das Baulastenverzeichnis genießt keinen öffentlichen Glauben. Grundstücke, auf denen eine Baulast ruht, die noch nicht im Baulastenverzeichnis eingetragen ist, können daher nicht gutgläubig baulastenfremd erworben werden.
- 2.3 Die Verpflichtungserklärung bedarf der Schriftform (§ 109 Abs. 2, 1. Halbsatz HBO). Die Unterschrift muß
- öffentlich beglaubigt oder
 - vor der unteren Bauaufsichtsbehörde geleistet werden. Die Fälle des Satzes 1 Buchst. b) sind in der Baulastakte (Nr. 5.8 Satz 1) aktenkundig zu machen.
- 2.4 Das Eigentum, das Erbbaurecht und die dinglichen Rechte nach Nr. 2.1 Satz 4 müssen bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Bauaufsichtsbehörde durch Auszüge aus dem Grundbuch nachgewiesen sein. Der Nachweis ist in den Baulastakten (Nr. 5.8 Satz 1) festzuhalten. Die Auszüge müssen neuen Datums und beglaubigt sein. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß Auszüge, die bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung nicht älter als einen Monat sind, einen ausreichenden Nachweis darstellen. Ist bekannt, daß während dieser Zeit ein Vorgang des Bodenverkehrs stattgefunden hat, so ist ein Grundbuchauszug zu verlangen, der die neuen Rechtsverhältnisse wiedergibt.
- 2.5 Wird eine Verpflichtungserklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, so ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu verlangen. Die Vollmacht ist zu den Baulastakten (Nr. 5.8 Satz 1) zu nehmen. Sonstige Vertretungsbechtigungen sind nachzuweisen und in der Baulastakte (Nr. 5.8 Satz 1) zu vermerken.
- 2.6 Die Verpflichtungserklärung muß den Inhalt der übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eindeutig wiedergeben. Kann der Inhalt durch Text allein nicht eindeutig beschrieben werden, so ist der Verpflichtungserklärung als deren Bestandteil eine vom Katasteramt beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte beizufügen, in der die von der Baulast betroffene Fläche durch eine fachkundige Stelle oder Person dargestellt ist.
- 2.7 Die untere Bauaufsichtsbehörde weist rechtlich unzulässige, unrichtige, unvollständige oder sonst mangelhafte Verpflichtungserklärungen zurück; das gilt auch, wenn offensichtlich, z. B. nach den Eintragungen im Grundbuch, sonstige Rechte nach Nr. 2.1 Satz 4 am Grundstück durch die Baulast verletzt werden, ohne daß eine Einverständniserklärung der dinglich Berechtigten vorliegt; zurückgewiesene Erklärungen sind nicht entgegengenommen. Bei behebbaren Mängeln soll die untere Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit geben, die Erklärung richtigzustellen oder zu ergänzen; in diesem Fall ist die Verpflichtungserklärung erst zu dem Zeitpunkt entgegengenommen, zu dem sie in der berichtigten oder ergänzten Fassung eingegangen ist.
3. **Aufhebung der Baulast, Regelung der Baulasten im Umlegungsverfahren**
- 3.1 Die Baulast wird durch Verzicht der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgehoben. Der Verzicht muß ausgesprochen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht (§ 109 Abs. 2 Satz 2 HBO). Ein Antrag ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen.
- 3.2 Der Verzicht wird erst mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam (§ 109 Abs. 3 Satz 4 HBO); im Gegensatz zur Eintragung der Baulast hat dieser Eintrag rechtsändernde Bedeutung.
- 3.3 Vor dem Verzicht sind der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten zu hören (§ 109 Abs. 3 Satz 3 HBO). Wer einen Antrag auf Verzicht gestellt hat, braucht nicht mehr gehört zu werden.
- 3.4 Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) kann die Umlegungsstelle im Umlegungsverfahren nach dem vierten Teil des

Baugesetzbuches bestehende Baulasten aufheben, ändern oder neu begründen. Diese Regelungen bedürfen des Einvernehmens der unteren Bauaufsichtsbehörde als Baugenehmigungsbehörde. Sie werden mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB wirksam (§ 72 Abs. 1 BauGB). Ihrer Eintragung in das Baulastenverzeichnis kommt nur feststellende Bedeutung zu.

4. **Baulastenverzeichnis**

- 4.1 Das Baulastenverzeichnis wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde geführt (§ 110 Abs. 3 HBO). Eintragungen dürfen nur von Bediensteten (Beamten oder Angestellten) verfügt oder vorgenommen werden, die hierzu besonders bestellt sind; das gilt auch für ihre Vertreter.
- 4.2 Das Baulastenverzeichnis wird für das Gebiet einer Gemeinde nach Gemarkungen getrennt geführt.
- 4.3 Das Baulastenverzeichnis wird in Loseblattform geführt. Es besteht aus den Baulastenblättern.
- 4.4 Jedes Grundstück erhält ein eigenes Baulastenblatt mit einer eigenen Nummer, die aus Gründen der Datenverarbeitung höchstens fünf Ziffern haben darf. Das Baulastenblatt wird bei der ersten das Grundstück betreffenden Eintragung angelegt.
- 4.5 Das Baulastenblatt hat das Format DIN A4. Es ist mit einem Heftrand zu versehen und darf nur einseitig beschrieben werden. Reicht eine Seite für die Eintragungen nicht aus, so sind nach Bedarf weitere Seiten nachzuheften. Das Baulastenblatt ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Zahl der folgenden Seite ist auf der ihr vorangehenden Seite unten rechts anzugeben.
- 4.6 Das Baulastenblatt besteht aus dem Kopf und dem Eintragungsteil.
- 4.6.1 Im Kopf sind anzugeben
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
 - die Gemeinde und die Gemarkung,
 - die Nummer des Baulastenblattes,
 - die Seite des Baulastenblattes,
 - die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer und
 - die katastertechnische Bezeichnung des Grundstücks (Flur und Flurstück).
- 4.6.2 Der Eintragungsteil besteht aus drei Spalten, und zwar aus
- Spalte 1: Laufende Nummer der Eintragung
 Spalte 2: Inhalt der Eintragung
 Spalte 3: Bemerkungen
- 4.7 Änderungen in der Bezeichnung des Grundstücks sind alsbald nach Bekanntwerden bzw. nach Mitteilung des Katasteramtes auf dem Baulastenblatt zu vermerken.
- 4.8 Werden vom Katasteramt Veränderungen im Bestand der Flurstücke mitgeteilt, die eingetragene Baulasten betreffen, so ist für die neu gebildeten oder geänderten Grundstücke, soweit sich die Baulasten auf sie erstrecken, ein neues Baulastenblatt anzulegen.
- 4.9 Ein Muster des Baulastenblattes mit Eintragungsbeispielen ist nachstehend abgedruckt.
5. **Eintragung in das Baulastenverzeichnis**
- 5.1 Eintragungen in das Baulastenverzeichnis dürfen nur auf Grund besonderer Eintragungsverfügungen der hierzu bestellten Bediensteten (Nr. 4.1 Satz 2) vorgenommen werden. Die Verfügung hat den vollständigen Wortlaut der Eintragung sowie die genaue Bezeichnung des von der Eintragung betroffenen, ggf. auch des begünstigten Grundstücks zu enthalten. Sie erhält das Aktenzeichen der Verpflichtungserklärung oder des sonst maßgeblichen Vorgangs. Sie ist auf die Urschrift der Verpflichtungserklärung zu setzen oder mit ihr zu verbinden. Die Eintragung eines Verzichts darf erst verfügt werden, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Die Eintragung von Regelungen der Umlegungsstelle nach § 61 Abs. 1 Satz 5 BBauG (Nr. 3.4 dieses Erlasses) darf erst verfügt werden, wenn die Bekanntmachung nach § 71 BBauG erfolgt ist. Sie ist wie der Verzicht von Amts wegen vorzunehmen.
- 5.2 Die Eintragungen sind mit laufenden Nummern zu versehen, die in Spalte 1 aufzunehmen sind.
- 5.3 Die Baulasten sind ihrem Inhalt nach in Spalte 2 einzutragen. Die Eintragung kann den vollen Wortlaut der Verpflichtungserklärung wiedergeben; sie kann sich aber auch auf den wesentlichen Inhalt beschränken. Wird in der Verpflichtungserklärung auf Darstellungen in einer Abzeich-

- nung der Flurkarte (Nr. 2.6 Satz 2) Bezug genommen, so muß dies aus der Eintragung ersichtlich sein.
- 5.4 In Spalte 3 ist die Eintragungsverfügung anzuführen. Bezieht sich eine Eintragung auf eine frühere Eintragung, so ist dies in Spalte 3 der früheren Eintragung zu vermerken. Eine aufgehobene Baulast ist durch rotes Durchstreichen der Eintragungen in Spalte 2 zu löschen; in Spalte 3 ist ein Lösungsvermerk einzutragen. Im übrigen können in Spalte 3 Hinweise auf die Baulastakte (Nr. 5.8 Satz 1) eingetragen werden.
- 5.5 Unrichtige Eintragungen sind in roter Schrift zu ändern oder rot durchzustreichen. In Spalte 3 ist ein Änderungs- oder Lösungsvermerk einzutragen.
- 5.6 Jede Eintragung in das Baulastenverzeichnis ist von dem eintragenden Bediensteten unter Angabe des Tages in Spalte 3 zu unterschreiben. Es ist der Tag anzugeben, an dem die Eintragung unterschrieben wird.
- 5.7 In das Baulastenverzeichnis sind außer Baulasten auch andere baurechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers sowie Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte einzutragen (§ 110 Abs. 2 HBO).
- 5.7.1 Andere baurechtliche Verpflichtungen können sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, aber auch aus Auflagen baurechtlichen Inhalts. Sie sind nur einzutragen, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht. Kein öffentliches Interesse an der Eintragung von Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist anzunehmen, wenn Inhalt und Umfang der Verpflichtung eindeutig der öffentlich-rechtlichen Vorschrift selbst, z. B. bei Festsetzungen eines Bebauungsplanes und bei Veränderungssperren nach den §§ 14 ff. BauGB, oder in Verbindung mit amtlichen, auf der öffentlich-rechtlichen Vorschrift beruhenden Verzeichnissen, z. B. dem Denkmalbuch nach § 10 des Denkmalschutzgesetzes, oder nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen Eintragungen (§ 9 Abs. 6 BauGB) entnommen werden können oder solange die Verpflichtungen keine baulichen Wirkungen zeitigen. An der Eintragung von Verpflichtungen aus Auflagen, die sich nur auf ein einmaliges Tun, Dulden oder Unterlassen beziehen, besteht ebenfalls in der Regel kein öffentliches Interesse.
- 5.7.2 Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte müssen nicht von den Bauaufsichtsbehörden ausgesprochen und nicht auf Bauordnungsrecht oder Städtebau-
- recht gegründet sein; maßgeblich ist allein ihr baurechtlich bedeutsamer Einfluß auf das betroffene Grundstück. Sie dürfen nur eingetragen werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind.
- 5.8 Verpflichtungserklärung, Einverständniserklärung (Nr. 2.1 Satz 5) und Eintragungsverfügung sowie etwaige andere Unterlagen sind nach erfolgter Eintragung zu besonderen Akten (Baulastakten) zu nehmen. Je eine Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung der Verpflichtungserklärung und der Eintragungs- oder Lösungsverfügungen sind in die Bauakten für das betroffene und das begünstigte Grundstück aufzunehmen.
- 5.9 Nach erfolgter Eintragung oder Löschung erhalten eine beglaubigte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis
- a) der Eigentümer des betroffenen Grundstücks, ggf. auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Eigentümer des begünstigten Grundstücks,
 - c) der Bauherr, sofern er nicht Eigentümer des begünstigten Grundstücks ist,
 - d) die Gemeinde und
 - e) das Katasteramt.
- Das gleiche gilt bei Schließung und Umschreibung des Baulastenblattes.
6. **Schließung und Umschreibung des Baulastenblattes**
Ist ein Baulastenblatt infolge vieler Änderungen oder Löschungen unübersichtlich geworden, so ist das Blatt zu schließen und umzuschreiben. Die Schließung erfolgt durch den Vermerk: „Geschlossen am . . .“ am Schluß des Baulastenblattes. Der Vermerk ist von dem zuständigen Bediensteten (Nr. 4.1 Satz 2) zu unterschreiben. Die Eintragungen des geschlossenen Baulastenblattes sind in ein neues Baulastenblatt umzuschreiben. Der Inhalt gelöschter Eintragungen ist nicht in das neue Baulastenblatt zu übertragen; vielmehr sind nur die laufenden Nummern dieser Eintragungen und in Spalte 2 der Vermerk „gelöscht“ aufzunehmen. In dem neuen Baulastenblatt ist auf das geschlossene und in dem geschlossenen auf das neue Baulastenblatt zu verweisen. Am Schluß des umgeschriebenen Inhalts des neuen Baulastenblattes ist in Spalte 2 von dem zuständigen Bediensteten zu bescheinigen, daß der Inhalt des neuen mit dem des geschlossenen Baulastenblattes

Anlage

Muster

Baulastenbl. Nr. 16, Seite 1

Kreisausschuß
des Landkreises K
als untere Bauaufsichtsbehörde
Grundstück: A-Dorf, W-Str. 9

Baulastenverzeichnis von A-Dorf
Gemarkung Klein A-Dorf
Flur 7, Flurstück 171

1	2	3
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks gestattet, daß von seinem Grundstück eine in der beigefügten Abzeichnung der Flurkarte aus dem Liegenschaftskataster dargestellte Teilfläche dem Nachbargrundstück W-Str. 10 — Flur 7, Flurstück 170 — bei der Bemessung des Bauwuchs angerechnet wird, er ist verpflichtet, mit seinen Gebäuden von dieser Teilfläche den vorgeschriebenen Bauwuch einzuhalten.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 12. November 1977 K-Stadt, den 20. November 1977 Klein Gelöscht auf Grund der Eintragungsverfügung vom 17. Februar 1982 K-Stadt, den 28. Februar 1982 Schmidt
2	Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, auf seinem Grundstück in die beigefügte Abzeichnung der Flurkarte aus dem Liegenschaftskataster dargestellte Teilfläche für 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugunsten des Grundstücks F-Str. 15 — Flur 7, Flurstück 183 — zur Verfügung zu halten.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 2. Mai 1978 K-Stadt, den 15. Mai 1978 Klein
3	Der Genehmigung zum Bau einer Baracke ist gemäß Bauschein vom 17. Oktober 1978 (Az: I A 218/12) bis zum 6. Oktober 1983 befristet.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 27. Oktober 1978 K-Stadt, den 3. November 1978 Klein
4	Auf die Baulast zu lfd. Nr. 1 hat die Bauaufsichtsbehörde verzichtet.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 17. Februar 1982 K-Stadt, den 28. Februar 1982 Schmidt

übereinstimmt. Das geschlossene Blatt ist zu den Baulastakten (Nr. 5.8 Satz 1) zu nehmen.

7. **Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis**

Die Einsicht in das Baulastenverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt für die Einsicht in die Baulastakten, soweit dies zur Feststellung des Inhalts und Umfangs der Baulast erforderlich ist. Ein berechtigtes Interesse kann unter anderem bei den Inhabern dinglicher Rechte am Grundstück sowie bei Kaufinteressenten und künftigen Hypotheken- und Grundschuldgläubigern angenommen werden, bei Notaren ist allgemein von einem berechtigten Interesse auszugehen. Soweit die Einsicht gestattet ist, können Abschriften oder Auszüge gefordert werden.

8. **Nachweisung**

8.1 Neben dem Baulastenverzeichnis ist eine Nachweisung zu führen, aus der jederzeit ersichtlich ist, ob für ein bestimmtes Grundstück ein Baulastenblatt angelegt ist. Jedes Grundstück, für das ein Baulastenblatt angelegt wird, ist in die Nachweisung aufzunehmen.

8.2 Änderungen der Bezeichnung des Grundstücks sind alsbald nach Bekanntwerden bzw. nach Mitteilung des Katasteramtes in der Nachweisung zu vermerken.

8.3 Die Nachweisung ist gemeindeweise und sowohl alphabetisch nach Straße und Hausnummer als auch nach der katastertechnischen Bezeichnung des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu führen. In die Nachweisung sind die belasteten und die begünstigten Grundstücke einzutragen.

9. **Inkrafttreten**

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
V A 42 — 64 a 02/11 — 1/87
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 3/1988 S. 182

84

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i. d. F. vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), geändert durch Art. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird bestimmt:

I.

Öffentliche Mittel dürfen im Land Hessen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen folgende Durchschnittsmieten oder Belastungen (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) nicht überschritten werden:

1. Bei Mietwohnungen

- in Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden bis zu 6,— DM,
- in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden in den Verdichtungsgebieten nach dem Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. November 1968 (GMBl. S. 430) bis zu 5,75 DM,
- in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern außerhalb von Verdichtungsgebieten bis zu 5,50 DM,
- im übrigen bis zu 5,25 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat.

Bei Mietwohnungen, die von kinderreichen Großfamilien bewohnt werden, werden die Mieten nach Satz 1 auf 4,— DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat verbilligt; als kinderreiche Großfamilien gelten Familien mit vier und mehr Kindern. In diesen Durchschnittsmieten ist kein Ansatz für Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung) enthalten.

2. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen (Belastungen)

- 32 v. H. des Familieneinkommens,
- 27 v. H. des Familieneinkommens bei kinderreichen Familien, Alleinstehenden mit Kindern,

Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten, Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind, Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte, Berechtigte nach dem Häftlingsgesetz,

sofern das Jahreseinkommen die in § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt. Bei diesen Belastungsobergrenzen ist ein Ansatz für Betriebskosten nicht berücksichtigt. Für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist § 25 II. WoBauG anzuwenden.

II.

Überschreibungen der in Abschn. I Nr. 1 sowie Über- und Unterschreitungen der in Abschn. I Nr. 2 festgelegten Obergrenzen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

III.

Abschn. I gilt auch für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert werden. Auch in diesem Falle ist meine vorherige Zustimmung nach Abschn. II einzuholen.

IV.

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 31/87
— Gült.-Verz. 36222 —
StAnz. 3/1988 S. 185

Anlage

Verzeichnis der hessischen Gemeinden in den Verdichtungsgebieten (mit Ausnahme der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden)

I. Regierungsbezirk Darmstadt

Kreisangehörige Gemeinden

Birkenau	Landkreis Bergstraße
Viernheim	Landkreis Bergstraße
Erzhausen	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Griesheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Mühltal	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Seeheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Weiterstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg
Bischofsheim	Landkreis Groß-Gerau
Büttelborn	Landkreis Groß-Gerau
Ginsheim-Gustavsburg	Landkreis Groß-Gerau
Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau
Kelsterbach	Landkreis Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau
Nauheim	Landkreis Groß-Gerau
Raunheim	Landkreis Groß-Gerau
Riedstadt	Landkreis Groß-Gerau
Rüsselsheim	Landkreis Groß-Gerau
Bad Homburg v. d. Höhe	Landkreis Hochtaunus
Friedrichsdorf	Landkreis Hochtaunus
Königstein im Taunus	Landkreis Hochtaunus
Kronberg im Taunus	Landkreis Hochtaunus
Oberursel (Taunus)	Landkreis Hochtaunus
Steinbach (Taunus)	Landkreis Hochtaunus
Bruchköbel	Landkreis Main-Kinzig
Großkrotzenburg	Landkreis Main-Kinzig
Hanau	Landkreis Main-Kinzig
Maintal	Landkreis Main-Kinzig
Bad Soden am Taunus	Landkreis Main-Taunus
Eppstein	Landkreis Main-Taunus
Eschborn	Landkreis Main-Taunus
Flörsheim am Main	Landkreis Main-Taunus
Hattersheim am Main	Landkreis Main-Taunus
Hochheim am Main	Landkreis Main-Taunus
Hofheim am Taunus	Landkreis Main-Taunus
Kelkheim (Taunus)	Landkreis Main-Taunus

Kriftel	Landkreis Main-Taunus
Liederbach	Landkreis Main-Taunus
Schwalbach (Taunus)	Landkreis Main-Taunus
Sulzbach (Taunus)	Landkreis Main-Taunus
Dietzenbach	Landkreis Offenbach
Dreieich	Landkreis Offenbach
Egelsbach	Landkreis Offenbach
Hainburg	Landkreis Offenbach
Heusenstamm	Landkreis Offenbach
Langen	Landkreis Offenbach
Mainhausen	Landkreis Offenbach
Mühlheim am Main	Landkreis Offenbach
Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach
Obertshausen	Landkreis Offenbach
Rodgau	Landkreis Offenbach
Rödermark	Landkreis Offenbach
Seligenstadt	Landkreis Offenbach
Taunusstein	Landkreis Rheingau-Taunus
Walluf	Landkreis Rheingau-Taunus
Bad Vilbel	Landkreis Wetterau

2. Regierungsbezirk Kassel

Kassel Kreisfreie Stadt

Kreisangehörige Gemeinden

Baunatal	Landkreis Kassel
Espenau	Landkreis Kassel
Fuldatal	Landkreis Kassel
Kaufungen	Landkreis Kassel
Lohfelden	Landkreis Kassel
Niestetal	Landkreis Kassel
Schauenburg	Landkreis Kassel
Vellmar	Landkreis Kassel

85**Erstattung von Aufwendungen an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes**

Bezug: Mein Erlaß vom 31. März 1982 (StAnz. S. 854)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erhält die Anlage des Bezugserslasses die nachstehende neue Fassung. Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern

VI 31 — 24 t 12/03

— Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 3/1988 S. 186

87**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

An die hausverwaltenden Dienststellen des Landes

Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in staatlichen Gebäuden;

hier: Energieverbrauchserfassungsanweisung Hessen — EVA Hessen —, Erfassungsformblätter

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. März 1987 (StAnz. S. 1456)

Gemäß dem Gemeinsamen Runderlaß vom 25. März 1987 sind die hausverwaltenden Dienststellen zur Aufzeichnung und Meldung der Verbräuche an Wärme, Strom und Wasser sowie der Betriebs-

ÜBERSICHT			Anlage
über die Aufschlüsselung der monatlichen Entschädigung des Landes			
Lfd. Nr.	Gegenstand	monatliche Entschädigung einschließlich Verwaltungskosten für	DM
1	Mannschaftstransport- bzw. Behelfskrankenwagen	Unterbringung, Wartungskosten (z.B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	80,--
2	Gerätewagen mit Bergungs- bzw. Taucherausrüstung und Beleuchtungsgerät	Unterbringung, Wartungskosten (z.B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	125,--
3	Trinkwasseraufbereiter 4000 l/h fahrbar einschließlich Trinkwasserbehälter	Unterbringung, Wartungskosten (z.B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	105,--
4	Sanitätsausrüstung (entsprechend K.-Vorschrift des DRK)	Unterbringung	30,--
5	Rettungsboot mit Bootstransportanhänger und Außenbordmotor	Unterbringung, Wartungskosten (z.B. Ölwechsel, Treib- und Schmierstoffe)	100,--

86**Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Landesmitteln (Modernisierungsrichtlinien-Land)**

Bezug: Erlaß des MdI vom 9. Dezember 1987 (StAnz. S. 2662)

In Abschn. B. der o. a. Richtlinien muß Nr. 3.3 wie folgt lauten: „Maßnahmen der Instandsetzung gelten ebenfalls als Modernisierung, soweit diese durch Modernisierungsmaßnahmen verursacht sind.“

In der Anlage zu den o. a. Richtlinien muß unter Abschn. A. Nr. 2 wie folgt lauten:

„Die Wärmedurchgangszahl für das Fenster K_F muß kleiner oder gleich $2,6 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ sein.“;

unter Abschn. B. muß es in Nr. 5 in Satz 1 statt „120 v. H.“ richtig „20 v. H.“ heißen und in Nr. 7. muß die versehentlich unvollständig abgedruckte Mindestkombinationsregelung wie folgt lauten:

	Bauliche Maßnahmen			
	Nr. 1.1**)	Nr. 1.2	Nr. 1.3**) + Nr. 1.4**)	Nr. 1.3**) + Nr. 2**)
Heizungstechnische Maßnahmen	Nr. 4	×	×	×
	Nr. 5	×	×	×
	Nr. 6	×	×	×

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 3626 —

StAnz. 3/1988 S. 186

stunden der Anlagen verpflichtet. Zum Jahresanfang erinnere ich an die Verpflichtung. Die hierfür zu verwendenden sechs Erfassungsformblätter werden nachstehend in neuer Fassung abgedruckt. Sie können direkt von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Mainzer Straße 75, 6200 Wiesbaden, Tel. 06121/32-0, unter den Nummern LBSt. 6.941 bis 6.946 bezogen werden.

Wiesbaden, 24. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen

B 1013 — 1 — V A 3 a

StAnz. 3/1988 S. 186



Hessen

HEIZTAGEBUCH
(ab 3.500 kW)

Liegenschaft, Gebäude	Monat/Jahr
Betreiber	

Erläuterungen

Das Heiztagebuch ist in allen Heizungsanlagen mit einer Leistung ab 3.500 kW zu führen. Bei Heizungsanlagen mit mehr als 3 Kesseln ist für weitere Kessel ein zweites Blatt zu verwenden.

Die Betriebszeit der Kessel (Spalten 15, 19, 23) ergibt sich bei
- Öl- und gasbefeuereten Kesseln, wenn der Brenner eingeschaltet ist,
- Festbrennstoffkesseln, solange sich Feuer auf dem Rost befindet.

Die Zusammenstellung der Summen und Errechnung der Mittelwerte ist vom Oberkesselwärter vorzunehmen.

Das Heiztagebuch ist im Heizraum aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatsbauamt zur Einsichtnahme vorzulegen.

Das Heiztagebuch einschließlich aller Anlagen ist 3 Rechnungsjahre aufzubewahren.

Lieferung von Brennstoff

Datum					
alter Bestand	Einheit				
Lieferung	Einheit				
neuer Bestand	Einheit				
Unterschrift					

erstellt von	Unterschrift Oberkesselwärter	Sichtvermerke
--------------	-------------------------------	---------------



Hessen

BETRIEBSBUCH

Liegenschaft, Gebäude

Blatt/lfd. Nr.

Betreiber

Erläuterungen

Das Betriebsbuch soll dem Betreiber technischer Anlagen helfen, einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten mit den geringsten schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Kontrolle einzelner technischer Anlagen hat zum Ziel, frühzeitig Schwachstellen zu erkennen im Hinblick auf

- Schäden,
- Energieeinsparung,
- Senkung des Verbrauchs an sonstigen Betriebsmitteln.

Mit der 2 x wöchentlichen Ablesung und Ermittlung der Betriebsstunden soll besonders in Verwaltungsgebäuden mit eingeschränkter Nutzungszeiten (z.B. Wochenende) der Minderverbrauch an Energie und sonstigen Betriebsmitteln überwacht werden.

Bei technischen Anlagen mit Zählwerken oder entsprechenden Meßeinrichtungen ist die Einschaltdauer und der Verbrauch an Betriebsmitteln (z.B. Brennstoffe, elektrische Energie, Wasser, Schmierstoffe usw.) zu erfassen. Sind solche Einrichtungen nicht vorhanden, so ist die Betriebszeit und der zugehörige Verbrauch abzuschätzen.

Grundlage hierzu bildet die physikalische Beziehung zwischen der Betriebsweise der Anlage (Vollast, Teillast, eingeschränkter Betrieb, abgeschaltet) und ihrem Verbrauch.

Es ist immer zu den gleichen Zeiten abzulesen.

Bei mehr als 5 Anlagen neues Blatt verwenden.

Anlagen sind: Heizkessel, Wärmepumpen, Umwälzpumpen; Lüftungs- und Klimaanlage, Ventilatoren; Wasser-, Abwasser- und Brauchwasserzähler; Öl- und Gaszähler; Filter (für Bestimmung der Standzeiten); Dosieranlagen für Chemikalien und Schmierstoffe; sonstige Wärme-, Kraft- und Arbeitsmaschinen; elektronische Rechenanlagen, Laborgeräte; usw.

Für Wärmeerzeugungsanlagen ist das Betriebsbuch ab 60 kW Wärmeleistung zu führen. Eine entsprechende untere Leistungsgrenze bei anderen Anlagen ist im Einzelfall mit dem Energiesachbearbeiter des Staatsbauamts festzulegen.

Das Betriebsbuch ist von der hausverwaltenden Dienststelle zu führen. Es ist auf Verlangen dem Staatsbauamt vorzulegen.

Das Betriebsbuch einschließlich aller Anlagen ist 3 Rechnungsjahre aufzubewahren.

erstellt von

Sichtvermerke



Hessen

**MONATSBERICHT
ENERGIE- UND WASSERVERBRAUCH**

Liegenschaft, Gebäude	Monat, Jahr
Betreiber	

Belegungsstärke (Personen)	Brauchwasser- menge [m ³]	Essenportionen (Stück)	Trockenwäsche [kg]
-------------------------------	--	---------------------------	-----------------------

Ausfüllhinweise

Belegungsstärke
Durchschnittliche Anzahl der Be-
schäftigten zuzüglich Schüler, Kranke
u. a. je Tag im Monatsmittel

Brauchwassermengen
erzeugte Brauchwassermenge im
Monat

Essenportionen
Anzahl der ausgegebenen warmen
Mahlzeiten im Monat

Brennstoff-Lieferung
nur bei Koks- oder Ölanlieferung ein-
tragen; Kosten einschließl. Umsatz-
steuer

* Bitte jeweils die zutreffende Einheit
eintragen (z. B. kg, m³, GJ, kWh, l).

1 Brennstoff	letzte Lieferung	Datum	Menge []*		Kosten [DM]
			Zählerstand alt	Zählerstand neu	
	Bezeichnung			Verbrauch []*	
	Brennstoff 1				
	Brennstoff 2				
	Wärmeverbrauch insgesamt []*				
	Wärmeverbrauch Heizung/Lüftung []*				
	Wärmeverbrauch BW-Erwärmung []*				
	Wärmeverbrauch Küche []*				
	Wärmeverbrauch Wäscherei []*				
2 Wasserversorgung [m ³]					
	Zähler-Nr.				
	Zähler-Nr.				
3 Stromversorgung [kWh]					
	Zähler-Nr.				
	Zähler-Nr.				
	Zähler-Nr. (HT)				
4 Gasversorgung [m ³]					
	Zähler-Nr.				
	Zähler-Nr.				

Brennstoffverbrauch
Monatsverbrauch für Heizung, Lüf-
tung, Brauchwassererwärmung, Ko-
chen und Waschen

Wärmeverbrauch
Diese Zeilen sind nur dann auszufül-
len, wenn entsprechende Meßgeräte
eingebaut sind.

Wasserverbrauch
Hauptwasserzähler ablesen

Stromverbrauch
(ohne Raumwärme)
Hauptstromzähler ablesen

Gasverbrauch
(ohne Raumwärme)
Hauptgaszähler ablesen

weitere Hinweise siehe Rückseite

erstellt von	Sichtvermerke
--------------	---------------

Weitere Hinweise**Brauchwassermenge**

Die monatlichen Zählerstände des in der Kaltwasserleitung zum Brauchwassererwärmer eingebauten Unterzählers sind in der entsprechenden Zelle anzugeben.

Zählerstand

Bei Heizöl, Fernwärme oder Gas sind die Zählerstände am ersten Arbeitstag eines jeden Monats abzulesen und einzutragen. Die Differenz zur Ablesung des Vormonats ergibt den Verbrauch. Dieser ist bei Heizöl durch Peilen des Inhaltes zu kontrollieren. Die eingekaufte Menge ist außerdem mit dem wie vorstehend ermittelten Verbrauch zu vergleichen.

Bei Koks- und Kohlefeuerung ist der jeweilige Bestand gleichbedeutend mit dem Zählerstand, und der Verbrauch gem. Heizbuch wird durch Wiegen oder durch Zählen der verfeuerten Meßbehälterinhalte ermittelt. Die Summe der im Monat gezählten Meßbehälter multipliziert mit dem Gewicht des Inhaltes ergibt den Verbrauch. Vor Neuanlieferung ist der so ermittelte Verbrauch mit dem Bestand nach der letzten Lieferung abzüglich des geschätzten Restbestandes zu vergleichen. Weichen die nach beiden Methoden ermittelten Verbrauchsmengen um mehr als 10% voneinander ab, ist der Meßbehälterinhalt zu berichtigen.



Hessen

**JAHRESBERICHT
BETRIEBSKOSTEN**

Liegenschaft, Gebäude	Jahr
Betreiber	

Belegungsstärke (Personen)	Brauchwasser- menge (m ²)	Essenportionen (Stück)	Trockenwäsche (kg)
-------------------------------	--	---------------------------	-----------------------

**Ausfüllhinweise
siehe
Erläuterungsblatt**

①

1 Verbrauchskosten

	Verbrauch	Einzelpreis [DM/Einheit]	Gesamtkosten [DM]	Summe [DM]
11 Brennstoffe				
Bezeichnung				
Brennstoff 1 []*				
Brennstoff 2 []*				
Leistungspreis bei Brennstoff Nr. _____				
Meßpreis bei Brennstoff Nr. _____				
Brennstoffkosten netto				
Brennstoffkosten brutto				
Wärmeverbrauch insgesamt []*				
Wärmeverbrauch Heizung/Lüftung []*				
Wärmeverbrauch Brauchwasser-Erwärm. []*				
Wärmeverbrauch Küche []*				
Wärmeverbrauch Wäscherei []*				
12 Wasser	[m ³]			
Grundpreis				
Meßpreis				
Wasserkosten, netto				
Wasserkosten, brutto				
13 Abwasser	[m ³]			
Grundpreis				
Meßpreis				
Abwasserkosten, netto				
Abwasserkosten, brutto				
14 Strom (ohne Raumwärme)	[kWh]			
Stromkosten, brutto				
			Übertrag	

②

③

④

⑤

⑥

⑦

	Verbrauch	Einzelpreis [DM/Einheit]	Gesamtkosten [DM]	Summe [DM]	Ausfüllhinweise siehe Erläuterungsblatt
			Übertrag	<input type="text"/>	⑧
15 Gas (ohne Raumwärme) []*					
Grundpreis					
Meßpreis					
Gaskosten, netto					
Gaskosten, brutto				<input type="text"/>	
2 Betriebskosten		Anzahl der Beschäftigten			⑨
21 Bedienungskosten					
HLB-Anlagen					
Wasserversorgung					
Stromversorgung				<input type="text"/>	
22 Wartungs- und sonstige Betriebskosten					
221 HLB-Anlagen					
Kesselreinigung					
Brennerwartung					
Wartung der Regelanlagen					
Tankreinigung					
Schür-, Reinigungsgerät					
Schmiermittel, Heizöladditive					
Schornsteinfeger					
Betriebsmittel für – Lüftungsanlagen					
– BW-Erwärmung					
– Sonstiges				<input type="text"/>	⑩
222 Wasserversorgungs-/Druckerhöhungsanlagen					
Betriebsmittel für – Wasseraufbereitung				<input type="text"/>	
–				<input type="text"/>	
223 Abwasserbeseitigung					
Betriebsmittel für chem. Zusätze					
Reinigungs- und sonstige Kosten				<input type="text"/>	
224 Stromversorgung					
Betriebsmittel für – Trafostation					
– NEA					
– Sonstiges				<input type="text"/>	
225 sonstige Wartungsverträge		Laufzeit bis			⑪
Wartungsvertrag für _____					
Wartungsvertrag für _____				<input type="text"/>	
23 Kosten für bauliche Unterhaltung					
lfd. Instandsetzungskosten – HLB-Anlagen					
– Wasserversorgung					
– Stromversorgung				<input type="text"/>	
			Gesamtkosten	<input type="text"/>	

erstellt von	Sichtvermerke
--------------	---------------

Ausfüllhinweise

- * Bitte jeweils die zutreffende Einheit eintragen (z. B. kg, m³, GJ, kWh).
- ① **Belegungsstärke**
durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten zuzüglich Schüler, Kranke u. a. je Tag im Jahresmittel;
Berechnung: Summe durchn. Belegungsstärke (Januar – Dezember): 12
Brauchwassermenge
erzeugte Brauchwassermenge im Jahr
Essenportionen
Anzahl der ausgegebenen warmen Mahlzeiten im Jahr
- ② **Brennstoffverbrauch**
Jahres-Brennstoffverbrauch für Heizung, Lüftung, Brauchwassererwärmung, Kochen und Waschen. Bei Gas- und Fernwärmebezug muß der Jahresverbrauch (= Summe der abgelesenen Monatsmengen) mit der vom Lieferer in Rechnung gestellten Menge übereinstimmen. Andernfalls ist die Rechnung in Fotokopie dem Staatsbauamt vorzulegen.
Bei festen und flüssigen Brennstoffen ist aufgrund der vorhandenen Restbestände der Verbrauch nochmals zu ermitteln.
- ③ **Brennstoffkosten**
Die Brutto-Brennstoffkosten müssen die Umsatzsteuer sowie die Leistungs-, Meß- und Grundpreise bei Fernwärme- und Gasbezug enthalten.
- ④ **Wärmeverbrauch**
Diese Zeilen sind **nur** dann auszufüllen, wenn entsprechende Meßgeräte eingebaut sind.
- ⑤ **Wasser**
Bei Fremdbezug muß der Jahresverbrauch (= Summe der abgelesenen Monatsmengen) mit der vom Lieferer in Rechnung gestellten Menge übereinstimmen. Andernfalls ist die Rechnung in Fotokopie dem Staatsbauamt vorzulegen.
Die Brutto-Kosten müssen die Umsatzsteuer sowie die Grund- und Meßpreise enthalten.
- ⑥ **Abwasser**
siehe ⑤
Umsatzsteuer wird nicht erhoben.
- ⑦ **Strom (ohne Raumwärme)**
siehe ⑤
Bei Gesamtstromkosten über 20.000 DM/Jahr ist zusätzlich der Vordruck „Jahresbericht ELT“ (LBSt-Lager-vordruck 6.946) auszufüllen.
- ⑧ **Gas (ohne Raumwärme)**
siehe ⑤
Wird Gas überwiegend für Raumheizung bezogen, so ist dies im Abschnitt 11 des Vordrucks anzugeben.
- ⑨ **Anzahl der Beschäftigten**
Bedienungspersonal für die aufgeführten Anlagen. Ist keine volle Kraft erforderlich, so ist der prozentuale Anteil anzugeben (z. B. 20%).
- ⑩ **Betriebsmittel**
z. B. Filtermatten, Phosphate
- ⑪ **Wartungsverträge**
Alle Wartungsverträge, soweit nicht in den Tz. 221 bis 224 erfaßt, sind unter Angabe der Laufzeit aufzuführen. Eventuell zusätzliches Blatt beifügen. Je nach Art des Vertrags können Kosten bei Störungsbeseitigung und/oder als Pauschale entstehen.
Weitere Hinweise: Gemeinsamer Runderlaß – Wartung 85 – (StAnz. 24/1986 S. 1238)
- ⑫ **laufende Instandsetzungskosten**
Materialkosten für die Behebung von kleineren Mängeln und Schäden an den aufgeführten Anlagen, soweit dies von eigenen Kräften durchgeführt wurde.



Hessen

**FUNKTIONSKONTROLLE
REGELANLAGEN**

Liegenschaft, Gebäude	Regelkreis
Betreiber	

Erläuterungen

Die überwiegende Zahl zentraler Regelanlagen für statische Heizungen passen die Vorlauftemperatur ständig der Außentemperatur an (witterungsgeführte Regelanlage) und bewirken dadurch eine gleichbleibende Raumtemperatur. Auch der Wechsel von Tagbetrieb auf Absenkbetrieb wird von ihnen selbsttätig vorgenommen.

Die Grundeinstellung der Regelanlage ist unter Beachtung der Bedienungsanleitungen durch schrittweises Ändern den örtlichen Bedingungen anzupassen. Die Heizkurve wird durch Parallelverschiebung und Veränderung der Steilheit so eingestellt, daß die zulässigen Raumtemperaturen (Anhang 1 der Heizbetrieb 86) bei allen Witterungsverhältnissen gleichmäßig eingehalten werden.

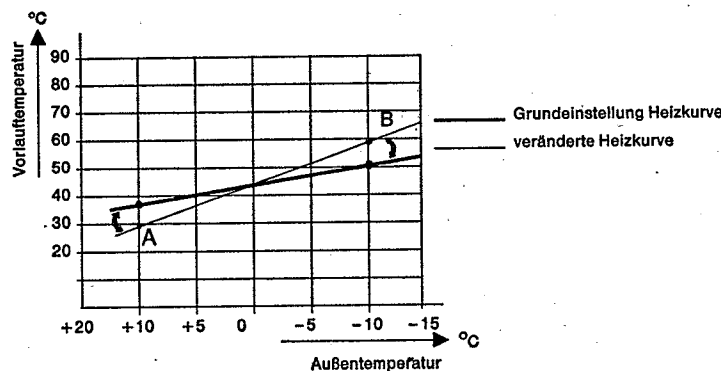
Monatlich einmal ist die Funktion der Regelanlage zu prüfen, um Defekte zu erkennen:

1. Grundeinstellung der Regelanlage protokollieren
2. Reglereinstellung verändern:
 - 2.1 Steilheit oder Parallelverschiebung der Heizkurve, Beginn und Ende der Nachtabsenkung, Stellung der Ventile und Schieber, Drehzahl der Pumpen (Stufe der Pumpen eintragen), usw.
 - 2.2 Einstelldauer des neuen Sollzustandes abwarten, eventuelle Funktionsabweichungen festhalten,
 - 3.1 Neue Grundeinstellung der Regelanlage vornehmen
 - 3.2 Einstelldauer des neuen Sollzustandes abwarten, eventuelle Funktionsabweichungen festhalten.

Die Auswahl geeigneter Testräume, möglichst 2 verschiedene je Regelkreis, richtet sich nach den Erfordernissen des Dienstablaufes. Die Solltemperaturen sind Anhang 1 der Heizbetrieb 86 zu entnehmen.

Bei anderen Regelanlagen als die witterungsgeführte Regelung wie bei Optimierungsanlagen, raumlufttechnischen Anlagen, Regelungsanlagen für Kessel, Wärmepumpen, Fernwärmeanschluß usw. ist in Zusammenarbeit mit dem Energiesachbearbeiter des Staatsbauamtes ein hierfür spezielles Formblatt zu erstellen.

Beispiel zu Sp. 4–7 des Vordrucks



Uhrzeit = Zeit beim Ablesen der Grundeinstellung oder beim Erreichen des geänderten Sollzustands
 Sonne=S | Regen=R | Wind=W
 bedeckt=B | Schnee=Sch | Sturm=St

Datum, Uhrzeit	Außen- temperatur [°C]	Wetter	Heizkurve - Reglereinstellung - Punkt A				Vorlauf- temperatur		Raumtemperatur Testraum				Bemerkungen Schäden
			Außen- temp. [°C]	Vorlauf- temperatur [°C]	Außen- temp. [°C]	Vorlauf- temperatur [°C]	Soll [°C]	Ist [°C]	1 Soll [°C]	1 Ist [°C]	2 Soll [°C]	2 Ist [°C]	
10.1, 11 ⁰⁰	-5	Sch	+10	+38	-10	+50	47	48	20	20	15	15	Grundeinstellung
10.1, 11 ⁴⁵	-5	Sch	+10	+27	-10	+58	52	60	20	25	15	15	Funktionskontrolle
10.1, 13 ⁰⁰	-5	Sch	+10	+38	-10	+50	47	48	20	20	15	13	Grundeinstellung

Die Wahl der Punkte A und B ist beliebig

steilere Kennlinie verursacht Über-
heizung der Räume

Ventil verschmutzt



Hessen

JAHRESBERICHT ELT
(ab 20.000 DM Jahresstromkosten)

Kurzbez. _____
▷ 061 _____

Liegenschaft, Gebäude	Jahr
Betreiber	

**Ausfüllhinweise
siehe
Erläuterungsblatt**

zuständiges Bauamt	Az.	GZO	BGF	m ²
--------------------	-----	-----	-----	----------------

1 STAMMDATEN

Angaben zum EVU	Anschrift	Telefon
		Kunden-Nr.
Angaben zum Hausanschluß	Strom <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> 20 kV <input type="checkbox"/> 10 kV <input type="checkbox"/> 400 V <input type="checkbox"/> Ortsnetz	Trafostation ist Eigentum <input type="checkbox"/> des EVU <input type="checkbox"/> der Liegenschaft
	Trafo ist Eigentum <input type="checkbox"/> des EVU <input type="checkbox"/> der Liegenschaft	Trafoleistung x kVA
	Schaltanlage ist Eigentum <input type="checkbox"/> des EVU <input type="checkbox"/> der Liegenschaft	x kVA
Angaben zum Versorgungsvertrag	<input type="checkbox"/> allgemeiner Tarif <input type="checkbox"/> Sonderabnehmervertrag	
Angaben zum Vertrag	Abschlußdatum	Preisform
		letzte Änderung
		Datum
Angaben zur Messung	<input type="checkbox"/> niederspannungsseitig <input type="checkbox"/> mittelspannungsseitig	
	<input type="checkbox"/> HT <input type="checkbox"/> NT <input type="checkbox"/> BI (NT) <input type="checkbox"/> BI (HT+NT) <input type="checkbox"/> Wä	
	<input type="checkbox"/> Max 1 <input type="checkbox"/> Max 2 <input type="checkbox"/> Max 2 (von - bis)	Uhr
Bereitstellungsleistung	<input type="checkbox"/> kW <input type="checkbox"/> kVA bei Leistungsfaktor cos Phi=0,9	
Mindestabnahmeverpflichtung	<input type="checkbox"/> kW <input type="checkbox"/> kVA <input type="checkbox"/> kWh <input type="checkbox"/> %	

- ①
- ②
- ③
- ④
- ⑤
- ⑥
- ⑦

2 TARIFE

<input type="checkbox"/> Grundpreis-tarif	I	II	I+Max	II+Max	
	[DM/kWh]	[DM/kWh]	[DM/kWh]	[DM/kWh]	
Arbeitspreis					
Bereitstellungspreis	<input type="checkbox"/> p.a. <input type="checkbox"/> p. Mon.				
Zuschläge - Gewerbe - Licht	<input type="checkbox"/> p.a. <input type="checkbox"/> p. Mon.				
- Gewerbe - Kraft	<input type="checkbox"/> p.a. <input type="checkbox"/> p. Mon.				
- Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> p.a. <input type="checkbox"/> p. Mon.				
- HLW	<input type="checkbox"/> p.a. <input type="checkbox"/> p. Mon.				
<input type="checkbox"/> Kleinverbraucherstarif	Arbeitspreis	DM/kWh	<input type="checkbox"/> Schwachlasttarif		
	Meßpreis	DM/Mon.	Arbeitspreis	DM/kWh	
			Meßpreis	DM/Mon.	

**Ausfüllhinweise
siehe
Erläuterungsblatt**

Sonderabnehmerarif

Leistungspreise

von-bis [kW] [kVA] [DM] [DM]
[kW] [kVA] [kW] [kVA]
[kW] [kVA] [kW] [kVA]
[kW] [kVA] [kW] [kVA]

Maximalberechnung

jeweiliger
Monatshöchstwert
 Mittel aus 2
Monatshöchstwerten
 Mittel aus 3
Monatshöchstwerten

Arbeitspreise

HT: von-bis [kWh] a [DM] [kWh]
[kWh] a [DM] [kWh]
[kWh] a [DM] [kWh]
NT: von-bis [kWh] a [DM] [kWh]
[kWh] a [DM] [kWh]
Wä: von-bis [kWh] a [DM] [kWh]
[kWh] a [DM] [kWh]
BI: von-bis [kWh] a [DM] [kWh]
[kWh] a [DM] [kWh]
BI:
für > 50% [kVArh] werden berechnet

Zonenpreise

Rabatte und Zuschläge

RH -
RN -
Sonder-
rabatte -
RS -
ZW +
Ns +
USK +
Summe

3 VERBRAUCH UND KOSTEN

Monat	HT	NT	Wä	BI		Leistungen		Brutto- Kosten [DM]
	[kWh]	[kWh]		HT[kVArh]	HT+NT	[kW] GEM	[kW] VER	
Jan.								
Feb.								
März								
April								
Mai								
Juni								
Juli								
Aug.								
Sep.								
Okt.								
Nov.								
Dez.								

Rückvergütung nein ja, aus Jahr Betrag hier angeben ▶

Teilsu- men					JVL	
Summe Nw		Wärmestrom nur als Untermenge von HT+NT eintragen	Anteil	:12 = -	ist cos φ	
100%	+		%	DELTA =	Soll cos φ	

- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15

Allgemeine Hinweise

Der Jahresbericht ELT ist auszufüllen, falls die Jahresstromkosten einen Betrag von **20.000 DM** übersteigen. Ansonsten reicht das Ausfüllen des Vordrucks „Jahresbericht Betriebskosten“ (LBSt-Lagervordruck 6.944) aus.

Der Jahresbericht ELT ist bis zum 20. 03. eines jeden Jahres direkt zu senden an

Energiewirtschaftliche Beratungsstelle
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Postfach 1114 31
6000 Frankfurt 11

Telefon-Nr. für Rückfragen: (0 69) 15 60 - 2 55, -2 51 und -1 48

Diese Felder

--	--

 sind nicht auszufüllen.

Abkürzungen

A	Ampere	(Stromeinheit)
a	Jahr	
Bl	Blindarbeit (in kVArh oder Blind-kWh)	
cos φ	Cosinus Phi	(Leistungsfaktor)
EVU	Elektroenergieversorgungsunternehmen	
GEM	gemessener monatlicher Höchstwert an Leistung	
HLW	Heizung - Lüftung - Wärme	
HT	Tagtarif	
kV	Kilovolt	
kVA	Kilovoltampere	(Einheit für Scheinleistung)
kVArh	Kilovoltamperereaktivstunden	(Einheit für Blindarbeit)
kW	Kilowatt	(Einheit für Wirkleistung)
kWh	Kilowattstunden	(Einheit für Wirkarbeit)
Max	Maximummessung	
Ns	Niederspannungsmessung	
NT	Nachttarif	
p. a.	je Jahr (per anno)	
p. Mon.	je Monat	
RH	Benutzungsdauerrabatt	
RN	Rabatt Nachttarif	
RS	Sommerrabatt	
USK	Umweltschutzkostenaufschlag	
V	Volt	(Spannungseinheit)
VER	verrechneter monatlicher Höchstwert an Leistung	
Wä	Wärmestrom (z. B. für Küchenbetrieb, Wärmepumpen)	
ZW	Winterzuschlag	

Ausfüllhinweise

Die Stammdaten werden von der Energiewirtschaftlichen Beratungsstelle vorgegeben; lediglich Änderungen sind einzutragen oder zu ergänzen.

Die Tarif-, Verbrauchs-, Leistungs- und Kostendaten sind den Rechnungen des EVU zu entnehmen:

- Bei Grundpreistarifen sind nur die Jahresenddaten in die Dezember-Zeile einzutragen, sofern nicht Zwischenabrechnungen vorliegen.
- Bei Sonderabnehmerstarifen ist eine Kopie der Dezember-Rechnung grundsätzlich beizufügen.

- ① Trafostation/Trafo/Schaltanlage
Die Liegenschaft kann über eine kunden- oder EVU-eigene(n) Trafostation, Trafo oder Schaltanlage verfügen. Trafoleistungen zum Beispiel: 2 x 1.000 kVA, 1 x 600 kVA. Die Eigentumsverhältnisse des Bauwerks/der Station sind nachrangig.
- ② Messung
Die Messung erfolgt in der Regel niederspannungsseitig (400 V), bei einer Trafostation auch mittelspannungsseitig (über 1.000 V).
- ③ Wä = Wärmestrom
Die Verbrauchsmessungen sind immer als Untermessung zu sehen, außer bei gesondertem Wärmestromvertrag.
- ④ Max = Maximummessung
Es können zwei Maximummeßeinrichtungen vorhanden sein; Max 2 ist dann für eine bestimmte Zeit festgelegt.
- ⑤ cos φ = Leistungsfaktor
Er ist definiert als das Verhältnis von Wirkleistung zu Scheinleistung.
- ⑥ Abgeschlossene Tarifformen ankreuzen und entsprechende Daten eintragen. Zu den Regeltarifen zählen
 - Grundpreistarif I und II,
 - Grundpreistarif mit Bereitstellungspreis nach gemessener Leistung (I + Max und II + Max)
 - Kleinverbrauchstarif und
 - Schwachlasttarif (nur als Zusatz zum Regeltarif).
- ⑦ p. a./p. Mon.
Angaben nach Rechnung des EVU; Zutreffendes ankreuzen.

- ⑧ **Sonderabnehmertarife**
Können die Angaben nicht gemacht werden, weil ein nicht dem üblichen Standard-Sondervertrag (Mustervertrag) entsprechender Vertrag mit dem EVU abgeschlossen wurde, ist dies mit der Energiewirtschaftlichen Beratungsstelle abzustimmen. Bei Eigenstromerzeugung gilt entsprechendes.
Alle Preise ohne Mehrwertsteuer, aber mit Teuerungszuschlag aktualisiert.
- ⑨ **Zonenpreisvertrag**
Liegt ein Zonenpreisvertrag vor, erfolgt in der Rubrik „Leistungspreise“ keine Eintragung.
- ⑩ **kW, kVA, DM/kW, DM/kVA**
Die zutreffende Einheit ist anzukreuzen.
- ⑪ **Die Maximalberechnung gibt es bei fast allen Sonderabnehmerverträgen. Es ist anzukreuzen, wie sich die Jahresverrechnungsleistung errechnet.**
- ⑫ **Rabatte und Zuschläge können der Dezemberabrechnung entnommen werden.**
- ⑬ **Bl = Blindarbeit**
Der Blindverbrauch wird nur bei Sonderabnehmerverträgen gemessen. Die EVU legen den Blindverbrauch in der Tages- (HT) oder in der Tages- und Nachtzeit (HT + NT) der Berechnung zugrunde. Das jeweils Zutreffende ist anzukreuzen. Der Blindverbrauch ist als Summenverbrauch anzugeben; es darf nicht nur der Betrag eingetragen werden, der über der 50%-Grenze des Tages- oder Gesamtverbrauchs liegt.
- ⑭ **Leistungen**
Die jeweils zutreffende Einheit ([kW] oder [kVA]) ist anzukreuzen.
- ⑮ **Bruttokosten**
Die Bruttokosten sind die Endsummen der monatlichen Stromrechnungen einschließlich aller Zuschläge. Bei Grundpreistarifen wird nur die Jahresgesamtsumme in die Dezember-Zeile eingetragen.

88

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1988

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1988 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1988 durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735 = BStBl. 1975 I S. 1082).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit (§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften — DVStB — vom 12. November 1979 — BGBl. I S. 1922 = BStBl. I S. 686 —) richtet sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung ist für die Zuständigkeit nur dann maßgebend, wenn sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Land Berlin weder der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit noch der Wohnsitz des Bewerbers befindet.

Bewerber, die ihre Zulassung nach § 3 DVStB in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag an das Hessische Ministerium der Finanzen in 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (Postfach 31 80), einzureichen.

Als Termin für die Antragstellung wird der **20. Mai 1988** bestimmt (§ 1 Abs. 2 DVStB).

Für das Zulassungsverfahren habe ich einen besonderen Vordruck aufgelegt. Es wird gebeten, den bei mir erhältlichen Vordruck rechtzeitig anzufordern.

Wiesbaden, 4. Januar 1988

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0853 A — 35 — II A 31
StAnz. 3/1988 S. 203

89

Organisation der Ämter für Verteidigungslasten (ÄVL);

hier: Verlagerung des Arbeitsbereichs Grundstücksverwaltung vom AVL Frankfurt am Main an das AVL Gießen, Nebenstelle Bad Hersfeld

Mit Wirkung vom 1. März 1988 geht die Zuständigkeit für die Grundstücksverwaltung im Bereich der ÄVL vom AVL Frankfurt am Main auf das AVL Gießen, Nebenstelle Bad Hersfeld, über. Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen
0 1006 A — I — I A 23
0 1517 A — 4
StAnz. 3/1988 S. 203

90

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ**Anwendung des X § 64 SGB bei Beglaubigungen durch das Ortsgericht**

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf die von mir vertretene Rechtsauffassung hin, wonach X § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 SGB Kostenfreiheit bei Beglaubigungen durch das Ortsgericht begründet. § 64 Abs. 2 SGB X beinhaltet ausdrücklich die Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten für die dort unter Nrn. 1 bis 5 näher bezeichneten Urkunden. Diese Regelung umfaßt auch den Gebührenanspruch der Ortsgerichte.

Aus dem Fehlen einer dem § 144 Abs. 2 KostO entsprechenden Befreiungsvorschrift kann m. E. ein Umkehrschluß nicht gezogen werden, weil das Ortsgerichtsgesetz vom 1. April 1980 vor Inkrafttreten des SGB X beraten und verabschiedet wurde. Eine Ent-

scheidung des Ortsgerichtsvorstehers im Rahmen des § 20 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes erscheint mir daher in derartigen Fällen nicht möglich.

Ich bitte, die Ortsgerichte von der von mir vertretenen Rechtsauffassung zu unterrichten und sie anzuweisen, hiernach zu verfahren.

Bei Geschäftsprüfungen der Ortsgerichte ist diese Regelung zu beachten.

Wiesbaden, 3. November 1987

Der Hessische Minister der Justiz
3843 — II/7 — 474/87
— Gült.-Verz. 28 —
StAnz. 3/1988 S. 203

91

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 26 zur Gemeindestraße in der Ortslage der Stadt Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die im Osten der Ortslage der Stadt Darmstadt im Regierungsbezirk Darmstadt gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 26 („Schwarzwaldring“)

von km 0,782 alt
bis km 0,852 alt = 0,070 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 — und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 22 — 63 a 30
StAnz. 3/1988 S. 203

92

Widmung einer Neubautrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3261 in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3261 in der Gemarkung Nordheim der Gemeinde Biblis im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Stecke (Umgehung Nordheim)

von km 2,622 neu (bei km 2,631 der L 3261 alt
südlich der Ortslage Nordheim)
bis km 2,837 neu (= km 0,000 neu) = 0,215 km,
von km 0,000 neu (= km 2,837 neu)
bis km 1,012 neu (= km 0,000 neu —
Anschluß der K 61 neu —) = 1,012 km

und
von km 0,000 neu (= km 1,012 neu)
bis km 0,239 neu (bei km 4,508 der L 3261 alt
östlich der Ortslage
Nordheim) = 0,239 km
zusammen 1,466 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3261 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3261 von km 3,407 alt (in der Ortslage Nordheim) bis km 4,229 alt (bei km 0,820 der K 61 neu) = 0,822 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 61 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Bergstraße über.
3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3261 von km 2,887 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3261 neu) bis km 3,407 alt = 0,520 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Biblis über (§ 43 HStrG).
4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3261 von km 2,631 alt (bei km 2,622 der L 3261 neu) bis km 2,887 alt = 0,265 km

und

von km 4,229 alt
bis km 4,508 alt (bei km 0,239
der L 3261 neu) = 0,279 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 22 — 63 a 30

StAnz. 3/1988 S. 203

93

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (StAnz. S. 1512), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 30. November 1987 (StAnz. S. 2572)

Der o. a. Erlaß wird durch folgende Nr. 1.38 ergänzt:

1.38 Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik, Raudtner Straße 21, 8500 Nürnberg 50, für die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen.

Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Wiesbaden, 21. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
II B 21 — 53 e 111 — 2002/87
StAnz. 3/1988 S. 204

— diese Gütegemeinschaft bis Ende Juni 1988 beim Institut für Bautechnik einen Antrag auf Anerkennung stellt.

Die bisher unbefristete Übergangsregelung für die Fachbetriebspflicht bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe entsprechend Abs. 6 des Erlasses vom 29. Dezember 1986 wird im Zusammenhang mit der vorgenannten Übergangsregelung auf den 30. Juni 1988 befristet.

Wiesbaden, 25. November 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
III B 3 — 79 g 12.01.1 (191) 1.4 — 204/87
StAnz. 3/1988 S. 204

95

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände;

hier: Bestimmung einer Prüfstelle nach § 76 Abs. 1 WVVO

Bezug: Meine Erlasse vom

15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 84) und

12. November 1987 — III A 1 — 79 b 20.09 — 3890/87 — (n. v.)

94

Fachbetriebe nach § 191 WHG

Bezug: Erlasse vom
29. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 354) und
14. Oktober 1987 (StAnz. S. 2297)

Mit Erlaß vom 29. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Erlaß vom 14. Oktober 1987, ist eine Übergangsregelung getroffen worden, wonach bisher zugelassene Betriebe bis zum 31. Dezember 1987 weiter als Fachbetriebe tätig sein können, soweit nicht zwischenzeitlich die Anerkennung abläuft.

Derzeit liegen dem Institut für Bautechnik verschiedene Anträge auf Anerkennung von Überwachungs- oder Gütegemeinschaften vor. Möglicherweise sind weitere Überwachungs- oder Gütegemeinschaften in Vorbereitung. Da aus meiner Sicht Überwachungs- oder Gütegemeinschaften besonders geeignet sind, um nach dem Gefährdungspotential der Anlagen und Tätigkeiten gegliederte Überwachungskonzepte zu entwickeln und durchzuführen, bitte ich, die folgende weitere Übergangsregelung zu beachten:

Bisher zugelassene Betriebe können auch über den 31. Dezember 1987 hinaus als Fachbetriebe tätig sein,

— wenn sie Mitglied einer beispielsweise nach Vereinsrecht gegründeten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft sind und

1. Prüfstellen für die Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände sind die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise bzw. der Städte. Die Prüfung der Jahresrechnungen ist bei den Wasser- und Bodenverbänden jährlich durchzuführen. § 76 Abs. 1 Satz 3 WVVO bleibt unberührt. Über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der dem Vorstand des geprüften Wasser- und Bodenverbandes und seiner Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist. Örtlich zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung ist, sofern von mir im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bzw. der Stadt, in deren Bezirk der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Zum Ausgleich der Kosten, die dem Landkreis bzw. der Stadt durch diese Prüfungstätigkeit entstehen, können von dem geprüften Verband Prüfungsgebühren erhoben werden.

2. In besonderen Fällen können Wasser- und Bodenverbände, deren Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgerichtet ist, in ihrer Satzung regeln, daß ihr Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung) durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

3. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen nach der „Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)“ bei Wasser- und Bodenverbänden, denen das Land Hessen als Mitglied angehört, bleibt unberührt.

4. Über die Vornahme unvermuteter Kassenprüfungen haben die nach § 112 WVVO zuständigen Aufsichtsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen von Fall zu Fall zu entscheiden.

Meine im Bezug genannten Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
III A 1 — 79 b 20.09 — 3890/87
— Gült.-Verz. 85 —
St.Anz. 3/1988 S. 204

96

Vollzug der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (75/440/EWG)

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Juli 1977 (StAnz. S. 1523)

Nachstehender Erlaß wird erneut in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

- Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 16. Juni 1975 die Richtlinie über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (75/440/EWG) verabschiedet. Sie ist am 25. Juli 1975 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L 194/34) veröffentlicht worden.
- Die Richtlinie ist der Bundesregierung am 19. Juni 1975 bekanntgegeben worden. Mit der Bekanntgabe ist sie für die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. S. 776) wirksam geworden. Nach Art. 189 dieses Vertrages sind Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG) hinsichtlich ihres Zieles verbindlich; Art und Form der Mittel für die Durchsetzung richten sich jedoch nach den innerstaatlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten.
- Die nachstehend abgedruckte Richtlinie soll der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der Gesundheit dienen. Sie sieht vor, daß Oberflächenwasser, das in seinen Eigenschaften nicht mindestens den in der Richtlinie vorgeschriebenen Grenzwerten der Standardaufbereitung A 3 entspricht, nicht zur Trinkwassergewinnung verwendet werden darf (Art. 4 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für jede einzelne Entnahmestelle die in Anhang II aufgeführten Parameter festzulegen (Art. 3) und soweit erforderlich, für die betreffenden Gewässer Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. 4).
- Die Richtlinie gilt nur für die Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, die unmittelbar, also ohne nochmals in den Untergrund versickert zu werden, für die öffentliche Trinkwasserversorgung Verwendung finden. Bei der Gewinnung von Uferfiltratwasser für die Trinkwasserversorgung ist die Richtlinie nur als Empfehlung anwendbar. Diesen Vorschlag hat der Ministerrat bei seiner Zustimmung zur Richtlinie in der Sitzung vom 7. November 1974 im Protokoll festgehalten.
- Die Richtlinie des Rates über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten vom 9. Oktober 1979 (79/869/EWG) ist mit meinen Erlassen vom 23. April 1980 (StAnz. S. 879) und vom 13. Oktober 1983 (StAnz. S. 2107) bekanntgegeben worden.
- Soweit vorgesehen ist, Oberflächenwasser für Trinkwasserzwecke mit oder ohne Aufbereitung unmittelbar zu verwenden, darf ich bitten, mir unverzüglich zu berichten. Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung der Grenzwerte einzugehen.

Wiesbaden, 20. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
III A 4 — 79g 02.05.14 — 2126/87
— Gült.-Verz. 85 —
St.Anz. 3/1988 S. 205

**Richtlinie des Rates
vom 16. Juni 1975**

**über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die
Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten
(75/440/EWG)**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Art. 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Der zunehmende Trinkwasserbedarf macht es notwendig, die Verschmutzung der Gewässer zu verringern und die weitere Verschmutzung der Gewässer zu verhindern.

Zum Schutz der Volksgesundheit ist es erforderlich, das zur Trinkwassergewinnung bestimmte Oberflächenwasser und dessen Aufbereitung zu überwachen.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Art. 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Art. 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz³⁾ sieht die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätszielen zur Festlegung der Anforderungen vor, denen ein Umweltmedium genügen muß, insbesondere die Definition der Parameter für Wasser, einschließlich des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwassers.

Die gemeinsame Festlegung von Mindestqualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung schließt weder strengere Anforderungen für andere Verwendungszwecke dieses Wassers noch die durch das Leben im Wasser gestellten Anforderungen aus.

Die Werte der Parameter für die Qualität des zur Trinkwassergewinnung verwendeten Oberflächenwassers müssen im Lichte der neuen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse überprüft werden.

Die Verfahren zur Probenahme und zur Messung der Parameter für die physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmale des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwassers werden zur Zeit erarbeitet und sollen in einer möglichst bald zu erlassenden Richtlinie festgelegt werden —

hat folgende Richtlinie erlassen:

Art. 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Qualitätsanforderungen, denen Oberflächenwasser, im folgenden Oberflächenwasser genannt, genügen muß, das nach entsprechender Aufbereitung zur Trinkwassergewinnung verwendet wird oder verwendet werden soll. Grundwasser, Brackwasser und zur Anhebung des Grundwasserspiegels bestimmtes Wasser unterliegen dieser Richtlinie nicht.

(2) Als Trinkwasser i. S. dieser Richtlinie gilt das für den menschlichen Verbrauch bestimmte, über Verteilernetze für die Allgemeinheit gelieferte Oberflächenwasser.

Art. 2

Das Oberflächenwasser i. S. dieser Richtlinie wird in drei Gruppen von Grenzwerten, nämlich A1, A2 und A3 eingeteilt, die den in Anhang I genannten geeigneten Standardaufbereitungsverfahren entsprechen. Diese Gruppen entsprechen drei verschiedenen Oberflächenwasserqualitäten mit den in der Tabelle des Anhangs II angegebenen physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmalen.

Art. 3

(1) Die Mitgliedstaaten legen für alle Entnahmestellen oder für jede einzelne Entnahmestelle die auf Oberflächenwasser anwendbaren Werte für alle in Anhang II aufgeführten Parameter fest.

Hinsichtlich der Parameter, für welche die Tabelle in Anhang II keinen Wert enthält, brauchen die Mitgliedstaaten keine Werte nach Unterabs. 1 festzusetzen, solange die Zahlen nicht nach dem Verfahren des Art. 9 festgelegt worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng sein als die in den Spalten I des Anhangs II angegebenen Werte.

1) ABL Nr. C 62 vom 30. Mai 1974, S. 7.

2) ABL Nr. C 109 vom 19. September 1974, S. 41.

3) ABL Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 3.

(3) Sind in den Spalten G des Anhangs II Werte mit oder ohne entsprechenden Wert in den Spalten I desselben Anhangs aufgeführt, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, sie — unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 — als Leitwerte einzuhalten.

Art. 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Oberflächenwasser den nach Art. 3 festgelegten Werten entspricht. Jeder Mitgliedstaat wendet dabei diese Richtlinie gleichermaßen auf nationale und grenzüberschreitende Gewässer an.

(2) Im Rahmen der Ziele dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelt sicherzustellen. Zu diesem Zweck legen sie einen systematischen Plan mit Zeitplan für die Sanierung von Oberflächenwasser, insbesondere von Wasser der Kategorie A3, fest. Dabei sind in den nächsten zehn Jahren im Rahmen der einzelstaatlichen Programme wesentliche Verbesserungen zu realisieren.

Bei der Festlegung des in Unterabs. 1 genannten Zeitplans wird berücksichtigt, daß die Qualität der Umwelt, insbesondere die des Wassers, verbessert werden muß; ferner wird den wirtschaftlichen und technischen Sachzwängen Rechnung getragen, die in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft bestehen oder sich ergeben können.

Die Kommission prüft eingehend die in Unterabs. 1 genannten Aktionspläne, einschließlich der Zeitpläne, und legt dem Rat ggf. geeignete Vorschläge im Zusammenhang damit vor.

(3) Oberflächenwasser, das in seinen physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmalen nicht mindestens den vorgeschriebenen Grenzwerten der Standardaufbereitung A3 entspricht, darf nicht zur Trinkwassergewinnung verwendet werden. Wasser von einer solchen geringeren Qualität darf jedoch ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine angemessene Aufbereitung — einschließlich einer Mischung — vorgenommen wird, durch die alle Qualitätsmerkmale des Wassers auf ein Niveau gebracht werden, das mit den Gütenormen für Trinkwasser übereinstimmt. Die Begründung für eine derartige Ausnahme, der ein Verwaltungsplan für die Wasservorräte innerhalb der betreffenden Zone zugrunde liegen muß, muß der Kommission bei bestehenden Anlagen unverzüglich und bei neuen Anlagen im voraus bekanntgegeben werden. Die Kommission prüft diese Begründung eingehend und legt dem Rat ggf. geeignete Vorschläge im Zusammenhang damit vor.

Art. 5

(1) Im Rahmen der Anwendung des Art. 4 entspricht Oberflächenwasser den betreffenden Parametern, wenn die in regelmäßigen Abständen an ein und derselben Schöpfstelle vorgenommene Probenahme des zur Trinkwassergewinnung verwendeten Wassers erweist, daß die Werte der Parameter für die betreffende Wasserqualität

— bei 95% der Proben im Falle der Parameter, die mit den in den Spalten I des Anhangs II angegebenen Parametern übereinstimmen, bzw.

— bei 90% der Proben in allen anderen Fällen erreicht werden, und wenn bei 5% bzw. 10% der Proben, die jeweils unter diesen Werten liegen,

- die Meßwerte nicht mehr als 50% vom Wert der betreffenden Parameter abweichen, mit Ausnahme der Temperatur, des pH-Werts, des gelösten Sauerstoffs und der mikrobiologischen Parameter;
- sich daraus keine Gefahr für die Volksgesundheit ergeben kann;
- aufeinanderfolgende Wasserproben, die in statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommen werden, nicht von den betreffenden Parametern abweichen.

(2) Bis zur Festlegung einer künftigen Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet sind die Zeitfolge für die Probenahmen und die Analyse jedes Parameters sowie die Meßmethoden von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegen, die insbesondere die Menge des entnommenen Wassers, den Umfang der Probenahmen, die zahlenmäßige Größe der versorgten Bevölkerung, den Grad der Gefährdung auf Grund der Wasserqualität und die jahreszeitlich bedingten Schwankungen der Wasserqualität berücksichtigen.

(3) Ein Überschreiten der in Abs. 2 genannten Werte wird bei der Aufstellung der in Abs. 1 genannten Hundertsätze nicht berücksichtigt, wenn es sich aus Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Wetterbedingungen ergibt.

(4) Unter Schöpfstelle ist der Ort zu verstehen, an dem das Oberflächenwasser vor der Aufbereitung entnommen wird.

Art. 6

Den Mitgliedstaaten ist es jederzeit freigestellt, über die Werte dieser Richtlinie hinausgehende Anforderungen an Oberflächenwasser festzulegen.

Art. 7

Die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Verschlechterung der bestehenden Qualität des Oberflächenwassers bewirken.

Art. 8

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur zulässig:

- bei Überschwemmungen oder Naturkatastrophen,
- bei bestimmten Parametern, die in Anhang II mit (O) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen,
- wenn das Oberflächenwasser eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die für die Kategorien A1, A2 und A3 der Tabelle in Anhang II festgelegten Grenzwerte hinaus erfährt,
- bei Oberflächenwasser von Seen mit geringer Tiefe und praktisch stehendem Wasser für bestimmte in der Tabelle in Anhang II durch ein Sternchen gekennzeichnete Parameter, wobei diese Abweichung nur für Seen mit einer Tiefe von nicht mehr als 20 m gilt, bei denen die Erneuerung des Wassers mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt und in die keine Abwässer abfließen.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozeß zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Abweichungen gemäß Abs. 1 entbinden in keinem Falle von den zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Volksgesundheit.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine Abweichung vor, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit.

Art. 9

Die in der Tabelle im Anhang II angegebenen Zahlenwerte und die Liste der Parameter für die physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Merkmale des Oberflächenwassers werden auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Vorschlag der Kommission überprüft, wenn neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Aufbereitungsverfahren gewonnen oder die Trinkwassernormen geändert werden.

Art. 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Art. 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. Ryan

ANHANG I

Definition der Standardaufbereitungsverfahren zur Aufbereitung von Oberflächenwasser der Kategorien A1, A2 und A3 zu Trinkwasser

Kategorie A1:

Einfache physikalische Aufbereitung und Entkeimung, z. B. Schnellfiltration und Entkeimung.

Kategorie A2:

Normale physikalische und chemische Aufbereitung und Entkeimung, z. B. Vorchlorung, Koagulation, Flockung, Dekantierung, Filterung und Entkeimung (Nachchlorung).

Kategorie A3:

Physikalische und verfeinerte chemische Aufbereitung, Oxidation, Adsorption und Entkeimung, z. B. Brechpunkt-Chlorung, Koagulation, Flockung, Dekantierung, Filterung, Oxidation, Adsorption (Aktivkohle), Entkeimung (Ozon, Nachchlorung).

ANHANG II
Qualitäten von zur Trinkwassergewinnung bestimmtem Oberflächenwasser

	Parameter	A1 G	A1 I	A2 G	A2 I	A3 G	A3 I
1	pH	6,5-8,5					
2	Färbung (nach einfachem Filtern)	10	20 (O)	5,5-9	100 (O)	5,5-9	200 (O)
3	Suspendierte Stoffe insgesamt	25		50		50	
4	Temperatur	22	25 (O)	22	25 (O)	22	25 (O)
5	Leitfähigkeit	1 000		1 000		1 000	
6	Geruch	3		10		20	
7*	Nitrate	25	50 (O)		50 (O)		50 (O)
8 (1)	Fluoride	0,7/1	1,5	0,7/1,7		0,7/1,7	
9	Gesamtes extrahierbares organisches Chlor						
10*	Eisen (gelöst)	0,1	0,3	1	2	1	1
11*	Mangan	0,05		0,1		1	
12	Kupfer	0,02	0,05 (O)	0,05		1	
13	Zink	0,5	3	1	5	1	5
14	Bor	1		1		1	
15	Beryllium						
16	Kobalt						
17	Nickel						
18	Vanadium						
19	Arsen	0,01	0,05		0,05	0,05	0,1
20	Kadmium	0,001	0,005	0,001	0,005	0,001	0,005
21	Chrom gesamt						
22	Blei		0,05		0,05		0,05
23	Selen		0,05		0,05		0,05
24	Quecksilber	0,0005	0,01	0,0005	0,01		0,01
25	Barium		0,001		0,001	0,0005	0,001
26	Zyanide		0,1		1		1
			0,05		0,05		0,05

	Parameter	A ₁ G	A ₁ I	A ₂ G	A ₂ I	A ₃ G	A ₃ I
27	Sulfate	mg/l SO ₄	150	250	150	150	250 (O)
28	Chloride	mg/l Cl	200		200	200	
29	Grenzflächenaktive Stoffe (Methylenblauaktiv)	mg/l (Laurylsulfat)	0,2		0,2	0,5	
30* (*)	Phosphate	mg/l P ₂ O ₅	0,4		0,7	0,7	
31	Phenole (Phenolzahl) p-Nitroanilin 4 Aminopyrin	mg/l C ₆ H ₆ HO		0,001	0,001	0,01	0,1
32	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe (nach Extraktion durch Petroläther)	mg/l		0,05	0,2	0,5	1
33	Polyzyklische Aromate	mg/l		0,0002	0,0002	0,001	0,001
34	Pestizide — gesamt (Parathion, HCH, Dieldrin)	mg/l		0,001	0,0025		0,005
35*	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l O ₂				30	
36*	Sättigung mit verdünntem Sauerstoff	% O ₂	> 70		> 50		
37*	Biochemischer Sauerstoffbedarf bei 20 °C ohne Nitrifizierung (BSP ₂₀)	mg/l O ₂	< 3		< 5		
38	Kjeldahl-Stickstoff (außer NO ₃)	mg/l N	1		2	3	
39	Ammoniak	mg/l NH ₄	0,05		1	2	4 (O)
40	Chloroformextrahierbare Stoffe	mg/l SEC	0,1		0,2	0,5	
41	Organischer Kohlenstoff gesamt	mg/l C					
42	Organischer Kohlenstoff nach Flockung und Membranfiltration (5 µ) TOC	mg/l C					
43	Gesamt-Coli 37 °C	/100 ml	50		5 000	50 000	
44	Coli faec.	/100 ml	20		2 000	20 000	
45	Streptococcus faec.	/100 ml	20		1 000	10 000	
46	Salmonellen		nicht nachweisbar in 5 000 ml		nicht nachweisbar in 1 000 ml		

I = (imperativ) = zwingender Wert.

G = (guide) = Leitwert.

O = außergewöhnliche klimatische oder geographische Verhältnisse.

* = Siehe Artikel 8 Buchstabe d).

(1) Die angegebenen Werte stellen entsprechend der durchschnittlichen Jahrestemperatur festgelegte Höchstgrenzen dar (hohe und niedrige Temperatur).

(2) Dieser Parameter wird aufgenommen, um den ökologischen Erfordernissen bestimmter Umweltmedien zu genügen.

Richtlinien für die Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

Bezug: Erlaß vom 4. Mai 1987 (StAnz. S. 1189)

Für die Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger gelten die nachstehend aufgeführten Vorschriften:

- Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 148 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 467/87 des Rates vom 10. Februar 1987 (ABl. EG Nr. L 48 S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates vom 10. Februar 1987 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger (ABl. EG Nr. L 48 S. 4)
- Verordnung (EWG) Nr. 859/87 der Kommission vom 25. März 1987 zur Durchführung der Sonderprämienregelung für Rindfleischerzeuger (ABl. EG Nr. L 82 S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2430/87 der Kommission vom 11. August 1987 (ABl. EG Nr. L 224 S. 10)
- Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2266).

Auf Grund dieser Verordnungen, die bei den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung eingesehen werden können, werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeines

Ab 6. April 1987 wird jedem Rindfleischerzeuger (Haupt- und Nebenerwerbslandwirt) pro männliches Rind, das er in seinem Betrieb mäset, auf Antrag eine Sonderprämie in Höhe von 25 ECU (derzeit: 59,63 DM) gewährt. Die Prämie wird für höchstens 50 Tiere je Kalenderjahr und Betrieb ausbezahlt. Die prämienebegünstigten männlichen Rinder müssen ein Alter von mindestens neun Monaten aufweisen. Der Antrag auf die Sonderprämie kann jedoch auch für mindestens sechs Monate alte Tiere gestellt werden, falls sichergestellt ist, daß diese Tiere bis zur Erreichung des Alters von neun Monaten in dem Betrieb des jeweiligen Erzeugers gehalten werden.

Die Sonderprämie darf für jedes Tier nur einmal zu dessen Lebzeiten gewährt werden. Aus diesem Grund sind die Tiere, für die ein Antrag auf Sonderprämie gestellt wird, so zu kennzeichnen, daß eine mehrfache Gewährung der Sonderprämie ausgeschlossen ist.

Da die Einhaltung der Verpflichtungen durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung überwacht werden muß, schließt sich an jede Antragstellung ein Kontrollzeitraum an, in dem die Rinder, für die die Sonderprämie beantragt worden ist, in dem Betrieb des Antragstellers gehalten werden müssen. Dieser Zeitraum ist für die Bundesrepublik Deutschland auf drei Monate nach Antragstellung festgelegt worden. Werden Tiere, für die die Sonderprämie beantragt worden ist, während des Kontrollzeitraums aus dem Bestand entfernt, hat dies Folgen für den Anspruch des Antragstellers auf die Sonderprämie, die unter Nr. 3.3 näher bestimmt sind.

2. Definitionen

- a) Erzeuger: Der jeweilige landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person, dessen Betrieb sich in der Gemeinschaft befindet und der Rinderhaltung betreibt.
- b) Betrieb: Die Gesamtheit der von dem Erzeuger verwalteten und im Gebiet eines Mitgliedstaates gelegenen Erzeugungseinheiten.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung

Die Sonderprämie wird auf Antrag gewährt. Antragsvordrucke sind bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung*) erhältlich. Anträge können nur in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1988 und vom 1. bis 30. September 1988 gestellt werden. Der Antrag ist nach dem als Anlage abgedruckten Muster in einfacher Ausfertigung bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung zu stellen. Der An-

trag enthält eine Erklärung, daß die in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes und der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthaltenen Verpflichtungen eingehalten werden.

3.2 Kennzeichnung

Tiere, für die eine Sonderprämie beantragt wird, sind zu kennzeichnen, damit eine mehrfache Prämienverteilung verhindert werden kann.

Die Kennzeichnung erfolgt entweder

- durch Ohrlochung oder besondere Ohrmarken oder
- durch Rückgriff auf vorhandene Ohrmarken.

3.2.1 Ohrlochung oder besondere Ohrmarken

Vor der Antragstellung (vor Absendung des Antrags) sind die Tiere, für die eine Sonderprämie beantragt wird, durch Ohrlochung oder besondere Ohrmarken zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat der Antragsteller vorzunehmen. Bei der Kennzeichnung durch Ohrlochung ist ein Loch mit einem Durchmesser von mindestens 1 cm und höchstens 1,5 cm am Ohr anzubringen. Die Kennzeichnung durch besondere Ohrmarken erfolgt durch lila gefärbte, aus einem Stück gefertigte Metallohrmarken mit dem Aufdruck „Sonderprämie VO 468/87-D“

Die Ohrlöcher oder besonderen lila Ohrmarken sind bei Tieren, für die ein Antrag

1. im Januar 1988 gestellt wird, am linken Ohr und
2. im September 1988 gestellt wird, am rechten Ohr anzubringen.

Die Kennzeichnung an verschiedenen Ohren je nach Zeitpunkt der Antragstellung dient dazu, bei einer späteren Kontrolle feststellen zu können, ob für das Tier bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Sonderprämie gewährt worden ist.

3.2.2 Verwendung vorhandener Ohrmarken

Der Antragsteller kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Kennzeichnung bereits vorhandene Ohrmarken verwenden. In diesem Fall kann auf die Anbringung lila gefärbter Sonderohrmarken (Nr. 3.2.1) verzichtet werden.

Der Rückgriff auf vorhandene Ohrmarken ist nur zulässig, falls die so gekennzeichneten Tiere durch einen anerkannten Milch- oder Mastkontrollverband oder eine anerkannte Züchtervereinigung dauernd überwacht werden. Die Ohrmarken müssen für die besonderen Zwecke dieser Vereinigung oder dieses Verbandes angebracht worden sein und dürfen nicht entfernbar sein. Sie müssen eine unverwechselbare Identifizierung jedes einzelnen Tieres zulassen.

Die Ohrmarkennummern der gekennzeichneten Tiere sind im Antrag (Anlage) einzeln aufzuführen.

Bei Verwendung vorhandener Ohrmarken hat der Antragsteller für sämtliche Tiere, für die eine Sonderprämie beantragt wird, ein Bestandsverzeichnis zu führen. Darin sind auch die gemäß Nr. 3.2.1 gekennzeichneten Tiere (Ohrloch oder lila Sonderohrmarke) aufzuführen. Bestandsminderungen sind dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die unter Verwendung vorhandener Ohrmarken gekennzeichneten Tiere dürfen von dem Antragsteller nur zur Schlachtung abgegeben, selbst geschlachtet oder nach einem Drittland ausgeführt werden. Der Erzeuger kann hierbei die Dienste eines Vermarkters in Anspruch nehmen. Unverzüglich nach der Schlachtung oder der Ausfuhr hat der Antragsteller dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung eine Bescheinigung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß das Tier mit der im Antrag vermerkten Ohrmarkennummer geschlachtet oder ausgeführt worden ist. Die Übersendung einer Schlachtviehabrechnung, aus der dies zweifelsfrei hervorgeht, reicht aus; die Nummer der Ohrmarke des betreffenden Tieres muß aber in der Abrechnung angegeben sein.

3.3 Kontrollzeitraum

Von der unter Nr. 3.4 dargestellten Ausnahme abgesehen, hat der Erzeuger die Tiere, für die er einen Antrag gestellt hat, während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten ab Antragstellung in seinem Bestand zu halten. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, ergeben sich hieraus je nach

*) Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeuger-Prämienverordnung vom 3. Juni 1987 (GVBl. I S. 93) wird zur Zeit der neuen Rechtsgrundlage angepaßt. Eine Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen.

dem besonderen Grund für die Pflichtverletzung unterschiedliche Rechtsfolgen für den Prämienanspruch:

3.3.1 Höhere Gewalt

Verliert der Antragsteller Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, infolge höherer Gewalt, behält er den Anspruch auf die gesamte Prämie. Dies gilt auch für die Tiere, die aus dem Bestand ausgeschieden sind.

3.3.2 Natürliche Ursachen für Bestandsverringerungen

Verringert sich der Tierbestand infolge natürlicher Lebensumstände des Bestandes, die nicht als Fall höherer Gewalt anerkannt werden können, verliert der Antragsteller den Anspruch auf die Prämie für die Tiere, die aus dem Bestand ausgeschieden sind. Im übrigen bleibt der Prämienanspruch bestehen.

3.3.3 Unzulässige Bestandsverringerungen

Bestandsverringerungen während des Kontrollzeitraumes, die nicht unter Nr. 3.3.1 oder 3.3.2 fallen, führen zum völligen Verlust der Prämie.

3.3.4 Unrichtige Erklärung

Falls der Antragsteller in seinem Antrag eine unrichtige Erklärung (insbesondere zur Zahl seiner Tiere) abgibt, erlischt der Anspruch auf die Gesamtprämie. Dies gilt auch für die Tiere, die tatsächlich noch im Bestand vorhanden sind. Werden bei einer Kontrolle während des Kontrollzeitraumes weniger Tiere im Bestand ermittelt als nach dem Antrag vorhanden sein müßten, wird dieser Sachverhalt wie eine unrichtige Erklärung gewertet.

3.3.5 Unverzügliche Meldung

Der Antragsteller hat jede Verringerung der Zahl der prämienebegünstigten Tiere unverzüglich dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung schriftlich mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, ob eine Bestandsverringerung als Fall höherer Gewalt anzusehen und damit prämieneunschädlich ist, oder ob ein Sachverhalt vorliegt, der eine Verringerung des Prämienbetrages erfordert. Eine unverzügliche Mitteilung jeder Bestandsverringerung liegt im Interesse des Antragstellers. Bei einer unterlassenen Mitteilung einer Bestandsverringerung muß im Zuge einer späteren Kontrolle unterstellt werden, daß der Antragsteller in seinem Antrag eine größere Zahl von Tieren angegeben hat, als tatsächlich im Bestand vorhanden war. Eine unterlassene Anzeige einer Bestandsverringerung führt deshalb in der Regel dazu, daß der Anspruch auf die gesamte Prämie verlorengeht.

3.4 Ausfuhr von prämienebegünstigten Tieren

Ein Anspruch auf die Sonderprämie besteht auch dann, wenn Tiere mit einem Alter von sechs bis neun Monaten in einen Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem nur die Kalbungsprämie angewendet wird. Eine solche Regelung besteht derzeit nur in Italien. Um sicherzustellen, daß die Tiere in diesen Fällen auch tatsächlich ausgeführt werden, müssen die Tiere mit einer besonderen Ohrmarke so gekennzeichnet sein, daß die zuständigen Zollbehörden die Ausfuhr bescheinigen können. Um eine solche Kennzeichnung sicherzustellen und das Alter der Tiere festzustellen, ist ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung auf Kontrolle und Kennzeichnung zu stellen. In dem Antrag ist die zu kontrollierende Zahl der Tiere anzugeben. Der Antrag soll mindestens zehn Tage vor der geplanten Versendung bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung gestellt werden. Diese besondere Kontrolle kann jederzeit, also auch außerhalb der für die Sonderprämie vorgesehenen Antragszeiträume, beantragt werden. Der Prämienbetrag für die ausgeführten Tiere ist dann innerhalb der regulären Antragszeiträume zu stellen. Dabei ist eine Bescheinigung der Zollbehörde vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Tiere tatsächlich ausgeführt worden sind. Gleichzeitig hat der Antragsteller zu erklären, daß die Tiere zum Zeitpunkt der Annahme der Versanderklärung durch die Zollbehörde mindestens sechs Monate und höchstens neun Monate alt waren und daß er die ausgeführten Tiere mindestens drei Monate vor der Ausfuhr in seinem Bestand gehalten hat.

Die Verpflichtung, die Tiere, für die eine Prämie beantragt worden ist, mindestens drei Monate nach Antragstellung im

Bestand zu halten, gilt im Falle dieser Ausführungsregelung nicht.

4. Bewilligung

Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung prüft die Anträge und entscheidet über die Bewilligung der Prämien.

5. Prämienzahlung

Die Prämie wird nach Ablauf des Kontrollzeitraumes spätestens neun Monate nach Antragstellung ausgezahlt.

6. Mittelbewirtschaftung, zentrale Abwicklung

Die Bewirtschaftung der Mittel, die Auszahlung sowie die weiteren zur zentralen Abwicklung und Koordinierung der Prämienregelung erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. die Meldung der Anzahl der prämieneberechtigten Tiere, obliegen dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Aufbewahrungsfristen, Zutrittsrecht

Der Antragsteller hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Tiere, für die eine Prämie beantragt worden ist, sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

Der Antragsteller hat den Vertretern des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung das Betreten der Betriebsräume und Betriebsflächen während der Betriebszeit zu gestatten, die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten gehen auf den Betriebsnachfolger über, der gegenüber dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen übernommen hat.

7.2 Beweislast

Der Prämienempfänger trägt auch nach dem Empfang der Sonderprämie in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der für die Gewährung der Begünstigung zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.

7.3 Rückforderungen

Zu Unrecht empfangene Beträge sind nach Widerruf des Bescheides zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

7.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind insbesondere die Angaben

- zur Anzahl, zum Alter und zum Geschlecht der Tiere
- zur Kennzeichnung und Haltungsdauer der Tiere
- zur Anzahl der im laufenden Kalenderjahr prämienebegünstigten Tiere und
- zu den vom Antragsteller bewirtschafteten Betrieben.

7.5 Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten erstmals für den Antragszeitraum 1. Januar 1988 bis 31. Januar 1988. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien vom 4. Mai 1987 mit der Maßgabe aufgehoben, daß sie für im Antragszeitraum 6. April 1987 bis 5. Juni 1987 gestellte Anträge ihre Gültigkeit behalten.

Wiesbaden, 22. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

IV B 4 — 96 g 14 — 14121/87

StAnz. 3/1988 S. 209

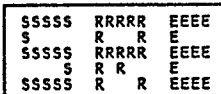
Der Antrag ist **einfach** einzureichen beim
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Ausschlußfrist

Tel.:

Eingangsstempel:

Herrn/Frau/Firma



Antrag auf Gewährung einer SONDERPRÄMIE für Rindfleischerzeuger 1988

Ihre Telefon-Nr.

Regional-Nr.

Betriebs-Nr.-Landwirt-
schaft

Stimmt Ihre Bankverbindung noch?

— sonst korrigieren! Antragsteller und Kontoinhaber müssen eine Person sein.

Bank:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Gilt die Bankverbindung auch für alle übrigen ldw. Förderungen: ja/nein?

Postleitzahl, Betriebsstelle und Straße, soweit nicht Wohnanschrift

1. Ich beantrage die Sonderprämie für insgesamt
männliche Mastrinder im Alter von 6 bis ... Monaten. Stück

1.1 Von den unter Nr. 1. genannten Tieren wurden
— durch Ohrlochung (Durchmesser 10—15 mm) Stück

— durch lila gefärbte Metallohrmarken mit dem
Aufdruck „Sonderprämie VO 468/87-D“ Stück
vorschriftsmäßig gekennzeichnet.

1.2 Von den unter Nr. 1. genannten Tieren wurden
nicht gemäß Nr. 1.1 gekennzeichnet. Stück

Diese Tiere tragen eine nicht entfernbare Ohrmarke, die eine unverwechsel-
bare Identifizierung jedes einzelnen Tieres zuläßt (s. Nr. 2. Spiegelstrich 5 der
beigefügten Erklärung). Die Ohrmarkennummern sind in der Anlage zu die-
sem Antrag einzeln aufgeführt.

1.3 Während des Kontrollzeitraums auftretende Verringerungen des Bestandes
der unter Nr. 1.1 genannten Tiere sind dem zust. ALL unverzüglich schriftlich
mitzuteilen.

1.4 Falls dem Bestand Tiere angehören, die durch Ohrmarken gem. Nr. 1.2
gekennzeichnet sind, ist für sämtliche prämiengünstigte Tiere ein Bestands-
verzeichnis zu führen. Bestandsverringerungen sind dem zust. ALL unverzüg-
lich schriftlich mitzuteilen.

2. Außer dem obengenannten Betrieb bewirtschafte ich als Eigentümer oder
Pächter die nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Betriebe mit Rin-
derhaltung:

a) postalische Anschrift der Betriebsstelle, Hessen

b) postalische Anschrift der Betriebsstelle, Bundesland

Ich habe im Kalenderjahr 1988 für Rinder Stück
in diesen Zusatzbetrieben eine Sonderprämie beantragt.

Erklärung

1. Ich verpflichte mich, die Verordnungen
des Rates und der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften mit Bestim-
mungen zur Regelung der Sonderprämie
für Rindfleischerzeuger sowie die Verord-
nung über die Gewährung von Prämien an
Erzeuger von Rind- und Schaffleisch in
den jeweils geltenden Fassungen einzu-
halten. Von den genannten Vorschriften
sowie dem hierzu verfaßten Merkblatt
habe ich Kenntnis genommen.

2. Ich erkläre,

— daß ich diesen Antrag ausschließlich
für männliche Mastrinder stelle, die
zum Zeitpunkt der Antragstellung
mindestens sechs Monate alt sind,

— daß ich für die in diesem Antrag unter
Nr. 1. genannten Tiere eine Sonder-
prämie noch nicht beantragt habe,

— daß ich die Mast der männlichen Rin-
der, für die der Prämienantrag gestellt
wird, vornehme, d. h.,

— daß ich die Tiere, für die ich eine Son-
derprämie beantrage, mindestens bis
zum Ablauf von drei Monaten nach
Antragstellung in meinem Bestand
halten werde,

— daß die unter Nr. 1.2 des Antrages ge-
nannten Tiere durch einen anerkannten
Milch- oder Mastkontrollverband
oder eine anerkannte Züchtervereini-
gung dauernd überwacht werden und
die in der Anlage aufgeführten Ohr-
marken tragen, die für die besonderen
Zwecke dieser Vereinigung oder dieses
Verbandes angebracht worden sind;
die Tiere werden nur zur Schlachtung
abgegeben, selbst geschlachtet oder
nach einem Drittland ausgeführt.

3. Sofern ich die Sonderprämie für Tiere be-
antrage, die nach § 6 der Rind- und Schaf-
fleisch-Erzeuger-Prämien-Verordnung
kontrolliert und vor Ablauf des Kontroll-
zeitraums ausgeführt worden sind, er-
kläre ich, daß diese Tiere am Tag der An-
nahme der Versanderklärung mindestens
sechs und höchstens neun Monate alt sind,
daß ich diese Tiere mindestens drei Mo-
nate in meinem Betrieb gehalten habe und
daß diese Tiere für Mastzwecke verkauft
worden sind. Der vorgeschriebene Nach-
weis über die Versendung der Tiere in den
Bestimmungsmitgliedstaat der EG ist die-
sem Antrag beigefügt.

4. Ich versichere, daß die von mir gemachten
Angaben richtig und vollständig sind.

5. Ich bestätige, daß mir die strafrechtlichen
Folgen einer Nichteinhaltung der einge-
gangenen Verpflichtungen und insbeson-
dere die subventionserheblichen Tatsa-
chen bekannt sind. Subventionserheblich
im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches
sind insbesondere die Tatsachen, von de-
nen die Bewilligung oder Gewährung, die
Rückforderung, Weitergewährung oder
das Belassen der Prämie abhängig sind.

6. Der automatischen Verarbeitung der in
diesem Antrag angegebenen personenbe-
zogenen Daten stimme ich zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestandsverzeichnis

zum Antrag auf Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

vom
(Antragsdatum)

über männliche Rinder
(Bestand lt. Nr. 1. des Antrags)

.....
(Name und Vorname des Antragstellers)

.....
(Betriebsnummer)

Überwachende(r) Verband/Vereinigung :

Von den unter Nr. 1.1 des o.g. Antrages genannten Tieren sind durch
Lochung und durch Sonderohrmarke im linken/rechten Ohr gekennzeich-
net.

Die unter Nr. 1.2 des o.g. Antrages genannten Tiere tragen Ohrmarken mit folgen-
den Nummern :

- | | |
|----------|----------|
| 1. | 26. |
| 2. | 27. |
| 3. | 28. |
| 4. | 29. |
| 5. | 30. |
| 6. | 31. |
| 7. | 32. |
| 8. | 33. |
| 9. | 34. |
| 10. | 35. |
| 11. | 36. |
| 12. | 37. |
| 13. | 38. |
| 14. | 39. |
| 15. | 40. |
| 16. | 41. |
| 17. | 42. |
| 18. | 43. |
| 19. | 44. |
| 20. | 45. |
| 21. | 46. |
| 22. | 47. |
| 23. | 48. |
| 24. | 49. |
| 25. | 50. |

Richtlinien über die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger

Bezug: Erlaß vom 16. September 1985 (StAnz. S. 1865)

Die Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger beruht auf der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. EG Nr. L 183 vom 16. Juli 1980) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch, der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (ABl. EG Nr. L 90 vom 1. April 1984), der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (ABl. EG Nr. L 283 vom 27. Oktober 1984) sowie der Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch vom 7. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2266).

Die vorstehend bezeichneten Verordnungen können bei allen Tierzuchtämtern eingesehen werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien sind

1.1 Schaffleischerzeuger:

- der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Person, der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mindestens zehn Mutterschafe hält.
- ein Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen, der gemeinsam landwirtschaftliche Produktionsmittel einsetzt, die die gemeinsame Haltung von mindestens zehn Mutterschafen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlauben. Als gemeinsamer Einsatz landwirtschaftlicher Produktionsmittel gilt die Nutzung seitens des Zusammenschlusses von Weiden und/oder Gebäuden und ergänzenden Einrichtungen für die Haltung von mindestens zehn Mutterschafen unter landesüblichen Bedingungen.

1.2 Mutterschaf:

Jedes zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Schaf, das zum ersten Mal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat. Ausgenommen sind die zum Ausmerzen bestimmten Schafe.

Als erstmals gedeckte weibliche Schafe gelten die Tiere, die bei einer innerhalb des in Nr. 2.3 genannten Zeitraumes durchgeführten Kontrolle sichtbar trächtig sind.

Diese Bedingung gilt nicht für Mutterschafe, die bereits einmal gelammt haben.

2. Antragstellung

2.1 Die Prämie wird auf Antrag gewährt.

Antragsberechtigt ist jeder Schaffleischerzeuger i. S. von Nr. 1.1.

2.2 Antragsvordrucke

Die Antragsvordrucke werden durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (Bewilligungsbehörde*) unter Berücksichtigung der im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster erstellt und dem zuständigen Tierzuchtamt (Antragsbehörde) zur Ausgabe und Verteilung zugeleitet.

2.3 Antragszeitraum; Verpflichtungserklärung

Der Antrag ist vom Antragsteller in der Zeit vom 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie gewährt werden soll, bis zum 31. Januar des folgenden Wirtschaftsjahres in zweifacher Ausfertigung bei der Antragsbehörde einzureichen; ein drittes Exemplar ist für den Antragsteller bestimmt. Der Antrag muß eine Erklärung des Antragstellers enthalten, daß die in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes und der Durchführungsverordnung aufgeführten Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Prämie wird für die im Antrag genannte Zahl von Mutterschafen gewährt. Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der Prämienberechtigte sich schriftlich verpflichtet, die Zahl der Mutterschafe laut Antrag während 100 Tagen ab dem letzten Tag des Zeitraumes der Antragstellung zu halten.

2.4 Überprüfung durch die Antragsbehörde

Die Überprüfung der Antragsangaben ist Aufgabe der Antragsbehörde. Der Bewilligungsbehörde bleibt es vorbehalten, darüber hinausgehende Überprüfungen vorzunehmen. Bei Überprüfungen im antragstellenden Betrieb ist von der Antragsbehörde ein schriftlicher Prüfungsvermerk anzufertigen. Umfang und Inhalt der Überprüfungen regelt die Bewilligungsbehörde.

2.5 Bestandsverringerung auf Grund natürlicher Umstände

Eine Verringerung der Zahl der Mutterschafe, für die eine Prämie beantragt wurde, ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn diese Verringerung natürlichen Umständen im Leben des Bestandes zuzuschreiben ist. In einem derartigen Fall wird die Prämie für den niedrigeren Bestand an Mutterschafen gezahlt, der tatsächlich während des in Nr. 2.3 genannten Zeitraumes gehalten wurde.

Unter einer Verringerung infolge natürlicher Umstände im Leben eines Bestandes sind auch Fälle zu verstehen, in denen erstmals gedeckte weibliche Schafe nicht trächtig geworden sind.

2.6 Bestandsersatz

Mutterschafe, mit denen während der in Nr. 2.3 genannten Frist andere, auf Grund natürlicher Umstände im Leben des Bestandes verlorene oder beseitigte Mutterschafe ersetzt werden, sind prämienechtig, wenn der Prämienberechtigte der Antragsbehörde glaubhaft nachweist, daß sie unmittelbar nach dem Verlust oder der Beseitigung in den Bestand aufgenommen worden sind.

2.7 Höhere Gewalt

Bestandsverringerungen auf Grund höherer Gewalt lassen den Prämienanspruch unberührt. Fälle höherer Gewalt werden auf der Grundlage der jeweils vorliegenden konkreten Umstände von Fall zu Fall geprüft. Sie sind der Antragsbehörde nachzuweisen.

2.8 Bestandsverzeichnis

Der Prämienberechtigte hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen. Er hat das Bestandsverzeichnis nach Ablauf der in Nr. 2.3 genannten Frist der Antragsbehörde unverzüglich vorzulegen. Sind Bestandsverringerungen nach Ansicht des Antragstellers auf höhere Gewalt oder natürliche Umstände zurückzuführen, sind bei Übersendung des Bestandsverzeichnisses entsprechende Angaben zu machen und durch Belege nachzuweisen. Dies gilt auch für einen eventuellen Bestandsersatz i. S. der Nr. 2.6.

3. Prämienzahlung

Die Höhe der Prämienzahlung wird durch Bescheid der Bewilligungsbehörde festgesetzt.

Die Prämie wird spätestens bis zum 31. Dezember ausgezahlt, der auf das Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie gewährt wird, folgt.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Aufbewahrungsfristen, Duldungspflichten

Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Mutterschafe sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

Der Prämienempfänger hat den jeweils Prüfungsberechtigten das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

4.2 Beweislast

Der Prämienempfänger trägt auch nach dem Empfang der Prämie in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Landesbehörden gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung der jeweiligen Prämie folgt.

4.3 Rückforderungen

Zu Unrecht empfangene Beträge sind nach Widerruf des Bescheides zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

4.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I

* Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Rind- und Schaffleischerzeugerprämienverordnung vom 3. Juni 1987 (GVBl. I S. 93) wird zur Zeit der neuen Rechtsgrundlage angepaßt. Eine Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen.

S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind insbesondere Angaben über

- die Anzahl der Mutterschafe,
- die Haltung und ggf. Veränderungen des Bestandes im 100-Tage-Zeitraum einschließlich der Übersendung des Bestandsverzeichnisses an die Antragsbehörde,
- den Betriebsinhaber i. S. der Nr. 1.1.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten erstmals für Anträge für das Wirtschaftsjahr 1987 (Antragszeitraum beginnend am 1. Dezember 1987).

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien vom 16. September 1985 aufgehoben. Sie behalten jedoch ihre Gültigkeit für Anträge, die für das Wirtschaftsjahr 1986 gestellt wurden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
IV B 4 — 96 g 06.01 — 14041/87
StAnz. 3/1988 S. 214

99

Flurbereinigung Eiterfeld/Ortsteil Großtaft, Landkreis Fulda

Am 17. Dezember 1987 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 28. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II C 4 — LK 50.0 Fulda (Eiterfeld-
Großtaft)
StAnz. 3/1988 S. 215

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Gemarkung Großtaft/Ortsteil der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, die Flurbereinigung angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Großtaft.
2. Es hat eine Größe von rd. 1176 ha, worin eine Waldfläche von rd. 250 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*); die Bestandteile dieses Beschlusses ist, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eiterfeld-Großtaft“,
mit dem Sitz in Eiterfeld.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird gem. § 6 Abs. 3 FlurbG in den Gemeinden Eiterfeld und Rasdorf und der Stadt Hünfeld öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der vollständige Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen von Eiterfeld und Rasdorf und beim Magistrat der Stadt Hünfeld zwei Wochen lang ausgelegt. Die Auslegungsstelle und die Zeiten, zu denen die Einsichtnahme möglich ist, werden in einem separaten Hinweis durch die auslegende Gemeinde bzw. Stadt im Anschluß an den Veröffentlichungstext des Flurbereinigungsbeschlusses bekanntgegeben.

Wiesbaden, 17. Dezember 1987

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
327 — F 924 Eiterfeld-Großtaft
12892/87

100

Flurbereinigung Körle, Schwalm-Eder-Kreis

Am 23. November 1987 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 28. Dezember 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II C 4 — LK 50.0 Kassel (Körle)
StAnz. 3/1988 S. 215

Änderungsbeschuß Nr. 1

Der Flurbereinigungsbeschuß für das Flurbereinigungsverfahren Körle, Schwalm-Eder-Kreis, vom 11. Juli 1984 (StAnz. S. 1742) wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wie folgt geändert:

- 1.1 Zu dem Flurbereinigungsverfahren Körle werden Grundstücke der Gemarkung Körle mit ca. 83 ha zugezogen.
- 1.2 Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen eine Größe von ca. 283 ha, worin eine Waldfläche von ca. 69 ha enthalten ist.

*) hier nicht veröffentlicht

- 2.1 Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind in einem besonderen Verzeichnis — Anlage 1 — im einzelnen nachgewiesen.
- 2.2 In der Gebietskarte*) sind die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt.
Hierin sind die zugezogenen Grundstücke farblich dargestellt. Die Gemarkungsgrenze ist mit einem grünen Farbstreifen, die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie von der Gemarkungsgrenze abweichen, sind mit einem orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gemeindegrenze ist durch einen roten Farbstreifen dargestellt.
3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschuß nicht ein.
4. Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, 3500 Kassel, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst im Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Cuxhagen und Körle öffentlich bekanntgemacht.
Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an wird der Änderungsbeschuß mit Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Dienststunden bei den Gemeindeverwaltungen in Körle, im Mülmischtal 2 und Cuxhagen, Zum Ehrenhain 2, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 23. November 1987

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
F 865 — Körle — 11904/87

Anlage 1

Grundstücksverzeichnis zum Änderungsbeschuß Nr. 1 vom 23. November 1987

Zum Flurbereinigerungsverfahren Körle werden die nachstehenden Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Körle

- Flur 2 Flurstücke Nrn. 33, 101/32
Flur 3 Flurstücke Nrn. 34, 35, 36
Flur 4 Flurstücke Nr. 18
Flur 5 Flurstücke Nrn. 9/1, 12/1, 14/2, 16/2, 19
Flur 6 Flurstücke Nrn. 3/1, 4/1, 6, 7, 8, 9, 12, 14/1, 16/3, 18, 19, 20, 21/2, 21/3, 25/2, 25/3, 39/1, 40, 41, 42/2, 44/2, 45, 47/2, 48/2, 51/3, 52/11, 53/3, 54/3, 55/11, 56/3, 57/11, 58/3, 59/11, 62/3, 63/11, 64/11
Flur 8 Flurstücke Nrn. 38/1, 38/2, 39/1, 43, 44, 50/3, 50/9, 50/10, 51, 52, 53, 67/2, 70, 71, 72, 73/4, 82/39, 83/46, 84/46, 85/46, 86/46, 90/45, 91/45, 92/45, 93/45, 94/45, 95/45
Flur 9 Flurstücke Nrn. 16, 17, 18, 19, 21/1, 22, 23, 24, 25, 27, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 47/26, 48/26

101

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei

in der Staatskanzlei

ernannt:

- zum **Ministerialdirigenten z. A. (BaP)** Ernst Martin (15. 11. 87);
zur **Regierungsberrätin (BaL)** Richterin (RaP) Eveline Schemer-Möbius (1. 1. 88);

versetzt:

- vom Landgericht Koblenz Richterin (RaP) Eveline Schemer-Möbius (1. 1. 88);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Helmut Mainusch (16. 12. 87);

in den Ruhestand versetzt:

- Regierungsdirektor Dr. Walter Frank (31. 10. 87).

Wiesbaden, 4. Januar 1988

Hessische Staatskanzlei
Z 22 — 8 a

St.Anz. 3/1988 S. 216

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Darmstadt

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Michael Horst Wrecz (1. 10. 87), Antonius Lorenz Pfeiffer (1. 11. 87);

- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Lothar Helm, Karlheinz Treusch, Michael Trumpfheller, Walter Klanitz (sämtlich 1. 10. 87);

- zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Udo Blauermann, Horst Reuter (beide 1. 8. 87);

- zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Ferdinand Zissel, Reinhardt Denk (beide 1. 8. 87);

- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Udo Bikel, Kurt Büttner, Reiner Draut, Karl Godelmann, Adam Götz, Roland Haber, Klaus Mangold, Siegfried Schilke, Siegfried Schmidt, Karl Scherer, Jürgen Steinfeld (sämtlich 1. 10. 87);

- zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Gerhard Bereswill, Karlheinz Pinstock (beide 1. 10. 87);

- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans Funck, Andreas Gath, Klaus Pauls, Michael Renner, Bernd Schilling, Martin Karl Schneider, Klaus Theilig, Andreas Wulff, die Polizeimeister (BaP) Jürgen Brunnengräber, Roland Anton Fischer, Matthias Holz, Bert Ihrig, Thomas Karolewicz, Joachim Klentzky, Wolfgang Leiner, Andreas Marx, Hubert Rakowitz, Klaus-Dieter Rex (sämtlich 1. 10. 87),

*) hier nicht veröffentlicht

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Helmut Bischoff, Jürgen Erstfeld, Heinz Gabriel, Winfried Griebmann, Karl Naar, Gerhard Nicklas, Gerhard Popper, Ekkehard Tschepke und Dieter Walter, Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Hooß (sämtlich 1. 10. 87),

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Hermann Fückel (6. 5. 87), Michael Dalfuß (11. 5. 87), Ernst-Günter Hofmeyer (21. 5. 87), Werner Becker (13. 6. 87), Bernhard Scherer (7. 7. 87), Bernd Timmermann (26. 7. 87), Bernd Tuffentsammer (16. 8. 87), Bernhard Hoffmann (20. 8. 87), Hans-Günter Dolle (3. 10. 87), Rolf Wagner (17. 10. 87), Hartmut Schwöbel (5. 11. 87), Michael Zammert (9. 11. 87), Bert Ihrig (29. 11. 87), Kriminalobermeisterin (BaP) Heike Märkel (19. 5. 87), Polizeiobermeister im Kriminaldienst (BaP) Michael Groß (22. 9. 87), die Polizeimeister (BaP) Peter Laub (10. 5. 87), Bernd Horst Ding (16. 8. 87), Thomas Seydel (30. 10. 87), Polizeimeisterin im Kriminaldienst (BaP) Carmen Simon (22. 5. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Norbert Jaenich (31. 5. 87), die Polizeihauptmeister (BaL) Karl Friedrich Meiser (30. 4. 87), Thomas Gessner (30. 6. 87), Helmut Beier, Lothar Herbst (beide 30. 9. 87), die Kriminalhauptmeister (BaL) Edgar Kaiser, Klaus-Otto Schaefer (beide 31. 8. 87), Polizeiobermeister (BaL) Thaddäus Becker (30. 4. 87), sämtlich gemäß § 193 HBG;

entlassen:

Polizeihauptmeister (BaL) Wilfried Christ (31. 5. 87) gemäß § 41 HBG,

verstorben:

die Polizeiobermeister (BaL) Karlheinz Hofmann (11. 6. 87), Renald Sauer (7. 8. 87).

Darmstadt, 18. Dezember 1987

Der Polizeipräsident

P III — PA — 8 b 7

StAnz. 3/1988 S. 216

102

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, 6096 Raunheim

Die Firma Caltex Deutschland GmbH, 6096 Raunheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Nutzungsänderung von zwei vorhandenen Gasölagertanks für die Lagerung und den Umschlag von Flugturbinenkraftstoff in Raunheim, Gemarkung Raunheim, Flur 13, Flurstück 36/12, gestellt. Die Anlage soll sechs Monate nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. Januar 1988 bis 25. März 1988 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und im Rathaus, Zimmer 14, Schulstraße 2, 6096 Raunheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. April 1988 bestimmt. Er findet um 10.00 Uhr im Saal des Seniorenhauses „Waldblick“, In den Birken 1, 6096 Raunheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. Januar 1988

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Caltex (25)

StAnz. 3/1988 S. 217

103

Widerruf der Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für das Kraftfahrwesen

Die am 5. Mai 1954 (StAnz. S. 517) erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Dipl.-Ing. Hubert Wentz, Paul-Ehrlich-Straße 33, 6000 Frankfurt am Main 70, zum Schätzer und Sachverständigen für das Kraftfahrwesen ist mit Wirkung vom 17. November 1987 im Einverständnis mit Dipl.-Ing. Wentz aus Altersgründen widerrufen worden.

Darmstadt, 23. Dezember 1987

Der Regierungspräsident

IV 4/31 — 70 a 10/01 — W

StAnz. 3/1988 S. 217

104

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Vereinigte Constanze“, „Haasenstollen“, „Alte Hoffnung“ und „Hachelbach“ Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich folgendermaßen:

A. Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlage „Haasenstollen“:

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

B. Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlagen „Vereinigte Constanze“, „Alte Hoffnung“ und „Hachelbach“:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 5 000, 1 : 3 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = blaue Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Gießen

— oberer Wasserbehörde —,

Bahnhofstraße 52,

6300 Gießen,

verwahrt

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Haiger, 6342 Haiger, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke**A. Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlage „Haasenstollen“**

1. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Rabenscheid, Flur 2, Flurstücke 6 bis 14, 20 bis 30, 32 teilweise, 33 bis 45, 46 teilweise, 168 teilweise, 174 bis 180, 181 teilweise;

Gemarkung Breitscheid, Flur 12, Flurstücke 23 bis 25 jeweils teilweise, 30 teilweise, 38 bis 46.

2. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Rabenscheid (Flur 1 und 2) und Breitscheid (Flur 11 und 12).

B. Wasserschutzgebiet für die Gewinnungsanlagen „Vereinigte Constanze“, „Alte Hoffnung“ und „Hachelbach“**1. Fassungsgebiete für die Gewinnungsanlage „Vereinigte Constanze“**

Der Fassungsgebiet (Zone I) für den Förderstollen umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Langenaubach, Flur 9, Flurstück 208.

Der Fassungsgebiet (Zone I) für den ehemaligen Förderstollen umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Langenaubach, Flur 10, Flurstück 222.

2. Engere Schutzzone für die Gewinnungsanlage „Vereinigte Constanze“

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Langenaubach, Flur 8, Flurstücke 60, 67 bis 102, 107 bis 110/1, 118 bis 121, 278 bis 281, 283, 290 bis 294, 301/105, 302/105, 303/105;

Flur 9, Flurstücke 203/1 bis 203/4, 205 bis 207, 209 bis 219, 246/3 teilweise, 251/1 teilweise, 253/1;

Flur 10, Flurstücke 187 bis 196, 201 bis 221, 223 bis 288, 293 bis 296, 304, 305;

Flur 11, Flurstücke 99 bis 109, 150 bis 164, 168 bis 172, 209 teilweise, 210, 215 teilweise;

Flur 18, Flurstücke 10, 12 teilweise, 20 teilweise.

3. Fassungsgebiet für die Gewinnungsanlage „Alte Hoffnung“

Der Fassungsgebiet (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Langenaubach, Flur 9, Flurstücke 1, 236 teilweise; Flur 18, Flurstück 4/1 teilweise.

4. Engere Schutzzone für die Gewinnungsanlage „Alte Hoffnung“

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Langenaubach, Flur 9, Flurstücke 2 bis 29, 226, 236 teilweise;

Flur 18, Flurstück 4/1 teilweise.

5. Fassungsgebiet für die Gewinnungsanlage „Hachelbach“

Der Fassungsgebiet (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Sechshelden, Flur 11, Flurstück 37/11 teilweise.

6. Engere Schutzzone für die Gewinnungsanlage „Hachelbach“

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Sechshelden, Flur 11, Flurstücke 16 bis 28, 32/1 teilweise, 37/11 teilweise;

Gemarkung Haiger, Flur 31, Flurstücke 64 bis 72, 90, 91;

Flur 56, Flurstücke 3 teilweise, 49/4 teilweise;

Gemarkung Donsbach, Flur 22, Flurstücke 2621 bis 2631.

7. Weitere Schutzzone für die Gewinnungsanlagen „Vereinigte Constanze“, „Alte Hoffnung“ und „Hachelbach“

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Donsbach, Haiger, Langenaubach, Sechshelden und Medenbach.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausge-

bracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

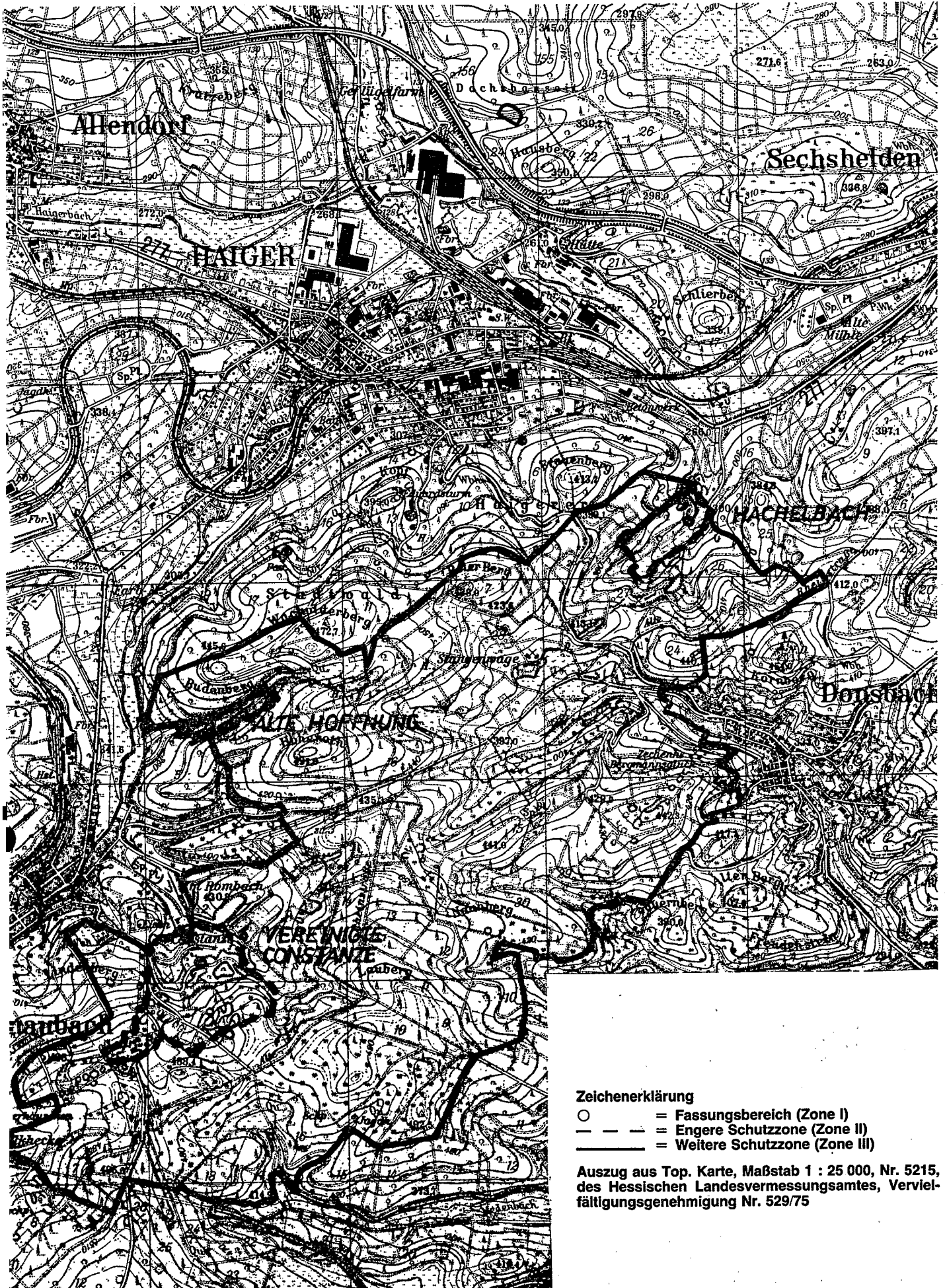
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist
8. Das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen
24. Rangierbahnhöfe
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten)
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

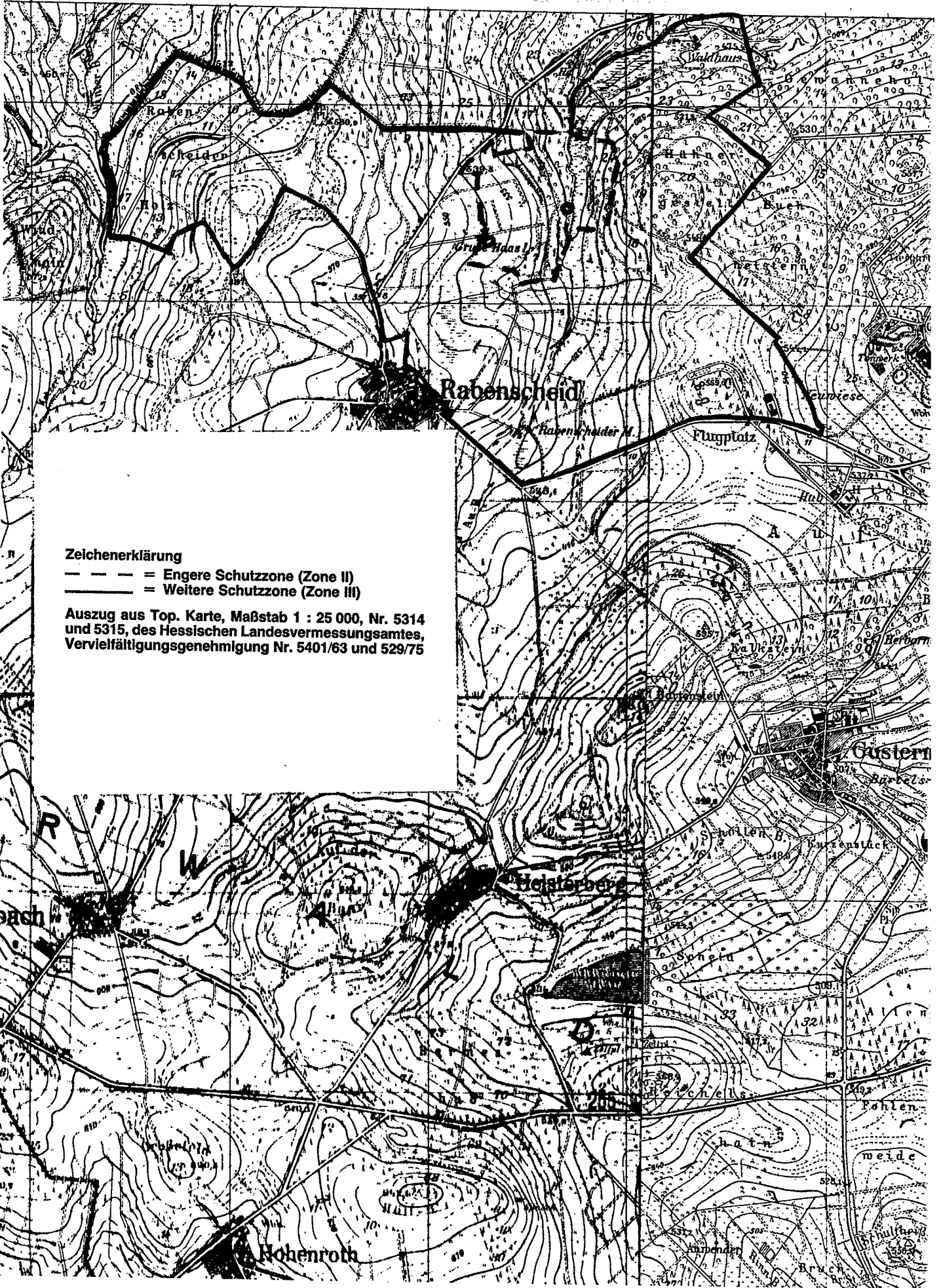
1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO)
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrslagen, ausgenommen Feld- und Waldwege
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen
6. Wagenwaschen und Ölwechsel



Zeichenerklärung

- = Fassungsbereich (Zone I)
- - - = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 529/75



Zeichenerklärung

- - - = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5314 und 5315, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 5401/63 und 529/75

7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
9. Sprengungen
10. Viehsammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht
13. das Aufbringen von Klärschlamm
14. Gärfuttermieten
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe
17. das Vergraben von Tierkörpern
18. Transport radioaktiver Stoffe
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen
20. militärische Anlagen;
Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
4. die Düngung
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden
2. Beobachtungsstellen errichtet werden
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellt werden
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlichen geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 14. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 3/1988 S. 217

105

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“**

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2605)

Die versehentlich unvollständig abgedruckte Überschrift der o. a. Verordnung muß wie folgt lauten:

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 1. Dezember 1987

Die Redaktion

StAnz. 3/1988 S. 221

106

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2696)

Die versehentlich unvollständig abgedruckte Überschrift der o. a. Verordnung muß wie folgt lauten:

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Langer Grund bei Schönstadt“ vom 7. Dezember 1987

Die Redaktion

StAnz. 3/1988 S. 221

107

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“

B e z u g : Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2693)

Die versehentlich falsch abgedruckte Überschrift der o. a. Verordnung muß wie folgt lauten:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zentraler Burgwald“ vom 7. Dezember 1987

Die Redaktion

StAnz. 3/1988 S. 222

BUCHBESPRECHUNGEN

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnung. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 88. Erg.Liefg. zu den Bänden I bis III, 256 S., 63,80 DM; Gesamtwert, ca. 5 700 S., 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegende 88. Ergänzungslieferung zu den Bänden I bis III enthält insbesondere

a) die Tarifverträge vom 10. April 1987

- zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
- über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
- über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
- über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

b) die Neufassung der Durchführungshinweise zum Mutterschutzgesetz.

Neben der Berücksichtigung von Gesetzesänderungen bzw. der Neufassung von Gesetzes in der Kommentierung wurde auch die neueste Rechtsprechung u. a. zum Kündigungs- und zum Urlaubsrecht und zur Verfassungstreue ausgewertet.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom September 1987.

Amtsrat Uwe Bauer

Presserecht. Einführung in Grundzüge und Schwerpunkte des deutschen Presserechts. Von Dr. Rolf Groß. 2. Aufl., 1987, 260 S., 49,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-8089-5

In unserer Rundfunkordnung vollziehen sich grundsätzliche Änderungen. Anstelle der ausschließlich öffentlich-rechtlichen Rundfunkstruktur entwickelt sich ein duales Rundfunksystem, in dem private Rundfunkveranstalter neben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten treten. In dem am 1. Dezember 1987 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) haben sich die Bundesländer nach jahrelangem Ringen auf gemeinsame Rahmenbedingungen verständigt, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sichern und privaten Rundfunkveranstaltern den Aufbau eines privaten Rundfunksystems erleichtern.

Gegenüber dieser „Umbruchphase“ in unserer Rundfunkordnung muß die Entwicklung des Presserechts als ruhig und stetig bezeichnet werden. Vergleichbare grundlegende Änderungen des Presserechts hat es in den vergangenen Jahren nicht gegeben.

Groß nimmt die Öffnung der Rundfunkordnung für private Rundfunkveranstalter, das bundesweit erkennbare Vordringen der Presse in den privaten Hörfunk und in das private Fernsehen und die sich dadurch ergebenden Probleme der Medienkonzentration zum Anlaß, die Erstauflage seiner „Einführung in Grundzüge und Schwerpunkte des deutschen Presserechts“ aus dem Jahre 1982 zu überarbeiten und im Hinblick auf die zwischenzeitlichen Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung zu aktualisieren und zu ergänzen.

Nach einer Klärung von Pressebegriffen und der Gesetzgebungskompetenz für das Presserecht und einem kurzen Streifzug durch die Geschichte der Presse und des Pressegesetzes widmet sich der Verfasser ausführlich der öffentlichen Aufgabe der Presse und der Pressefreiheit. Die sich anschließenden Ausführungen zur Pressekonzentration bilden einen Schwerpunkt des Buches (S. 72 ff.). Zu Recht macht der Verfasser nach einer interessanten Übersicht über Lücken in den Regelungen zur Pressekonzentration in dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (S. 124 ff.) deutlich, daß das Problem der Medienkonzentration, insbesondere im Hinblick auf die Öffnung der Rundfunkordnung für private Rundfunkveranstalter und damit auch für die Presse, dringend der Prüfung und Thematisierung bedarf (vgl. S. 135).

Der Abschnitt „Presse und Rundfunk“ (S. 135 ff.) dürfte für eine Einführung in das Presserecht zu detailliert auf die Probleme des Rundfunkrechts eingehen. Den zwischenzeitlich als 5. Rundfunkteil bezeichneten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1987 zum Landesmediengesetz von Baden-Württemberg (JZ 1987, S. 919 ff.), durch den die Position der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in dem sich entwickelnden dualen Rundfunksystem wesent-

lich gestärkt wird, konnte der Verfasser noch nicht berücksichtigen, da dieser Beschluß erst Ende Mai/Anfang Juni veröffentlicht wurde.

Themen des „Besonderen Teils“ des Buches (S. 155 ff.) sind das Presseordnungsrecht, das Informationsrecht der Presse, das Recht der Gegendarstellung, das Recht der Pressebeschlagnahme, die pressestrafrechtliche Verantwortlichkeit und das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht. Auch diese Themenübersicht deutet die Vielfältigkeit und die große Fülle des auf 260 Seiten verarbeiteten Stoffes an. Ein Eingehen auf eine Vielzahl von interessanten Einzelfragen würde den Rahmen der Besprechung sprengen. Nach Verbesserungsvorschlägen befragt, würde ich dem Verfasser empfehlen, im Rahmen der „Einführung in das Presserecht“ auf die Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte teilweise zu verzichten oder sie doch erheblich zu straffen (z. B. S. 101 ff., 238 f., 240 ff., 249) und bei Problemen oder Streitfragen generell zunächst die herrschende Rechtsprechung und Lehre darzustellen und ggf. in Auseinandersetzung mit dieser herrschenden Auffassung die eigene Meinung zu entwickeln und darzulegen (vgl. hierzu z. B.: S. 164 ff. zur Ablieferung von Pflichtexemplaren [BVerfGE 58, S. 147 ff.] und S. 172 f. zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung des Auskunftsanspruchs der Presse gegenüber Behörden [BVerwGE 70, S. 313 ff.]).

Diese Verbesserungsmöglichkeiten beeinträchtigen den Wert der übersichtlich gestalteten und leicht lesbaren Einführung nicht. Er ist ein durch eine Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen ausgewiesener, politisch engagierter Experte des Presserechts, was auch in dem vorliegenden Buch deutlich zum Ausdruck kommt.

Das Format des Buches ist handlich. Das Inhaltsverzeichnis und insbesondere das Sachregister erleichtern den Zugang zu interessierenden Einzelfragen. Das Buch ist nicht nur als Einführung, sondern auch für Kenner des Presserechts empfehlenswert.

Ministerialrat Dr. Reinhard Bestgen

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler/Rojahn/Stein. Loseblattwerk, 50. Erg.Liefg., 238 S., 86,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0332-9

Die 50. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Rechtsstand vom 1. September 1987.

Neben der Aktualisierung zahlreicher Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer ist in der vorliegenden Ergänzung die Aufnahme der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 24. Juli 1987 besonders hervorzuheben. Diese Verordnung folgt einer EG-Richtlinie, die erstmals einheitliche Maßregeln, die beim Auftreten von MKS zu ergreifen sind, in der Gemeinschaft festlegt. Gleichzeitig wurden vier bundesweit geltende, zum Teil veraltete, bis auf das Jahr 1911 zurückgehende Rechtsvorschriften ganz oder teilweise abgelöst.

In die Sammlung neu aufgenommen wurde auch die Verordnung über Sperrbezirke bei Vesikulärer Schweinekrankheit und Ansteckender Schweineelähmung (Sperrbezirksverordnung), die erforderlich wurde, weil die bisher in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche in die neue MKS-Verordnung aufgenommen worden sind.

Die vorstehend beschriebenen Änderungen führten zu entsprechenden Anpassungen der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (BVG) sowie zur Herausnahme von betroffenen Vorschriften in der Sammlung.

Weiterhin war die Einarbeitung verschiedener Änderungen der Ausführungshinweise zur Klauentier-Ausfuhr-Verordnung fällig.

Schließlich wurden die geänderten Fassungen der EG-Kommissionsentscheidungen über die Einfuhrbedingungen für frisches Fleisch aus Chile und Simbabwe eingegliedert.

Abschließend ist zu vermerken, daß das Inhaltsverzeichnis unter Berücksichtigung der geschilderten Änderungen neu gefaßt wurde.

Ministerialrat Dr. Johannes Hofmann

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band I, Allgemeiner Teil. Von Prof. Dr. Reinhard Dann, Prof. Dr. Dieter Hart, Prof. Dr. Helmut Kohl, Prof. Dr. Claus Ott. Reihe Alternativkommentare, 1987, 957 S., Ln., 148,— DM, bei Abnahme des Gesamtwertes 140,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1 und 6100 Darmstadt. ISBN 3-472-07021-8

Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches zieht die für das gesamte Gesetzeswerk gültigen allgemeinen Regeln nach vorn und bildet so das Rückgrat der gesamten Kodifikation. Notwendigerweise sind diese allgemeinen Regeln hochabstrakt gefaßt und zeigen sehr deutlich das Rechtsverständnis des Gesetzgebers aus der Zeit von vor 1900: Die Privatautonomie, die von der Gleichheit aller am Rechtsleben Beteiligten ausgeht, bildet die Grundlage für die Gestaltung des bürgerlichen Rechts überhaupt. Lediglich die verschiedenen Generalklauseln sollen die Möglichkeit geben, Auswüchse zu steuern und die Überverteilung der wirtschaftlich Schwachen mit den Mitteln des Privatrechts auszuschließen. So waren Rechtslehre und Rechtsprechung gehalten, die gut durchdachten, klaren Regelungen des allgemeinen Teils durch Auslegung den modernen Gegebenheiten anzupassen, denn lediglich geringfügige Änderungen des Gesetzestextes sind, wenn man etwa vom AGB-Gesetz absieht, seit Errichtung des BGB im allgemeinen Teil vorgekommen.

Diese Interessenlage ist für die Darstellung im Alternativkommentar natürlich hochinteressant, denn hier bieten sich Möglichkeiten, eigene Wertvorstellungen auszubreiten und richtungweisende Entscheidungen für das gesamte BGB zu treffen. Den Verfassern ist es aber gelungen, das Werk nicht zu einer Spielwiese mehr oder weniger interessanter Theorien zu machen, die es dann für die Praxis wenig brauchbar hätten erscheinen lassen, sondern sie haben einen geschickten anderen Lösungsweg gefunden: Den Erörterungen zu den einzelnen Paragraphen sind häufig größere Einleitungsabschnitte vorweggestellt, in denen die theoretischen Grundlagen der gesetzlichen Regelung und die sie etwa modifizierenden Anschauungen verschiedener Vertreter der Rechtslehre dargestellt sind. Es schließt sich dann eine theoretische Stellungnahme der Verfasser an. So ist eine Darstellung gelungen, die für den Benutzer von großem Reiz ist: Es vereinigen sich über weite Stellen Kommentar und Handbuch, und auch wenn man den Wertungen der Verfasser gelegentlich nicht folgt, so sind doch die gegebenen Denkanstöße wertvoll.

Gerade weil die herrschende Meinung häufig in Frage gestellt wird, wird der Benutzer dazu angehalten, für sich selbst darüber nachzudenken, ob er ihr — wie bisher — folgen wird. Die wohl oft positive Entscheidung wird sich in einer gründlicheren Darstellung von Urteilsgründen niederschlagen.

Der Kommentar ist sicher kein Buch, das lediglich zum Auffinden eines Zitats dient und dann wieder ins Regal wandert und auch kein Werk für die ersten Semester. Er ist aber für eine vertiefende Erarbeitung von Fragen aus dem allgemeinen Teil gewiß unentbehrlich.

Richter am LG Peter Hausmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 18. JANUAR 1988

Nr. 3

Güterrechtsregister

215

GR 585 — Neueintragung — 24. 12. 1987: Die Eheleute Udo Hartung, Techniker, und Margarete Therese Hartung geb. Klaus, Einzelhandelskauffrau, Breidenstein, Birkenstraße 6, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 30. Januar 1987 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 12. 1987 Amtsgericht

216

6 GR 851 — Neueintragung — 18. 12. 1987: Dröner, Gunter, geboren am 12. 12. 1957, und Dröner geb. Schimana, Beatrix, geboren am 29. 5. 1967, beide wohnhaft Klosterstraße 7, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 21. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 23. 12. 1987 Amtsgericht

217

GR 256 — Neueintragung — 30. 12. 1987: Die Eheleute Werkzeugmacher Reiner Brzoska und dessen Ehefrau Gisela, geb. Gefferer, Wirtin, beide wohnhaft in 3580 Fritzlar, Gießener Straße 57, haben durch notariellen Vertrag vom 3. November 1987 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 30. 12. 1987 Amtsgericht

218

5 GR 1691 — Neueintragung — 24. 12. 1987: Kraftfahrer Ralf Dassow und Ehefrau Verwaltungsangestellte Meta Dassow geb. Zwick, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 1. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 24. 12. 1987 Amtsgericht

219

GR 695 — Neueintragung — 17. 12. 1987: Pidt, Erich, Diplom-Ingenieur, Steinesweg 2, Linsengericht, Ortsteil Großenhausen, und Eleonore, geb. Dönges. Durch Vertrag vom 13. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 12. 1987 Amtsgericht

220

GR 696 — Neueintragung — 17. 12. 1987: Christl, Karl-Heinz, Tannenweg 5, Wächtersbach, Stadtteil Hesseldorf, und Sabine, geb. Paller. Durch Vertrag vom 22. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 12. 1987 Amtsgericht

221

GR 491 — Neueintragung — 24. 12. 1987: Eheleute Veidt, Walter, geb. 9. 8. 1930, und Irmgard, geborene Schönborn, geb. 27. 3. 1934, beide Feldbergstraße 8, 6270 Idstein-Kröftel. Durch Ehevertrag vom 3. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 24. 12. 1987 Amtsgericht

222

8 GR 804 — Neueintragung — 31. 12. 1987: Helmut Braun, geboren am 22. 8. 1957, Karin Braun geb. Hoffmann, geboren am 16. 11. 1958, 6074 Rödermark, Haßwiesenstraße 19; Durch Vertrag vom 9. November 1987 der Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 846/87, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 31. 12. 1987 Amtsgericht

223

GR 356 — Neueintragung — 17. 12. 1987: Thorand, Edgar, Dipl.-Ing., geb. 18. 3. 1958, und Ulrike, geb. Titz, Gymnasiallehrerin, geb. 3. 7. 1957, in 3501 Körle. Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 23. 12. 1987 Amtsgericht

224

GR 357 — Neueintragung — 22. 12. 1987: Kerkmann, Manfred, Großhandelskaufmann, geb. 9. 10. 1962, und Martina, geb. Barkowski, geb. 11. 2. 1963, in 3582 Felsberg. Durch notariellen Vertrag vom 5. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 23. 12. 1987 Amtsgericht

225

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5117 — 4. 1. 1988: Eheleute Wolfgang Lepnis und Jutta, geb. Henkel, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5118 — 4. 1. 1988: Eheleute Heinz Claus Lang und Serap, geb. Turan, in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5119 — 4. 1. 1988: Eheleute Karl-Ernst Wolff, und Ursula, geb. Hofmann, in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5120 — 4. 1. 1988: Eheleute Reinhard Burkart und Somma, geb. Pinetsathien, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 4. 1. 1988 Amtsgericht, Abt. 5

226

GR 487 — Neueintragung — 28. 12. 1987: Kühn, Rainer Martin, geboren am 15. 5. 1932, und Kühn geb. Fitzner, Regina Klara Anna, geboren am 9. 1. 1940, beide Marktstraße 21, 6220 Rüdesheim am Rhein. Durch Ehevertrag vom 28. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 28. 12. 1987 Amtsgericht

227

GR 751 — Neueintragung — 29. 12. 1987: Eheleute Dierl, Hans und Brigitte, Anschrift: Hans Dierl, Schillerstraße 8, 6074 Rödermark, Brigitte Dierl, Rollweg 5, 6054 Rodgau 3. Der Ehemann Hans Dierl hat die Berech-

tigung der Ehefrau Brigitte Dierl, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6453 Seligenstadt, 29. 12. 1987 Amtsgericht

228

GR 1128 — Neueintragung — 11. 12. 1987: Eheleute Peter Friedrich, geboren am 1. 8. 1962, und Karin Eva Friedrich geb. Mika, geboren am 21. 12. 1964, Flutgrabenstraße 24, 6336 Solms-ST Albshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Peter Reder in Wetzlar vom 9. November 1987 — Urkundenrolle Nr. R 330/1987 —, ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1987 Amtsgericht

229

GR 283 — Neueintragung — 28. 12. 1987: Eheleute Paul Alfred Zimmermann und Renate Maria Therese Zimmermann geb. Foltis, Wolfhagen, haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 28. 12. 1987 Amtsgericht

230

GR 169 — Veränderung — 30. 12. 1987: Eheleute Helmuth Weymann, geboren am 9. 5. 1940, und Irene Olga Weymann geb. Rostek, geboren am 22. 12. 1936, Wolfhagen-Niederelsungen. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1987 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

3549 Wolfhagen, 30. 12. 1987 Amtsgericht

Vereinsregister

231

VR 535 — Neueintragung — 28. 12. 1987: Jugendorchester Angelburg-Steffenberg e. V., Angelburg.

3560 Biedenkopf, 28. 12. 1987 Amtsgericht

232

VR 181 — Neueintragung — 31. 12. 1987: Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Butzbach e. V. in Butzbach.

6308 Butzbach, 31. 12. 1987 Amtsgericht

233

VR 182 — Neueintragung — 31. 12. 1987: Gehörlosen-Sportclub Butzbach in Butzbach.

6308 Butzbach, 31. 12. 1987 Amtsgericht

234

VR 628 — Neueintragung — 29. 12. 1987: Museumseisenbahn- und Bergbauverein Scheldetal, Dillenburg in Dillenburg.

6340 Dillenburg, 29. 12. 1987 Amtsgericht

235

6 VR 501 — **Neueintragung** — 18. 12. 1987: Jugendclub Gehau, Waldkappel-Gehau.

3440 Eschwege, 24. 12. 1987 **Amtsgericht**

236

VR 315 — **Neueintragung** — 23. 12. 1987: Turn- und Sportverein 1912 Hatzfeld, Hatzfeld (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 23. 12. 1987 **Amtsgericht**

237

VR 317 — **Neueintragung** — 30. 12. 1987: Wiesenfelder Heimatverein, Burgwald-Wiesenfeld.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1987 **Amtsgericht**

238

VR 318 — **Neueintragung** — 30. 12. 1987: Heimatverein Laisa 1982, Battenberg-Laisa.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1987 **Amtsgericht**

239

VR 696 — **Neueintragung** — 5. 1. 1988: Hiesbach Karnevalisten, Bad Nauheim, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 1. 1988 **Amtsgericht**

240

6 VR 797 — **Neueintragung** — 28. 12. 1987: TENNISGEMEINSCHAFT 1987 CRUMSTADT e. V., Riedstadt.

6080 Groß-Gerau, 28. 12. 1987 **Amtsgericht**

241

VR 441 — **Neueintragung** — 29. 12. 1987: Tennisfreunde 87 Hörbach, 6348 Herborn-Hörbach.

6348 Herborn, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

242

VR 684 — **Auflösung** — 30. 12. 1987: Marburger Rad-Club 1955, Marburg. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1986 aufgelöst.

3550 Marburg, 30. 12. 1987 **Amtsgericht**

243

VR 1355 — **Auflösung** — 30. 12. 1987: Verein zur Erforschung und Förderung latein-amerikanischer Theologie, Marburg. Die Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 30. 12. 1987 **Amtsgericht**

244

VR 288 — **Neueintragung** — 23. 12. 1987: Kulturinitiative Zeitgeist, Verein für freie Förderung von Kunst und Kultur, Melsungen.

3508 Melsungen, 23. 12. 1987 **Amtsgericht**

245

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 557 — 21. 12. 1987: Angelsportverein Petri-Heil Güttersbach, 6121 Mossautal/Güttersbach.

VR 558 — 21. 12. 1987: Squash Team Michelstadt 1987, 6120 Michelstadt.

VR 559 — 21. 12. 1987: Mushing Hessen, 6121 Sensbachtal.

VR 560 — 21. 12. 1987: Wurftaubenclub Odenwald, 6120 Erbach.

VR 561 — 21. 12. 1987: Türkische Gemeinschaft für Kultur und Soziales Kreis Erbach, 6120 Erbach.

VR 562 — 29. 12. 1987: Verein für Wahrheit und Gerechtigkeit, 6120 Erbach.

6120 Michelstadt, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

246

VR 1355 — **Neueintragung** — 28. 12. 1987: Mandolinenverein „Spessartfreunde“ Neu-Isenburg, gegr. 1923, Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 5**

247

VR 1069 — **Löschung** — 30. 12. 1987: Siddha Yoga Vereinigung in Deutschland, Offenbach am Main. Der Verein ist wegen endgültiger Aufgabe des Vereinszwecks erloschen.

6050 Offenbach am Main, 30. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 5**

248

VR 1356 — **Neueintragung** — 4. 1. 1988: Marc Bolan & T. Rex Gesellschaft, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 4. 1. 1988 **Amtsgericht, Abt. 5**

249

VR 400 — **Neueintragung** — 29. 12. 1987: Frauenchor Laurentia Presberg 1975, Rüdeshheim am Rhein.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

250

VR 401 — **Neueintragung** — 29. 12. 1987: Förderkreis Kulturdenkmäler Geisenheim e. V., Geisenheim.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

251

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
VR 1166 — 2. 12. 1987: Der Verein „Burschenschaft ‚Die Burgbrüder‘ Hermannstein e. V.“ in 6330 Wetzlar-Hermannstein ist am 2. Dezember 1987 unter Nr. 1166 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 7. Oktober 1987 errichtet.

VR 1167 — 11. 12. 1987: Der Verein „Country-Western Club ‚Texas Rebels‘ e. V.“ in 6337 Leun ist am 11. Dezember 1987 unter Nr. 1167 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 9. Oktober 1987 errichtet.

VR 1168 — 14. 12. 1987: Der Verein „Förderverein der Eltern und Freunde der Grundschule Hochelheim e. V.“ in 6338 Hüttenberg ist am 14. Dezember 1987 unter Nr. 1168 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 26. Mai 1986 errichtet.

6330 Wetzlar, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

Liquidationen**252**

Die Gebr. Orth GmbH i. L., vertreten durch den Liquidator Jürgen Orth, Am Leiberbrunnen 17, 3579 Neukirchen, wurde mit

Gesellschafterbeschuß vom 13. Oktober 1987 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

3579 Neukirchen, 2. 11. 1987 **Der Liquidator**

Vergleiche – Konkurse**253**

N 27/87: Über das Vermögen der Firma **Wabnitz Gesellschaft mit beschränkter Haftung Contractors and General Traders mit Sitz in 6433 Philippsthal**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Axel Wabnitz aus 6419 Eiterfeld und Basil Anwar Daoud aus Safat, Kuwait, wird heute, am 4. Januar 1988, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Klaus W. Königshof, Webergasse 16, 6430 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 26. Februar 1988.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

4. März 1988, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. März 1988, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Februar 1988 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Bad Hersfeld e. G. in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

254

1 N 22/87: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren über den Nachlaß des am 5. Januar 1987, mit letztem Wohnsitz 6367 Karben 6 verstorbenen **Johannes Albert Zehm** am 24. Juli 1987 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6368 Bad Vilbel, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

255

1 N 23/87: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren gegen **Irgard Zehm, Falkensteinstraße 13, 6367 Karben 6**, am 24. Juli 1987 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

6368 Bad Vilbel, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

256

N 16/87, N 21/87 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Friedrich Müller GmbH, 6336 Solms-Niederbiel, Forsthausstraße 6**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Müller, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 2, 6292 Weilmünster 2, wird heute, am 4. Ja-

nuar 1988, 7.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, 6330 Wetzlar, Langgasse 68, Tel. 06441/4 50 94-6 wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum Freitag, 29. Januar 1988, beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den Paragraphen 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie die Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf

Donnerstag, 18. Februar 1988, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, 6333 Braunfels, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 29. Januar 1988 anzeigen.

6333 Braunfels, 4. 1. 1988
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

257

5 N 2/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pintsch Bamag Gastechnik GmbH in Butzbach** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der aus der Masse und nach endgültiger Abrechnung der Gerichtskosten sich ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die ihm noch entstehenden Auslagen zugewiesen.

6308 Butzbach, 6. 1. 1988
Amtsgericht

258

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Otto Georg Zillig**, verstorben am 9. 1. 1985, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 10 000,— DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 0,— DM an bevorrechtigten und 499 053,38 DM an nichtbevorrechtigten Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Bensheim aus.

6100 Darmstadt, 6. 1. 1988
Der Konkursverwalter
Klaus Köhler, Dipl.-Rpfl.,
Rechtsbeistand

259

3 N 52/87: Über das Vermögen der **PRÄWEMA Präzisionswerkzeugmaschinenfabrik, Kommanditgesellschaft, Maschinenkontor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Eschwege, Hessenring 4 (HR A 1378)** — persönlich haftende Gesellschafterin: Maschinenkontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege (HR B 1001), Geschäftsführer: Horst Lemke, Lessingstraße 1, 3444 Wehretal 1, wird heute, am 31. Dezember 1987, 16.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Februar 1988.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Februar 1988, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 22. Juni 1988, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1988.

3440 Eschwege, 4. 1. 1988
Amtsgericht

260

81 N 318/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Saxon Büromaschinen GmbH, Am Weingarten 23—27, 6000 Frankfurt am Main 90**, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

261

81 N 730/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **env Vertrieb europäischer Neuheiten GmbH & Co KG, Berner Straße 77, 6000 Frankfurt am Main 56**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

262

81 N 523/87: Über das Vermögen der **Autohaus Lipinski GmbH, eingetragener Sitz: Wiesbaden, Geschäftsanschrift: Mühlgasse 4, 6238 Hofheim/Taunus**, vertreten von dem Geschäftsführer Rudolf Lipinski, wird heute, am 28. Dezember 1987, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 35 84.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Februar 1988, 8.20 Uhr,

Prüfungstermin am 11. März 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

263

24 N 69/87: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 6. 1986 verstorbenen **Udo Mieles, geboren am 23. 3. 1945 in Bernburg, zuletzt wohnhaft Elbestraße 2, 6097 Trebur**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 18. Februar 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Der Termin dient zur
a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
c) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Es werden festgesetzt:
a) die Vergütung des Konkursverwalters auf 5 220,— DM,
b) seine Auslagen auf 39,90 DM.

6080 Groß-Gerau, 4. 1. 1988
Amtsgericht

264

65 N 147/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Friedrich Bernhard Suhre, Hinter der Kirche 11, 3503 Lohfelden**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 29. Januar 1988, 7.50 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 17. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

265

65 N 113/86: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Installateurs Manfred Persch, Ringenkühlerstraße 63, 3506 Helsa**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 29. März 1988, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 22. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

266

65 N 35/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Himmel Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Himmel, Teichhofstraße 10, 3503 Lohfelden, HR B 4099 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 7. März 1988, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 23. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

267

65 N 132/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rodiek Textilhandels-gesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Rodiek, Wilhelmstraße 19, 3500 Kassel, HR B 4447 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 24. Februar 1988, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 29. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 65

268

9 N 88/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Unternehmensberatung Müller GmbH, Geschäftsführer Burkart Mörsdorf, Am Hohenstein 3—5, 6233 Kelkheim/Taunus**, wird heute, 28. Dezember 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. März 1988.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

11. Februar 1988, 14.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

31. März 1988, 15.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1988 ist angeordnet. Post- und Telekommunikationsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 28. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

269

9 N 94/87: In der Konkurssache gegen Frau Elke Dalef, Inhaberin der Firma Main-Taunus-Kurier, Valterweg 9, 6239 Eppstein-Bremthal, ist über das Vermögen der Schuldnerin durch Beschluß vom 5. Januar 1988 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 5. 1. 1988
Amtsgericht

270

N 33/87: In dem Konkursantragsverfahren der AOK — Krankenkasse für den Kreis Bergstraße in 6140 Bensheim — Gläubigerin, gegen Firma HRG-Bauleistungen, Inhaber Erwin Rittlinger, Gewerbestraße 11, 6840 Lampertheim 1 — Schuldnerin —, werden die Sequestration und das zugleich am 6. August 1987 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, da der Konkursantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

6840 Lampertheim, 16. 12. 1987
Amtsgericht

271

7 N 21/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der ARABELLA Modevertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Liebknechtstraße 81, 6072 Dreieich, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3 422,90 DM festgesetzt.

6070 Langen, 18. 12. 1987
Amtsgericht

272

7 N 69/87: Über das Vermögen der Firma Jürgen Müller GmbH und Co KG, vertreten durch die Imbeco Immobilien- und Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Kaufmann Jürgen Müller, und den persönlich haftenden Gesellschafter Jürgen Müller, Sitz: Albert-Schweitzer-Straße 3, 6072 Dreieich, ist am 5. Januar 1988, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis 20. März 1988 — zweifach schriftlich —, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung —, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137, 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Februar 1988, 11.30 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. März 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Februar 1988 anzeigen.

6070 Langen, 5. 1. 1988
Amtsgericht

273

7 N 64/87: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Fliesen Circus M. Schick Fliesen Groß- und Einzelhandel GmbH, Westwaldstraße 94, Limburg a. d. Lahn, vertreten

durch den Geschäftsführer Robert A. Cudek, Hessenstraße 37 a, Selters 4, wird der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das am 19. November 1987 erlassene Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 1. 1988
Amtsgericht

274

7 N 63/87 — Beschluß: Konkursantragsverfahren der Firma Maco Keramik- und Buchhandel GmbH, Selters 4, Hessenstraße 37, vertreten durch den Geschäftsführer Robert A. Cudek, Selters 4, Hessenstraße 37 a — Schuldnerin —.

Der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das am 19. November 1987 erlassene Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 1. 1988
Amtsgericht

275

N 19/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Katharina Grünwald und Söhne OHG soll die Schlußverteilung stattfinden. Nach Begleichung der Masseverbindlichkeiten und der bevorrechtigten Konkursforderungen der 1. Rangklasse verbleiben für bevorrechtigte Forderungen der 2. Rangklasse 27 513,03 DM.

Die zu berücksichtigenden Vorrechtsforderungen der 2. Rangklasse betragen 82 099,84 DM. Auf sie entfällt somit eine Quote von 33,5117%. Auf nachrangige Konkursforderungen entfällt keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Lampertheim zu Az. N 19/82 aus.

6800 Mannheim, 28. 12. 1987
Der Konkursverwalter
Dr. Ernst Bauer
Rechtsanwalt

276

7 N 40/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbel-Discount SB-Kauf GmbH, Industriestraße 21, 6056 Heusenstamm, gesetzlich vertreten durch den GF Kaufmann Martin Biegale, Kastellstraße 18, 6452 Hainburg, dieser wiederum vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Krausser und Backes, Unterlindau 56, 6000 Frankfurt am Main 1 — Schuldnerin —, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf

Freitag, den 26. Februar 1988, 8.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach am Main.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 16 923,12 DM Vergütung und 114,— DM bare Auslagen.

6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1987
Amtsgericht

277

7 N 254/87 — Beschluß: Konkursantrags-sache betreffend die Firma Dolch Logic Instruments GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 19, Dietzenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Dieter Knoll, Kronberg/Taunus.

1. Es wird heute, um 8.15 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allge-

meines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, Frankfurt am Main, wird zum Gutachter und Sequester bestellt. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag ermöglichen und kann zu diesem Zweck auch über Vermögenswerte verfügen.

6050 Offenbach am Main, 10. 12. 1987
Amtsgericht

278

N 2/84 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ing. Hans Völlkopf Beteiligungsgesellschaft mbH in Wildeck-Hönebach, vertreten durch den Geschäftsführer Bauing. Heinrich Wollenhaupt, Herderstraße 5, 6444 Wildeck-Hönebach, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Dipl.-Volkswirt Dr. Hermann Spitze, Stresemannallee 23, in 6430 Bad Hersfeld, bestimmt auf Freitag, den 5. Februar 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 28. 12. 1987
Amtsgericht

279

N 23/83 a: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kfz-Meisters Erhard Kirch, wohnhaft Bachstraße 19, 3509 Morschenbirsforth, Inhaber des nicht im Handelsregister eingetragenen, im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „Auto-Kirch, Inh. E. Kirch“ (Tankstelle, Kfz-Werkstatt und -Handel) geführten Gewerbebetriebes mit Sitz in 6445 Alheim-Heinebach, Nürnberger Straße 45, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 49 912,44 DM, dessen Auslagen auf 600,— DM festgesetzt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 30. 12. 1987
Amtsgericht

280

62 N 106/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der BDV Betriebsdatensysteme Vertriebs GmbH, Adolfsallee 27—29, 6200 Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 21. 12. 1987
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

281

K 30/86: Das im Grundbuch von Windhausen, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 376, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Windhausen, Flur 1, Flurstück 205/10, Hof- und Gebäudelfläche, Am Lohberg 7, Größe 9,01 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Ruppenthal,
b) dessen Ehefrau Elke-Karin Ruppenthal, Rommelhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

142 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 22. 12. 1987 **Amtsgericht**

282

K 42/82: Das im Grundbuch von Lautenhausen, Band 11, Blatt 242, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lautenhausen, Flur 6, Flurstück 19/4, Hof- und Gebäudelfläche, Auf der Röth 1, Größe 16,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1982 bzw. 8. 1. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Gerhard Detlev Gross,
b) Mechthild Gross geb. Hagenkötter, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 141 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 12. 1987 **Amtsgericht**

283

6 K 10/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirdorf, Band 123, Blatt 3784,

Flur 9, Flurstück 204/22, Hof- und Gebäudelfläche, Gymnasiumstraße 7, Größe 4,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. März 1988, 10.30 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Schäfer, Gymnasiumstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

505 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

284

K 141/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hettenhain, Band 20, Blatt 563, lfd. Nrn. 15, 17, 19—21,

a) Flur 9, Nr. 97/1, Ackerland, Bremäcker, Größe 7,25 Ar,

b) Flur 9, Nr. 98/1, Ackerland, Bremäcker, Größe 3,80 Ar,

c) Flur 1, Nr. 3, Landwirtschaftsfläche, Hamsterweg, Größe 16,47 Ar,

d) Flur 2, Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 9, Größe 12,42 Ar,

e) Flur 4, Nr. 55, Landwirtschaftsfläche, Gehrenweg, Größe 33,27 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1988, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Johannes Henrici,
b) Ilse Helene Hohmann geb. Henrici, beide Bad Schwalbach 3, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. a) auf 27 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. b) auf 13 300,— DM,

Grundstück lfd. Nr. c) auf 5 300,— DM,

Grundstück lfd. Nr. d) auf 165 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. e) auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 12. 1987

Amtsgericht

285

K 29/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 189, Blatt 5640, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1466,76/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Wildungen, Flur 14, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudelfläche Richard-Kirchner-Straße 21, Größe 9,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und dem Abstellraum Nr. 3 des Aufteilungsplans; ohne Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1 des Aufteilungsplans; ohne Sondernutzungsrecht an den Räumen mit der Bezeichnung „Trocken“ und „Fahr.“ des Aufteilungsplans; mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 3 und ohne Sondernutzungsrecht an den Kfz-Abstellplätzen Nr. 1, 2, 4 bis 8 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 11. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schumann, Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 21. 12. 1987

Amtsgericht

286

K 4/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mehlen, Band 9,

Blatt 252, Lieg. B. Nr. 202, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mehlen, Flur 2, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudelfläche, In der Netze 40, Größe 9,11 Ar,

soll am Freitag, dem 25. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Installateur Reinhard Resch, 3593 Edertal-Mehlen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 21. 12. 1987

Amtsgericht

287

3 K 16/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 63, Blatt 2295,

Flur 19, Nr. 19/66, Bauplatz, Herrnstraße 77, Größe 5,30 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Zink, Im Fuldchen 14, 6000 Frankfurt am Main 90,

b) Ursula Zink geb. Jahnke, Berliner Straße 4, 6000 Frankfurt am Main 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 19, Nr. 19/66 auf 63 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 28. 12. 1987 **Amtsgericht**

288

3 K 31/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 69, Blatt 2495,

Flur 19, Nr. 19/65, Bauplatz, Herrnstraße 77 A, Größe 5,30 Ar,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Zink, Im Fuldchen 14, 6000 Frankfurt am Main 90,

b) Ursula Zink geb. Jahnke, Berliner Straße 4, 6000 Frankfurt am Main 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 19, Nr. 19/65 auf 63 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 28. 12. 1987 **Amtsgericht**

289

61 K 240/86: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 79, Blatt 3090, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 16, Flurstück 185, Ackerland (Obstbau), Im Leierhans, Größe 7,23 Ar,

soll am Montag, dem 11. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Ningler, geb. 20. 9. 1948, Darmstadt,

b) Jelica Ningler geb. Pilicic, geb. 14. 11. 1951, Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

290

3 K 63/85: Der im Grundbuch von Münster, Band 147, Blatt 5282, eingetragene Grundbesitz: 63,231/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Münster, Flur 14, Flurstück 151/1, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120, 122, Größe 11,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplans, soll am Dienstag, dem, 15. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Josef Wenner, 6301 Linden 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

291

3 K 46/87: Der im Grundbuch von Altheim, Band 22, Blatt 1117, eingetragene Grundbesitz, Altheim, Flur 1, Flurstück 485/4, Hof- und Gebäudefläche, Semder Weg 45, Größe 7,37 Ar,

soll am Montag, dem 2. Mai 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erich Kunert,

b) Sybille Kunert geb. Schönbrunn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 30. 12. 1987 **Amtsgericht**

292

3 K 54/86: Die im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 159, Blatt 6781, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1263, Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 15, Größe 1,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1264, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,12, Ar,

lfd. Nr. 3, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1303, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Schnell, Größe 1,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigfried Josef Lieball, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM für Flurstück 1263; 2 500,— DM für Flurstück 1264; 5 000,— DM für Flurstück 1303.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

293

3 K 63/86: Der im Grundbuch von Heubach, Band 49, Blatt 2052, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Heubach, Flur 5, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 21, Größe 5,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. April 1988, 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Joachim Heller und Karoline Heller geb. Frank, Groß-Umstadt/Heubach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

294

3 K 33/87: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von

a) Eschwege, Band 203, Blatt 8044, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, Am Schindeleich 42, Größe 7,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 373, Landwirtschaftsfläche, Am Schindeleich, Größe 6,31 Ar,

b) Eschwege, Band 269, Blatt 10 019, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 6, Flur 53, Flurstück 77/3, Gebäude- und Freifläche, Hindenlangstraße 22, Größe 2,21 Ar,

c) Eschwege, Band 322, Blatt 11 621, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 55/16, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Holzappel-Straße, Größe 7,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1987 bzw. 7. 10. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

I) zu a) aa) Dieter Eberhardt,

bb) Gundula Eberhardt geb. Gayk, Eschwege, — je zur Hälfte —, II) zu b) und c): Dieter Eberhardt, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 21. 12. 1987 **Amtsgericht**

295

2 K 2/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 42, Blatt 1230,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 203/1, Bauplatz, Auf der Hardt, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Hardtstraße 4, Größe 2,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dodenau, Flur 4, Flurstück 124, Ackerland, Grünland, Die faule Seite, Größe 8,38 Ar,

— zur Hälfte —, soll am Mittwoch, dem 27. April 1988, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margot Janoth geb. Schäfer, in Battenberg-Dodenau, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Hälfte des Grundstücks Nr. 1 auf

3 300,— DM,

die Hälfte des Grundstücks Nr. 3 auf

56 000,— DM,

die Hälfte des Grundstücks Nr. 4 auf

500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 11. 1987

Amtsgericht

296

2 K 9/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 57, Blatt 2035,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenau, Flur 22, Flurstück 14/1, Ackerland, Wehrholzecke, Größe 29,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenau, Flur 22, Flurstück 21, Grünland, Eselspfad, Größe 30,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankenau, Flur 22, Flurstück 22, Ackerland, Wald (Holzung), Eselspfad, Größe 83,37 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankenau, Flur 31, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 2, Größe 3,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. April 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krafftfahrer und Landwirt Heinrich Wikert, in Frankenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 4 auf 3 700,— DM,

Grundstück Nr. 5 auf 3 800,— DM,

Grundstück Nr. 6 auf 10 400,— DM,

Grundstück Nr. 9 auf 184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 11. 1987

Amtsgericht

297

2 K 3/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 76, Blatt 2266,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 197/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hardtstraße 4, Größe 0,79 Ar, — zur Hälfte —

soll am Mittwoch, dem 4. Mai 1988, 14.15 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margot Janoth geb. Schäfer, in Battenberg-Dodenau, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 11. 1987
Amtsgericht

298

2 K 11/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Wohra), Band 31, Blatt 1053,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden (Wohra), Flur 42, Flurstück 75/2, Hof- und Gebäudefläche, Rosenthaler Straße, Größe 7,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Mai 1988, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

A) Zahnarzt Dr. Heinrich Penzhorn, in Gemünden (Wohra), — zur Hälfte —,

B) a) Zahnarzt Dr. Heinrich Penzhorn,

b) Thilo Penzhorn,

c) Almut Penzhorn,

sämtlich in Gemünden (Wohra), — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 11. 1987
Amtsgericht

299

84 K 158/87: Das im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 73, Blatt 2071, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sulzbach, Flur 10, Flurstück 46/3, Hof- und Gebäudefläche, Hartmutweg (postalisch Hartmutweg 2), Größe 5,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 7. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Frau Helene Wohlfahrt, Hartmutweg 2, Sulzbach.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

300

5 K 21/87: Das im Grundbuch von Haimbach, Band 20, Blatt 613, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haimbach, Flur 2, Flurstück 85/6, Gebäude- und Freifläche, Steinbockstraße 27, Größe 10,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. April 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Margot Grimm, geb. Weismüller, in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 260 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 23. 12. 1987
Amtsgericht

301

42 K 51/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Salzböden, Band 51, Blatt 1646,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 209, Gebäude- und Freifläche, Stollberg 6, Größe 7,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Olm und Mignon Olm geb. Nikkel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 1. 1988
Amtsgericht

302

42 K 58/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 103, Blatt 4299,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 1064/1, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Pforte 3, Größe 25,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 1070/1, Ackerland (Obstbaumstück), stößt auf die Mittelhohl, Größe 10,38 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lieselotte Sauerbrey geb. Tank, Pappelrain 8, 6307 Linden-Großen-Linden,

b) Dr. Hans-Günther Tank, Johannes-Henry-Straße 19, 5300 Bonn 1,

c) Klaus Tank, Gießener Pforte 3—5, 6307 Linden-Großen-Linden, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 1064/1 auf 513 536,39 DM,

Flur 1, Nr. 1070/1 auf 66 474,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 1. 1988
Amtsgericht

303

24 K 54/85: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 185, Blatt 7196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fränkfurter Straße 25, Größe 2,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1988, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Leuzzi, Alfredo.

Verkehrswert: 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 12. 1987
Amtsgericht

304

24 K 56/87: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 125, Blatt 6366, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 1, Flurstück 371/12, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 44, Größe 3,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa Hormel geb. Kurz, 5431 Nentershausen.

Verkehrswert: 484 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 1. 1988
Amtsgericht

305

2 K 18/85: Die im Grundbuch von Rodenberg, Gemarkung Rodenberg, Band 10, Blatt 236, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz, Flur 1, Flurstück 51, Größe 7,03 Ar,

lfd. Nr. 5, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 5, Flur 2, Flurstück 16/2, Größe 5,13 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hanna Drews geb. Hampfler, Bendelsdyk 6, 4156 Willich 2-Anrath, — zu 3/5 —,

b) Heidemarie Drews, wohnhaft daselbst, — zu 2/5 —.

Hinweis: In einem früheren Versteigerungstermin am 14. Februar 1986 ist der Zuschlag bereits aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden!

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 51 auf 24 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 16/2 auf 185 000,— DM,

beide Grundstücke zusammen (wirtschaftliche Einheit) auf 209 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 30. 12. 1987
Amtsgericht

306

K 29/84: Die im Grundbuch von Großtaft, Band 38, Blatt 1147, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großtaft, Flur 17, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße, Größe 15,54 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Großtaft, Flur 14, Flurstück 64/6, Gebäude- und Freifläche, Am Rainbaum 8, Größe 2,69 Ar, sollen am Freitag, dem 25. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Nüchter, Jagdweg 3, 6415 Petersberg. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM für Ifd. Nr. 1 und 8 000,— DM für Ifd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 6. 1. 1988 **Amtsgericht**

307

5 K 7—10/87: Am Mittwoch, dem 16. März 1988, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 196, Blatt 6426, auf den Namen des Edmund Nahme, Beethovenstraße 12, 3577 Neustadt/Hessen, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 8, Flur 44, Flurstück 134/31, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 2,25 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 44, Flurstück 134/32, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 1,13 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 44, Flurstück 134/26, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 6,19 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 44, Flurstück 134/33, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 8,59 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden für

Grundstück Nr. 8 auf	4 500,— DM,
Grundstück Nr. 9 auf	2 260,— DM,
Grundstück Nr. 10 auf	12 380,— DM,
Grundstück Nr. 11 auf	17 180,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 28. 12. 1987 **Amtsgericht**

308

5 K 42/86, 12/87: Am Mittwoch, dem 23. März 1988, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Großseelheim, Band 42, Blatt 1308, auf den Namen des Heinrich Dörr, Maurerstraße 3, 3575 Kirchhain-Großseelheim, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 21/4, Hof- und Gebäudefläche, Maurerstraße 3, Größe 0,92 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 21/5, Hof- und Gebäudefläche, Maurerstraße 3, Größe 6,87 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 126, Gartenland, Im Lutzenfelde, Größe 2,48 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden:

1. für die Grundstücke Ifd. Nr. 1 und 2, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, auf 292 120,— DM,

der Bewertung des Ortsgerichts wurden Erschließungskosten von 25,— DM/qm = 19 475,— DM hinzugesetzt,

2. für das Grundstück Ifd. Nr. 3 auf 1 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

309

9 K 15/87: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 69, Blatt 2156,

Ifd. Nr. 1: 167/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bremthal, Flur 18, Flurstück 256, Weg, Waldallee, Größe 2,43 Ar,

Flur 18, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 29, 31, 33, 37, Größe 95,26 Ar,

(laut Katasterauszug E 1007/86: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldallee 29—37), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 510 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 22. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wernfried Hubertus, Braunschweig. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 219 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 9**

310

9 K 38/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 104, Blatt 3029,

Ifd. Nr. 1: Flur 36, Flurstück 73/24, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Reis-Straße 1, Größe 10,49 Ar,

(laut Kataster: Gebäude- und Freifläche, Wohnen) freistehendes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adham Tahamassebi Gharechiran in Bad Soden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 9**

311

1 K 59/87: Der im Grundbuch von Horinghausen, Band 12, Blatt 476, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Horinghausen,

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 122, Gartenland, Alrafter Straße, Größe 1,44 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche Berghöfer Straße 8, Größe 2,00 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 130/4, Gartenland, Alrafter Straße, Größe 0,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1987

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Sauerborn, Lieselotte, geb. Kleinrahm, geb. 15. 6. 1927, Berghöfer Straße 6, 3544 Waldeck-Höringhausen,

b) Sauerborn, Hans-Georg, Oststraße 4, 3580 Fritzlar-Ungedanken, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	1 872,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	24 739,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf	117,— DM,
Ifd. Nr. 1, 3, 4 (Gesamtwert)	auf 26 728,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 28. 12. 1987 **Amtsgericht**

312

K 39/86: Der im Grundbuch von Biblis, Band 130, Blatt 5873, eingetragene ideelle Miteigentumsanteil: 348/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 11, Nr. 175/3, Hof- und Gebäudefläche, Brücklache 6, Größe 4,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG mit Keller, nebst Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz Nr. 2,

soll am Montag, dem 14. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Edmund Vormehr, Brücklache 6 a, Biblis.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

313

7 K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 113, Blatt 4554,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 14, Flurstück 335, Freifläche, Ameisenheckenweg 19, Größe 7,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Lohmann in 6123 Bad König-Zell.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 29. 12. 1987 **Amtsgericht**

314

1 K 46/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 165, Blatt 5648,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 8, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Vorderes Eisfeld 22, Größe 0,40 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Fette, An der Rhünda 45, 3582 Felsberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 28. 12. 1987 Amtsgericht

315

21 K 68/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Bad König, Band 64, Blatt 2694, eingetragene 37,440/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad König, Flur 7, Flurstück 376/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinertsberg, Größe 126,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. B/X/6 im 10. Obergeschoß gemäß Aufteilungsplan,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Heinz Gerd Biemann, Hamburg 13.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2535 bis 2762) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 126,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 12. 1987 Amtsgericht

316

21 K 21/87: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 119, Blatt 4170, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 1, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gasse 3, Größe 1,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Rexroth, Frieda, Michelstadt,
b) Gotthardt, Hannelore, geb. Rexroth, Wolftrathausen,

c) Rexroth, Walter,
zu a)–c) — in Erbengemeinschaft zu 52/103 —,

2) Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt am Main, — zu 51/103 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 12. 1987 Amtsgericht

317

21 K 66/86: Das im Grundbuch von Höchst, Band 72, Blatt 2813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 7, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Nonnenweg 57, Größe 8,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Klaus Menkel,
b) Gudrun Menkel geb. Grasse, beide: Höchst, — je zur Hälfte —.

Im 1. Versteigerungstermin war der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter 5/10 des nach § 74 a ZVG festgesetzten Wertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 699 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 5. 1. 1988 Amtsgericht

318

1 K 53/86: Die im Grundbuch von Fauerbach, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 997, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fauerbach,

Flur 1, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Blockgasse 5, Größe 2,39 Ar,

Flur 1, Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Blockgasse 5, Größe 8,08 Ar,

Flur 1, Nr. 63, Hof- und Gebäudefläche, Blockgasse 5, Größe 6,13 Ar,

sollen am Montag, dem 21. März 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Stock II, Blockgasse 5, 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 500,— DM für Flur 1, Nr. 62, 63, 64 (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 12. 1987 Amtsgericht

319

7 K 1/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 413, Blatt 12 243, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282–290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 243 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 1. März 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bacic, Katica (jetzt: Kresovic) in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 12. 1987 Amtsgericht

320

7 K 412/86: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 326, Blatt 11 058, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 5, Flurstück 92/1, Ackerland (Obstbau), Birkenweg, Größe 7,58 Ar,

am Donnerstag, dem 3. März 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schneider, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1987 Amtsgericht

321

K 31/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Cornberg, Band 12, Blatt 341,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 35, Hofraum, Hauptstraße 1, Größe 0,35 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1, Größe 1,92 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 36/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1, Größe 0,50 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Maler Karl-Heinz Küllmer, geboren am 16. 9. 1944,

2. dessen Ehefrau Susanne Küllmer geb. Weber, geboren am 20. 12. 1953, beide wohnhaft Unter dem Küppel 14, 6441 Cornberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 des Best.Verz. auf 1 225,— DM,

lfd. Nr. 3 des Best.Verz. auf 160 000,— DM,

lfd. Nr. 4 des Best.Verz. auf 1 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 12. 1987 Amtsgericht

322

K 32/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Cornberg, Band 7, Blatt 187,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Küppel, Haus Nr. 14, Größe 2,47 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Maler Karl-Heinz Küllmer, geboren am 16. 9. 1944, wohnhaft: Unter dem Küppel 14, 6441 Cornberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 12. 1987 Amtsgericht

323

K 28/86: Folgendes Grundeigentum (Heimstätte), eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 97, Blatt 3463,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 14, Flurstück 48/5,

Hof- und Gebäudefläche, Schwalbenweg 10, Größe 6,45 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1988, 9.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Maurer Willi Holzhauser, geb. 7. 6. 1941, 2. dessen Ehefrau Heidemarie Holzhauser geb. Stange, geb. 2. 9. 1944,

zu 1. und 2. wohnhaft Schwalbenweg 10 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 12. 1987

Amtsgericht

324

K 38/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rockensüß, Band 31, Blatt 842,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rockensüß, Flur 4, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Sontraer Straße 23, Größe 5,98 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1988, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kfz-Mechaniker Ulrich Bolz, geboren am 3. 10. 1955, wohnhaft: Sontraer Straße 23 in 6441 Cornberg-Rockensüß,

2. Frau Ines Bolz, geb. Weber, geboren am 11. 9. 1959, Mucher Straße 13, 5227 Winddeck, Haus Hubertushöhe, — je zur Hälfte.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 12. 1987

Amtsgericht

325

K 45/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 100, Blatt 3549,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 23, Flurstück 73/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Untertor 31, Größe 10,94 Ar,

soll am Freitag, dem 15. April 1988, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Leimbach, Horst, Omnibusunternehmer, geboren am 10. 5. 1939, wohnhaft Neustadtstraße 4, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

Leimbach, Else, geb. Heckmann, geboren am 7. 12. 1941, wohnhaft Untertor 31, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 405 000,— DM für beide Miteigentumsanteile gemeinsam.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 4. 1. 1988

Amtsgericht

326

K 23/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 97, Blatt 3168,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 86/18, Hof- und Gebäudefläche, Fontaneweg 2, Größe 3,83 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Musiklehrer Erich Beberdorf, geboren am 21. 11. 1930,

2. Ehefrau Else Beberdorf, geb. Zwickl, geboren am 1. 9. 1933,

zu 1. und 2. wohnhaft: Fontaneweg 2 in 6440 Bebra, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 12. 1987

Amtsgericht

327

K 33/87: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 132, Blatt 3922, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 181, Ackerland, Grünland, Hutung, Rötherwassergärten, Größe 33,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Michael Kropf, 6490 Schlüchtern 1, Alte Straße 5.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 732,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 12. 1987

Amtsgericht

328

K 24/87: Das im Grundbuch von Frankenhain, Band 7, Blatt 205, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenhain, Flur 3, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Sachsenhäuser Weg 7, Größe 19,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Schneider, Stettiner Straße 21, 3578 Schwalmstadt-Treysa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 12. 1987

Amtsgericht

329

K 7/87: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 81, Blatt 2616, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 12, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, am Hain hinter'm Schloß, Größe 10,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Schubert und Angelika Brigitte Schubert geb. Dietz, An den Gerichtsbaumen 11, Schwalmstadt-Ziegenhain, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 10. 9. 1987

Amtsgericht

330

K 44/86: Das im Grundbuch von Christerode, Band 11, Blatt 300, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Christerode, Flur 1, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Zählweg 11, Größe 16,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Merz und Waltraud, geb. Stroh, Zählweg 11, Neukirchen-Christerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 9. 12. 1987

Amtsgericht

331

K 53/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 88, Blatt 3498,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 15, Flurstück 10/1, Ackerland auf den alten Seeweg, Größe 26,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kantner, Am Fichteneck 9, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 12. 1987

Amtsgericht

332

K 2/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 211, Blatt 7275,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 125/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Nie-

der-Roden, Flur 9, Flurstück 918/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 92, Größe 37,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6,

Grundbuch von Nieder-Roden, Band 222, Blatt 7621:

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 27.10/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bau- platz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 148,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hagen Petry, Frankfurter Straße 92 c, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM für die Wohnung, 10 000,— DM für die Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 12. 1987 Amtsgericht

333

K 85/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 175, Blatt 6205: 4974/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Frankfurter Straße 86, XII. Obergeschoß links außen sowie einem dazugehörigen Sondernutzungsrecht an einer Terrasse (im Aufteilungsplan mit Nr. 227 bezeichnet);

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manuela Rackwitz-Faber, Frankfurter Straße 86, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 5. 1. 1988 Amtsgericht

334

5 K 3/87: Die im Grundbuch von Usingen, Band 100, Blatt 3250, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 22/6, Gebäude- und Freifläche, Am Diedenborn 7, Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 22/4, Freifläche, Am Diedenborn, Größe 0,15 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1987

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eugen Scholz z. Z. unbekanntem Aufenthalt,

b) Marlies Kampka geb. Scholz, Frankfurt am Main 56, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 300 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 12. 1987 Amtsgericht

335

5 K 2/87: Die im Grundbuch von Usingen, Band 100, Blatt 3249, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Am Diedenborn 7 b, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 99, Flurstück 22/2, Freifläche, Am Diedenborn, Größe 0,14 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eugen Scholz z. Z. unbekanntem Aufenthalt,

b) Christa Scholz geb. Roth, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 315 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 12. 1987 Amtsgericht

336

5 K 25/87: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 78, Blatt 2659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 63, Flurstück 5/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg 34, Größe 6,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Dieter Lange in Frankfurt am Main,

b) Manfred Rudolf Lange in Marburg, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 12. 1987 Amtsgericht

337

K 29/85: Das im Grundbuch von Drommershausen, Band 20, Blatt 576, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drommershausen, Flur 1, Flurstück 220, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 48, Größe 10,51 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Böhlmann geb. Hederich, geboren am 3. 4. 1948, 6290 Weilburg-Drommershausen.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 4. 1. 1988 Amtsgericht

338

K 9/87: Die im Grundbuch von Gaudernbach, Band 22, Blatt 739, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gaudernbach,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 20, Größe 16,04 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 17/1, Grünland, Am Wingertsberg 12, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 2, Ackerland, Bei den Wachhecken, Größe 150,74 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 2, Gebäude-Freifläche-Gewerbe — Obergasse, Größe 11,93 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 3, Gebäude-Freifläche-Gewerbe — In der Au, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 17/2, Grünland, Am Wingertsberg 12, Größe 7,74 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 9/1, Gebäude-Freifläche-Gewerbe — In der Au, Größe 33,69 Ar,

sollen am Montag, dem 21. März 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Bender, geb. 10. 5. 1935, 6290 Weilburg-Gaudernbach, Obergasse 20,

b) Möhlhenrich geb. Bender, Christel, geb. 9. 5. 1940, 6250 Limburg a. d. Lahn, Offheimer Weg 1, — in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 9/1 auf 50 500,— DM,

Flur 6, Flurstück 2 auf 15 000,— DM,

Flur 8, Flurstück 17/1 und 17/2 (wirtschaftliche Einheit) auf 24 000,— DM,

Flur 8, Flurstück 1/1, 2 und 3 (wirtschaftliche Einheit) auf 434 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 4. 1. 1988 Amtsgericht

339

K 13/87: Das im Grundbuch von Waldhausen, Band 40, Blatt 1181, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Löhnberger Straße 8, Größe 3,16 Ar,

soll am Montag, dem 28. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Horst Rehwald, geb. 11. 5. 1947, 6290 Weilburg-Waldhausen, Lindenstraße 25.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 4. 1. 1988 Amtsgericht

340

K 23/87: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 77, Blatt 2283, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Löhnberg, Flur 55,

Flurstück 292/3, Freifläche, Forsthausstraße 32, Größe 7,17 Ar,

soll am Montag, dem 11. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst-Ulrich Stille, geb. 5. 5. 1954, 6293 Löhnberg-Selters, Friedensstraße 12.

Der Wert des Grundstückes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 615,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

341

K 44/87: Das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 19, Blatt 640, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 127, Gebäude-Freifläche-Wohnen, Bahnhofstraße 5, Größe 6,54 Ar,

soll am Montag, dem 18. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otmär und Christel Mehl, 6251 Beselich-Heckholzhausen, — je zum halben Idealanteil —.

Der Wert des Grundstückes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 804,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 4. 1. 1988 **Amtsgericht**

342

K 54/86: Die im Grundbuch von Niedershausen, Band 43, Blatt 1270, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niedershausen, lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 304, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 2, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 51, Flurstück 332, Gartenland hinter dem Gebück, Größe 0,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 51, Flurstück 336, Gartenland hinter dem Gebück, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 51, Flurstück 333, Gartenland hinter dem Gebück, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 51, Flurstück 335, Gartenland hinter dem Gebück, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 51, Flurstück 334, Gartenland hinter dem Gebück, Größe 1,50 Ar,

sollen am Montag, dem 25. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Tony Zimmerschied geb. Georg, — zur Hälfte —,

2. Zimmerschied, Tony, geb. Georg, Wwe., geb. 7. 3. 1914,

3. Zimmerschied, Günter, techn. Kaufmann, geb. 24. 9. 1937,

4. Zimmerschied, Kurt, Industriekaufmann, geb. 18. 12. 1939,

5. Zimmerschied, Arno Job, Studienreferendar, geb. 22. 4. 1952,

alle wohnhaft in 6293 Löhnberg-Niedershausen, — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM für alle Grundstücke als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 5. 1. 1988 **Amtsgericht**

343

3 K 78/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 67, Blatt 2289, Gemarkung Großrechtenbach, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 428, Bauplatz, In den Eichgärten (jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Haus-Nr. 44), Größe 14,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Mehling, Hüttenberg-Rechtenbach. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Nr. 428 auf 456 614,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 12. 1987 **Amtsgericht**

344

3 K 123/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Naunheim (Stadtteil von Wetzlar), Band 80, Blatt 2925,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naunheim, Flur 11, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldgirmeser Straße 25 (Wohnhaus mit Nebengebäuden), Größe 6,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1988, 11.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Simon und Siglinde, geb. Wischnewsky, Naunheim, Weingartenstraße 15, jetzt: Waldgirmeser Straße 25, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

345

3 K 60/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Asslar, Band 108, Blatt 3619,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Asslar, Flur 12, Flurstück 429/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schulstraße 34 D, Größe 2,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1988, 10.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eckehard Weiss, Usingen 1, Taunusstraße 11 a.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Nr. 429/1 auf 250 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 12. 1987 **Amtsgericht**

346

3 K 4/87: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Wohnungsbuch von Wetzlar, Band 306, Blatt 10 253: 1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wetzlar,

Flur 27, Flurstück 86/19, Hof- und Gebäudefläche, Altenberger Straße 93—95—97, Größe 8,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Hause Nr. 95, bestehend aus Wohnzimmer, Küche, Bad mit WC und Dusche und Diele im Erdgeschoß sowie Schlafzimmer und Kinderzimmer im 1. Obergeschoß, den Kellerräumen Nr. 2 und der Garage Nr. 2; die Wohnfläche beträgt 92 qm;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Band 306, Blätter 10 252 und 10 254) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung der Wohnungseigentümerversammlung, außer bei der ersten Veräußerung, bei Veräußerung an nahe Verwandte oder bei Erwerb durch Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Mittwoch, dem 13. April 1988, 8.45 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hiltrud Meckel, Wetzlar, Altenberger Straße 95.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

347

61 K 99/87 und 100/87: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 15, Flurstück 225/53, Hof- und Gebäudefläche, Kärntner Straße 2—10, Faaker Straße 2—8, Größe 127,10 Ar,

a) eingetragen im Grundbuch von Biebrich, Band 439, Blatt 11 216: 963,8250/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumsseinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 96, nebst dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 96,

b) eingetragen im Grundbuch von Biebrich, Band 438, Blatt 11 190: 829,5292/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumsseinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 70, nebst dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 70,

sollen am Freitag, dem 4. März 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

DEUTAG Deutsche Finanzanlagen-Treuhand AG in Essen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 244 000,— DM,

b) auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 12. 1987 **Amtsgericht**

348

61 K 101 und 102/87: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung

kung Biebrich, Flur 15, Flurstück 225/53, Hof- und Gebäudefläche, Kärntner Straße 2—10, Faaker Straße 2—8, Größe 127,10 Ar,

a) eingetragen im Grundbuch von Biebrich, Band 439, Blatt 11 228: 822,0577/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumseinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 108, nebst dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 108,

b) eingetragen im Grundbuch von Biebrich, Band 436, Blatt 11 145: 829,5292/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumseinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25, nebst dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 25,

sollen am Freitag, dem 4. März 1988, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

DEUTAG Deutsche Finanzanlagen-Treuhand AG in Essen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 208 000,— DM,

b) auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 12. 1987 **Amtsgericht**

349

61 K 36/86: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 298, Blatt 6994, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 3, Flurstück 277/1, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Wallach-Straße 14, Größe 11,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. März 1988, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Stornfels, Bad König-Kimbach.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 30. 12. 1987 **Amtsgericht**

350

4 K 21/87: Das im Grundbuch von Blickershausen, Band 9, Blatt 161, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blickershausen, Flur 2, Flurstück 49/4, Hof- und Gebäudefläche, Hedemündener Straße 23, Größe 11,91 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schmauch, Hedemündener Straße 23, 3430 Witzhausen 15.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

394 023,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 21. 12. 1987 **Amtsgericht**

351

4 K 47/86: a) Die im Grundbuch von Witzhausen, Band 119, Blatt 2746, auf die Namen der Eigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nrn. 1—20, 22, 24—26, 30—48, 52—63, 65—79, 82—84, 87—90, 95—111, 113—118, 120, 122—125, 127, 129—137, 155, 157, 159, 164, 166, 171, 173, 177—180, 183, 184, 186—189, Gemarkung Witzhausen,

lfd. Nr. 190, Gemarkung Hundelshausen,

lfd. Nr. 191, Gemarkung Dohrenbach,

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar
1	24	22	Grünland, Am Sulzberg	48,58
2	24	25	Grünland, daselbst	131,55
3	24	38	Grünland, daselbst	18,16
4	24	62	Ackerland und Wald (Holzung) Auf dem hintersten Gesänge	586,26
5	24	63	Ackerland, Hutung und Wald (Holzung), daselbst	249,45
6	24	64	Ackerland, Hutung und Wald (Holzung), daselbst	262,09
7	24	84	Grünland und Unland (Gebüsch), beim Taubenbrunnen	61,54
8	24	93	Wald (Holzung), beim Fuchsloche	21,40
9	24	94	Wald (Holzung), daselbst	34,43
10	24	97	Gründland, am Gesänggraben	26,08
11	24	99	Hutung, der Gesänggraben	26,98
12	24	101	Ackerland, auf dem vordersten Gesänge	90,54
13	24	106	Ackerland, daselbst	1,97
14	24	107	Ackerland, daselbst	77,88
15	24	108	Gründland, daselbst	124,81
16	24	117	Ackerland, beim Taubenbrunnen	50,48
17	24	118	Gründland und Hutung, daselbst	203,44
18	24	204/65	Ackerland, Hutung, Wald (Holzung) auf dem hintersten Gesänge	126,40
19	24	205/65	Wald (Holzung), daselbst	144,97
20	24	222/49	Wald (Holzung), am Sulzberg	40,38
22	24	262/66	Weg, der Schmachteberge	15,38
24	24	267/67	Weg, unterm Pochhause	2,32
25	24	268/67	Grünland, daselbst	6,90
26	24	297/123	Ackerland, am Siegen	0,25
30	25	94/19	Grünland, hinter dem Pochhause	1,78
31	25	99/33	Grünland, unter dem Alfort	4,23
32	27	19	Ackerland, unter der güldenen Aue	34,43
33	27	24	Ackerland, daselbst	18,93
34	27	38	Hutung, am Wichelstein	29,91
35	27	45	Ackerland, an dem Engelsgrunde	29,11
36	29	53	Ackerland, auf der güldenen Aue	283,53
37	29	55	Ackerland, daselbst	221,27
38	29	56	Ackerland, daselbst	152,68
39	29	62	Ackerland und Hutung, daselbst	174,23
40	29	63	Unland (Gebüsch), unter der güldenen Aue	6,48
41	29	81	Ackerland und Unland (Gebüsch) im Eulengraben	58,65
42	29	82	Ackerland, Hutung und Unland (Steinkopf), im Eulengraben	392,04
43	30	8	Unland (Gebüsch), im hintersten Loch	12,73
44	30	35	Hutung und Wald (Holzung), daselbst	20,29
45	30	37	Hutung und Wald (Holzung), daselbst	13,84
46	30	45	Hutung, die Warteberge	4,77
47	30	139	Grünland, daselbst	12,09
48	30	142	Grünland, daselbst	13,37
52	30	44	Grünland und Wald (Holzung), die Warteberge	20,92
53	24	28	Grünland und Unland (Steinkopf), am Sulzberg	28,03
54	27	102/55	Ackerland, auf dem Kampe	149,46
55	27	112/55	Ackerland und Hutung, daselbst	979,61
56	27	96/59	Ackerland, vor der Warte	1,33
57	27	104/59	Ackerland, daselbst	0,28
58	27	113/59	Ackerland, daselbst	899,62
59	24	361/165	Weg, auf dem vordersten Gesänge	6,07
60	24	364/152	Weg, am Sulzberg	5,80
61	24	173	Weg, auf dem hintersten Gesänge	16,69
62	24	174	Weg, auf dem hintersten Gesänge	38,16
63	24	175	Weg, daselbst	3,91
65	24	191	Wasserfläche (Graben), am Sulzberg	4,86
66	24	323/182	Grünland, unter dem Pochhause	2,77
67	27	101/67	Ackerland, am Eulengraben	29,69
68	27	95/67	Ackerland, vor der Warte	4,94
69	27	71	Weg, unter der güldenen Aue	5,41

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar	352
70	27	74	Weg, an dem Wichtelsteine	1,27	K 56/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 32, Blatt 1249, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 553, Bauplatz, Schillerstraße, Größe 11,14 Ar, soll am Montag, dem 22. Februar 1988, 10.45 Uhr, Raum 11, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Range, geborene Rettberg, Marie (Justine), Potsdamer Straße 2, 3501 Zierenberg, b) Reinhard geborene Rettberg, Magdalene (Wilhelmine), Bergfeldstraße 18, 3501 Zierenberg-Oberelsungen, — in Erbengemeinschaft —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 33 500,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen. 3549 Wolfhagen, 28. 12. 1987 Amtsgericht
71	27	103/81	Ackerland, auf dem Kampe	0,51	
72	27	111/81	Ackerland, daselbst	2,18	
73	29	88	Weg, unter der güldenen Aue	2,79	
74	29	92	Weg, auf der güldenen Aue 7	13,01	
75	29	93	Weg, daselbst	5,54	
76	30	138	Grünland, die Warteberge	11,06	
77	30	140	Grünland, daselbst	11,38	
78	30	38	Grünland und Wald (Holzung) im hinteren Loch	17,90	
79	30	131	Grünland, die Warteberge	14,80	
82	24	135	Hofraum, das obere kleine Feld	19,16	
83	27	26	Ackerland und Hutung, Unland (Gebüsch) an dem Wichtelsteine	74,14	
84	24	296/83	Grünland, beim Taubenbrunnen	204,14	
87	24	40/1	Grünland, am Sulzberg	93,89	
88	24	42/1	Grünland, daselbst	107,66	
89	24	46/1	Grünland, daselbst	109,36	
90	24	66/1	Wald (Holzung) und Weg, der Schmachteberg und der Talkopf	1 014,19	
95	24	90/1	Weg, beim Taubenbrunnen	10,28	
96	24	104/1	Ackerland, auf dem vordersten Gesänge	214,13	
97	24	110/1	Ackerland und Wald (Holzung), daselbst	301,23	
98	24	112/1	Grünland und Unland (Gebüsch), daselbst	109,30	
99	24	120/1	Grünland, im roten Graben	168,88	
100	24	136/1	Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Landstraße, Vorwerk Gelsterhof Haus Nr. 9	192,61	
101	27	1/1	Ackerland, am Eulengraben	283,97	
102	27	2/1	Ackerland und Weg, daselbst	127,56	
103	27	5/1	Ackerland, Hutung und Unland (Gebüsch), daselbst	424,64	
104	27	10/1	Ackerland, Hutung und Weg, daselbst	526,31	
105	27	18/1	Ackerland, Grünland und Unland (Gebüsch), unter der güldenen Aue	122,11	
106	27	20/1	Ackerland, daselbst	41,53	
107	27	40/1	Ackerland, an dem Engelsgrunde	47,41	
108	27	42/1	Grünland, Hutung und Wald (Holzung), daselbst	532,83	
109	27	52/1	Ackerland und Hutung, daselbst	108,19	
110	29	52/1	Grünland, auf der güldenen Aue	27,70	
111	29	65/1	Grünland und Hutung, daselbst	131,95	
113	30	20/1	Grünland, Hutung und Wald (Holzung), im hinteren Loch	373,94	
114	30	48/1	Grünland und Wald (Holzung) die Warteberge	30,78	
115	30	100/1	Hutung und Wald (Holzung), die Warteberge	44,88	
116	30	110/1	Grünland, daselbst	414,27	
117	30	120/1	Hutung, daselbst	180,89	
118	30	130/1	Hutung, daselbst	27,37	
120	30	180/1	Grünland, daselbst	31,26	
122	24	124/2	Ackerland, Grünland und Unland (Gebüsch), im Siegen	711,62	
123	24	124/3	Grünland, Unland (Gebüsch), daselbst	6,57	
124	24	124/4	Weg, daselbst	4,47	
125	30	32	Hutung und Wald (Holzung) hinterm Loch	10,26	
127	21	108	Grünland und Hutung, die Warteberge	12,57	
129	27	23	Ackerland, unter der güldenen Aue	13,20	
130	27	22	Ackerland, daselbst	5,25	
131	29	71	Grünland und Unland (Gebüsch), im Eulengraben	7,65	
132	29	72	Grünland, daselbst	26,46	
133	30	141	Grünland, die Warteberge	12,73	
134	30	7	Hutung, im hinteren Loch	25,46	
135	30	128	Hutung, die Warteberge	19,97	
136	30	10	Hutung, im hinteren Loch	9,94	
137	30	9	Hutung, daselbst	7,88	
155	27	34/2	Ackerland, an dem Wichtelsteine	333,73	
157	27	35/2	Ackerland, an dem Wichtelsteine, Hutung (Obstbau), Weg und Unland (Gebüsch), vor dem Kampe	898,45	
159	27	75/2	Weg, an dem Wichtelsteine	2,07	
164	24	121	Grünland, im roten Graben	62,08	
166	30	184/1	Grünland (Obstbau), die Warteberge	47,22	
171	24	123/2	Ackerland, Am Siegen	118,60	
173	24	82/3	Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Beim Taubenbrunnen, Kasseler Landstraße 11	106,09	
177	27	79	Wegfläche, An dem Engelsgrunde	42,48	
178	29	70	Grünland und Unland (Gebüsch), im Eulengraben	11,84	
179	29	69	Grünland, im Eulengraben	8,57	
180	27	25/8	Ackerland, An dem Wichtelsteine	0,73	
183	27	25/6	Ackerland, An dem Wichtelsteine	74,83	

(Fortsetzung s. S. 237)

(Fortsetzung von S. 236)

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar
184	27	30/5	Ackerland, Hutung und Unland (Gebüsch) An dem Wichtelsteine	74,34
186	27	25/9	Ackerland, An dem Wichtelsteine	0,04
187	21	125/5	Hutung u. Wald, Die Warteberge	145,82
188	30	163	Grünland, Die Warteberge	9,63
189	30	162	Grünland, Die Warteberge	19,65
190	2	1/1	Waldfläche (Holzung), Schmachteberg	970,52
191	2	37/1	Landwirtschaftsfläche, Im Grund und auf dem Mönchenskopfe	104,33

b) der halbe Miteigentumsanteil an die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 119, Blatt 2746, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 192—195, Gemarkung Witzenhausen,

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar
192	27	34/3	Landwirtschaftsfläche, An dem Wichtelsteine	8,08
193	27	75/3	Verkehrsfläche, An dem Wichtelsteine	0,20
194	27	30/4	Landwirtschaftsfläche, An dem Wichtelsteine	0,37
195	27	25/7	Landwirtschaftsfläche, An dem Wichtelsteine	5,48

c) die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 165, Blatt 4097, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Witzenhausen,

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe Ar
1	27	46	Landwirtschaftsfläche, An dem Engelsgrunde	75,42
2	30	105	Landwirtschaftsfläche, die Warteberge	14,64

sollen am Montag, dem 14. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) 1. Hermann Varnhorn jun., geb. 8. 10. 1938,

2. Peter Varnhorn, geb. 3. 3. 1950, Kasseler Landstraße 9, 3430 Witzenhausen 1, je zur Hälfte, zu b) Hermann Varnhorn jun., geb. 8. 10. 1938,

zu c) Peter Varnhorn, geb. 3. 3. 1950.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 22. 12. 1987

Amtsgericht

355

K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 34, Blatt 1297, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Am Mühlenberge, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberelsungen, Flur 8, Flurstück 14/2, Hof- und Gebäudefläche, Niederelsunger Straße 6, Größe 3,26 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 2: ein Gemeindennutzenanteil nach Maßgabe der Eintragung in Abteilung II, Nr. 3 des Grundbuches der Gemeinde Oberelsungen, jetzt Zierenberg,

soll am Montag, dem 29. Februar 1988, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thill, geborene Reinhard, Annemarie, Auf dem Wassergraben 5, 3466 Meinhard-Frieda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 9 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 1. 1988 Amtsgericht

356

K 57/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 28, Blatt 1115, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur 2, Flurstück 125, Ackerland, Vor dem Bosenberge, Größe 136,04 Ar,

Geringstland, Vor dem Bosenberge, Größe 13,10 Ar,

Unentbehrlich **ARBEITSRECHT IN STICHWORTEN** Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Fachzeitschrift für Behördendienststellen, Verbände, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Personal- und Rechtsabteilungen der Industrie und Gewerkschaften. Stets auf dem laufenden sind die Leser durch die neuesten Urteile aller Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet. Der übersichtliche Aufbau, die Leitsatzkartei und kurzgefaßte Urteile machen die Fachzeitschrift zu einer aktuellen Arbeitshilfe in der Berufspraxis. Ein kostenloses Probeheft und Bezugsbedingungen schicken wir Ihnen gern zu.

**Verlag Dr. Max Gehlen – Abt. 13 (52)
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

lfd. Nr. 3, Gemarkung Burghasungen, Flur 5, Flurstück 29, Ackerland, Die vorderste Lohe, Größe 22,40 Ar,

Unland, Die vorderste Lohe, Größe 4,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burghasungen, Flur 5, Flurstück 189/1, Ackerland, Die Springwiese, Größe 39,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Burghasungen, Flur 5, Flurstück 189/2, Ackerland, Die Springwiese, Größe 23,47 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Himmelmann, Karl, Herbert Gottlob, Ha-

sungener Straße 37, 3501 Zierenberg-Burghasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 21 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 4 200,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 6 100,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 4 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 1. 1988 Amtsgericht

357

K 53/86: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Altenstadt, Band 25, Blatt 791, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenstadt, Flur 13, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche,

Land- und Forstwirtschaft, An der Hardt 4, Größe 10,80 Ar,

Gartenland, An der Hardt, Größe 7,98 Ar, soll am Donnerstag, dem 3. März 1988, 10.45 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Bitter, An der Hardt 4, 3501 Naumburg-Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 7. 1. 1988 Amtsgericht

NEU

NEU

SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN SOZIALRECHTSVERBANDES

Band XXIX

Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit
Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen

Verhandlungen des Deutschen Sozialrechtsverbandes
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht
Internationale Tagung Konstanz 9. und 10. Oktober 1986

Die Landesreferate hielten für

Bundesrepublik Deutschland:
Prof. Dr. Schulin, Universität Konstanz

Luxemburg: Dr. Thill, Präsident
der Sozialversicherungsanstalt
Luxemburg

Deutsche Demokratische Republik (DDR):
Prof. Dr. Wera Thiel,
Humboldt-Universität, Berlin

Österreich: Dr. Marhold, Universitäts-
Dozent, Universität Wien

Italien: Ungerer, Assessorat für Gesundheit
und Soziales, Bozen

Schweiz: Prof. Dr. Maurer, Zürich

Liechtenstein: Dr. Beck, Vorstand des Amtes
für Volkswirtschaft, Vaduz

Vorbereitender *Diskussionsbeitrag* „Die niederländische Lösung im Vergleich“
(Assessor Poske, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht, Kassel) und
Generalreferate aus sozialpolitischer, -wissenschaftlicher und juristischer Sicht
(Prof. Dr. Zöllner, Bonn, Prof. Dr. Igl, Universität Hamburg)

1987, ca. 250 Seiten, DIN A 5, Preis: 48,— DM, ISBN 3-87124-037-0

VERLAG CHMIELORZ GmbH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV), Friedberg (Hessen)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) der Verbandssatzung i. V. m. § 114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des ZOV am 11. Dezember 1987 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1986 beschlossen und zugleich dem Vorstandsvorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 (1) d) und e) ZOV-Satzung i. V. m. § 114 (1) HGO wird die vom Vorstandsvorstand am 12. Juni 1987 festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1986 genehmigt; den Mitgliedern des Vorstandsvorstandes wird für das Haushaltsjahr 1986 Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung 1986 liegt zur Einsichtnahme vom 20.—28. Januar 1988 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 28. Dezember 1987

**ZWECKVERBAND
OBERHESSISCHE
VERSORGUNGSBETRIEBE**
Friedberg (Hessen)
gez.: Martin
(Geschäftsführer)

1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17. März 1987/20. Oktober 1987

B e t r . : Bekanntmachung in StAnz. 51/1987, S. 2631

In der o. a. Bekanntmachung muß es in Anlage 4, betreffend die Deponie Wicker, in Absatz 1 (Gebühren für Haus- und Sperrmüll) richtig heißen:

zugleich für Benutzer des Main-Taunus-Kreises gem. § 2 Abs. 1 einer Grundgebühr von —,50 DM pro Einwohner für jeden angefangenen Kalendermonat.

In Anlage 5, betreffend die Deponie Brandholz, muß es in Ziffer 3 richtig heißen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 3. für Bauschutt oder Erdaushub mit Bauschutt vermischt, jeweils ohne Zusatz anderer Abfallarten | ersatzweise:
30,— DM/cbm |
| | 20,— DM/t |

Die Redaktion

Ungültigkeitserklärung eines Schätzerausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ausgestellte Schätzerausweis des Herrn Frank-Ulrich Bundschuh, geboren am 4. März 1954, wohnhaft Herderstraße 7, 6100 Darmstadt, vom 6. Februar 1986, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 8. Januar 1988

Hessische Brandversicherungskammer
6q-30/I

Dritter Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1978

Artikel I

In § 6 der im Anhang zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1978 veröffentlichten Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen nach § 765 RVO wird der Absatz 3 gestrichen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

6360 Friedberg (Hessen), 15. Dezember 1987

**Hessischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**
Der Vorstand
gez. Grenacher
Vorsitzender

Auf Grund des § 769 Abs. 1 i. V. m. § 672 Abs. 1 RVO genehmige ich hiermit den von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 1987 beschlossenen Dritten Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

6200 Wiesbaden, 23. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
I B 4 a — 54 i 2003 — 1265/87

Öffentliche Ausschreibungen

Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Tunnel Hartberg bis Landrücken Nord: Die restlichen Bauarbeiten von Bau-km 230,0 bis 234,6 (Raum Kalbach) werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| 1 200 m ² | Weg neu befestigen |
| 380 m | befestigte Gräben herstellen |
| 1 400 m ² | Weichenmontageplätze befestigen |

Ausführung: Frühjahr 1988

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe Neubaustrecken Nürnberg der BZ, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 32,00 DM bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Konto 251 003 0000, BLZ 760 103 00 der Zweigniederlassung Nürnberg, angefordert werden.

Dabei ist die Ausschreibungs-Nr. N 2-34/87 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 2. Februar 1988, 10.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, bei der Projektgruppe NBS Nürnberg der BZ, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.



Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Nürnberg
PGr NBS Nürnberg der Bahnbauzentrale
N 2.006 Na (Rv)
Nürnberg, 8. Dezember 1987

FRANKFURT AM MAIN: Die Straßenbauarbeiten — S 861/S 861a — Neugestaltung Rathenauplatz/Biebergasse/An der Hauptwache in Frankfurt am Main werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Arbeiten erfolgen in Abschnitten.

Es kommen zur Ausführung:

- ca. 5 340 m² **Fahrbahn- und Gehwegausbruch**
- ca. 1 650 m³ **Bodenbewegung**
- ca. 80 m **Steinzeugrohre DN 15 als SK.-Anschlüsse**
- ca. 18 St. **Straßenabläufe**
- ca. 315 m **Granitbordsteine**
- ca. 60 m **Betonschwellen**
- ca. 750 m² **Fahrbahn und Parkstreifen:**
- Natursteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Kiessauberkeitsschicht**
- ca. 6 640 m² **Geh- und Radwege:**
- Betonwerksteinpflaster und Natursteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Kiessauberkeitsschicht**

sowie Kabelkanäle einschließlich Kabelschächte für Hochbauamt — Betriebstechnik (Fernmelde- und Lichtzeichenanlagen). Des weiteren kommen Teilleistungen für ca. 32 Stück Einzelbaumquartiere zur Ausführung.

Bauzeit: ca. 8 Monate

Bewerbungen um Angebotsunterlagen sind bis 22. Januar 1988 an die unterzeichnende Gesellschaft zu richten.

Quittung über die Einzahlung von 95,— DM (ohne MwSt.) auf das Postgirokonto 82617-603 Frankfurt am Main ist beizufügen.

Die Angebotsunterlagen werden dann bis 27. Januar 1988 auf dem Postwege abgesandt.

Die Vergabe erfolgt durch die Frankfurter Aufbau AG im Namen und für Rechnung der Stadt Frankfurt am Main, Straßenbauamt.

Eröffnungstermin: 18. Februar 1988, 10.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 40, 1. Stock, Zimmer 101.

6000 Frankfurt am Main, 21. Dezember 1987

FRANKFURTER AUFBAU AG
Postfach 16 03 53, Gutleutstraße 40
6000 Frankfurt am Main 1

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Heizungsbauarbeiten für 12 Wohnungen in Kassel-Roth., Mittelfeldstraße 23/25, Leistung: 80—90 kW.

Einbautermin: Ende I. Quartal 1988.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM am 21. Januar 1988, von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 102.

Rückgabe erbeten zur **Angebotseröffnung: 4. Februar 1988, 10.00 Uhr.**

3500 Kassel, 5. Januar 1988

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel, Zimmer 102

An unsere Bezieher Unsere Dauerabonnenten für Einbanddecken zum „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ werden Anfang Februar mit dem Jahrgang 1987 (2 Decken) beliefert.

Sollten Sie noch kein Dauerbezieher sein, nehmen wir gern Ihr Abonnement auf.

Auch Einzelbesteller bitten wir um ihre Order, melden Sie uns Ihren Bedarf.

Eine zusätzliche Bestellkartenaktion entfällt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

— Vertriebsleitung —

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 3 vom 18. Januar 1988 beträgt 64 Seiten.

Die Stadt Weilburg an der Lahn

— barocke Residenz in hervorragender Lage und Luftkurort —
sucht für alsbald eine/n junge/n

Stadtinspektor/in

nach Besoldungsgruppe A 9 gD für die Sachbearbeitung in der Bauverwaltung.

Voraussetzung ist die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung.

Bitte bewerben Sie sich schriftlich mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige beim **Magistrat der Stadt Weilburg, Mauerstraße 8, 6290 Weilburg.**

Die Stadt Weilburg an der Lahn

— barocke Residenz in hervorragender Lage und Luftkurort —
sucht für alsbald eine/n

Sozialarbeiter/in

mit entsprechender Ausbildung für die offene Jugendarbeit in der Stadt Weilburg. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b BAT. Berufserfahrung wird vorausgesetzt.

Bitte bewerben Sie sich schriftlich mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige beim **Magistrat der Stadt Weilburg, Mauerstraße 8, 6290 Weilburg.**